

Aktuelle Beiträge  
zur Kinder- und Jugendhilfe 33

**Das Verhältnis von  
Sozialen Diensten und  
Amtsvormundschaft/  
Ampflegschaft  
im Jugendamt**

Dokumentation der Fachtagung des  
Deutschen Instituts für Jugendhilfe und  
Familienrecht e.V., Heidelberg,  
in Kooperation mit dem  
Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin  
am 11. und 12. Oktober 2001  
in Berlin

## **Impressum:**

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.  
Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin  
Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen  
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Berlin 2002

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Seit Januar 2005 besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b>	7
DR. THOMAS MEYSEN <i>Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg,</i> KERSTIN LANDUA <i>Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin</i>	
<b>Einführung in das Tagungsthema</b>	9
DR. THOMAS MEYSEN <i>Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg</i>	
<b><u>Fachreferat:</u></b>	
<b>Abgrenzung und Kooperation - eine Aufgabe für das Jugendamt oder den Gesetzgeber?</b>	11
MINISTERIALRAT DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER <i>Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilferecht im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn</i>	
<b>Nachfragen und Diskussion</b>	18
<b><u>Fachreferat:</u></b>	
<b>Das Jugendamt als Vormund und als Sozialleistungsbehörde - Probleme der Doppelfunktion</b>	29
PROF. DR. FERDINAND KAUFMANN <i>Leiter des Jugendamtes Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg</i>	
<b>Nachfragen und Diskussion</b>	36
<b>Streitgespräch: „Was ich Ihnen schon immer einmal sagen wollte...“</b>	
<b>Für die Amtsvormundschaft:</b>	
DR. ANKE MAIWALD <i>Leiterin der Abteilung Vormundschaftswesen, Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen - Bereich Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam</i>	41
<b>Für den Sozialen Dienst:</b>	
HOLGER GLÄSS <i>Leiter des Sachgebiets Kinder- und Jugendhilfe, Jugendamt Rems-Murr-Kreis, Waiblingen</i>	45

**Zu(sammen)arbeit von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/  
Ampflegschaft: Wer? Wann? Wofür? Und wer hat das letzte Wort?  
Diskussion in 5 Arbeitsgruppen**

- Inputreferat in der Arbeitsgruppe 1:  
Ansprechpartner für Kinder und Eltern - Fragen der Beziehungsgestaltung** 49  
CHRISTA WOLF  
*Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften, Jugendamt der Stadt Bergheim*
- Inputreferat in der Arbeitsgruppe 2:  
Rollenverteilung im Hilfeplanprozess und bei Umgangsfragen** 51  
UTE ZIELINSKI  
*Stellvertretende Leiterin des ASD, Jugendamt der Stadt Kassel*
- Aufgaben- und Rollenklarheit im Hilfeplanprozess  
Zusammenfassung der Diskussion in der Arbeitsgruppe 2** 56  
HEIDEROSE KIRSTEN  
*Amtsvormünderin im Jugendamt Marzahn-Hellersdorf, Berlin*
- Inputreferat in der Arbeitsgruppe 3:  
Zwei Stimmen bei der Anhörung im Verfahren vor dem  
Familien-/Vormundschaftsgericht** 57  
BRUNHILDE BAUMUNK  
*Familienrichterin am Amtsgericht Frankfurt/Oder*
- Inputreferat in der Arbeitsgruppe 4:  
„Sorgerechts-Splitting“ zwischen den Abteilungen?** 59  
MATHIAS KOHLER  
*Leiter der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beistandschaft/  
Amtsvormundschaft/Unterhaltsvorschusskasse im Fachbereich Kinder,  
Jugend und Familie - Jugendamt der Stadt Mannheim*
- Inputreferat in der Arbeitsgruppe 5:  
Aufgabenverteilung im Kontakt mit Pflegefamilien und Heimen** 64  
GUNDULA DEITERS-SCHNEIDER  
*Einrichtungsleiterin der Evangelischen Jugendhilfe Geltow*
- Rollen und Funktionen der Beteiligten am Prozess des Sorgerechtsentzugs  
Zusammenfassung der Diskussion in der Arbeitsgruppe 5** 67  
EDMUND SICHAU  
*Leiter des Sachgebiets Erziehungsbeistandschaften/Betreutes Wohnen  
im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt der Stadt Mannheim*

**Fachreferat:**

**„Ich wusste halt, der hat zu bestimmen.“**

**Das Jugendamt und seine Mitarbeiter aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen**

70

DR. MAUD ZITELMANN

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main*

**Praxisberichte: Erfahrungen mit einem Abgrenzungs- und Kooperationsmodell**

**Aus Sicht der Amtsvormundschaft: Das Mannheimer Modell**

80

MATHIAS KOHLER

*Leiter der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beistandschaft/ Amtsvormundschaft/Unterhaltsvorschusskasse im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt der Stadt Mannheim*

**Aus Sicht der Sozialen Dienste: Das Dresdener Modell**

93

DAGMAR MICHAEL

*Leiterin des Sachgebietes Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden*

**Podiumsdiskussion: Zukunft von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften im Jugendamt**

104

HOLGER GLÄSS

*Leiter des Sachgebiets Kinder- und Jugendhilfe, Jugendamt Rems-Murr-Kreis, Waiblingen*

DR. PETER HANSBAUER

*Geschäftsführer des Instituts für Soziale Arbeit (ISA) e.V., Münster*

JUTTA OPITZ

*Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften/Beistandschaften/ Sorgeerklärungen, Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden*

CHRISTA WOLF

*Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften, Jugendamt der Stadt Bergheim*

DR. MAUD ZITELMANN

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main*

**Kinder brauchen beides: kompetente Soziale Dienste und kompetente Vormünder und Pfleger - Resümee der Fachtagung**

117

MINISTERIALRAT DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER

*Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilferecht im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn*

**Literaturhinweise**

122



## Vorwort

Das Gesetz weist dem Jugendamt zwei Aufgaben zu, bei denen sich das Jugendamt in der einen Rolle als Verpflichteter und in der anderen als Berechtigter selbst gegenüber steht. In den Sozialen Diensten wird über die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe, insbesondere von Hilfen zur Erziehung entschieden. Der Amtsvormund macht die Ansprüche auf diese Leistungen im Interesse seines Mündels geltend.

Ziel dieses „doppelten“ Auftrags ist eine optimierte Geltendmachung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sind die Eltern als Personensorgeberechtigte ausgefallen, übernimmt der Vormund die Aufgabe der Interessenwahrnehmung - und in den meisten Fällen ist dies mangels anderer Alternativen der Amtsvormund. Diese rechtliche Konstellation stellt an die Organisation und Aufgabenverteilung im Jugendamt besondere Anforderungen. Jugendamtsinterne Konflikte sind nicht nur mögliche Folge, sondern im Gesetz bereits angelegt.

Es liegt daher nahe, die Zuständigkeiten von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft möglichst klar gegeneinander abzugrenzen und der Zusammenarbeit institutionalisierte Regeln zu geben. Hierbei sind nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Abteilungen, sondern vor dem Hintergrund kommunaler Selbstverwaltung vor allen Dingen auch die Leitungsebenen in den Jugendämtern gefragt. Das überaus große Interesse an der gemeinsamen Veranstaltung des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. und des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. lässt vermuten, dass es in der Mehrheit der Jugendämter noch keine (befriedigenden) Kooperationsvereinbarungen zwischen Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft gibt.

Bei einem Vergleich der verschiedenen Jugendämter ist eine ausgesprochen breite Organisationsvielfalt zu beobachten. Je nachdem, wie die Aufgaben verteilt sind, variieren auch die Spannungen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Abteilungen im Jugendamt.

Die radikalste Form der Konfliktvermeidung findet sich in einer - doch immer wieder anzutreffenden - Organisationsform, nach der die Amtsvormundschaften in den Sozialen Diensten geführt werden und leistungsgewährende und leistungsbeanspruchende Stelle in einer Abteilung oder gar in einer Person zusammenfallen. Alle anderen Rollenaufteilungen erzeugen gegenseitige Erwartungen zwischen Sozialarbeitern und Amtsvormündern.

Ist dem Amtsvormund nach einem anderen nicht selten praktizierten Modell lediglich die Funktion einer Unterschriftsperson zugeordnet, so wird eine fachlich-inhaltliche Befassung des Amtsvormundes mit Aspekten der Hilfe zur Einmischung und sieht sich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ungewöhnlichen Rechtfertigungszwängen ausgesetzt. Werden die Aufgaben nach beruflichen Kompetenzen zwischen Sozialpädagogen und Verwaltungskräften aufgeteilt, so fehlen Konturen, ab wann ein Widersprechen als „fachlicher Übergriff“ zu werten ist oder sich im Rahmen der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung bewegt.

Aber auch wenn die Aufgaben - scheinbar - dem Gesetz entsprechend verteilt sind, ergeben sich ohne detaillierte amtsinterne Zuständigkeitsregelungen Unklarheiten und Kompetenzgerangel. Überlässt der Amtsvormund beispielsweise die Frage des Umgangs mit den Herkunftseltern lieber den Fachkräften in den Sozialen Diensten, kann dies ebenso zu Unzufriedenheit führen, wie wenn ein Amtsvormund wieder einmal erst im Nachhinein erfährt, dass sein Mündel in eine andere Einrichtung „verlegt“ wurde und er keine Möglichkeit hatte, vom Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Die angedeuteten Konflikte und Kompetenzstreitigkeiten im Jugendamt mögen zwar im Einzelfall hinderlich sein, die geeignete Hilfe für ein Kind oder einen Jugendlichen zu gewähren beziehungsweise in Anspruch zu nehmen. Die bewusste Auseinandersetzung mit den teilweise widerstreitenden Interessen von leistungsgewährender Stelle und Amtsvormund hilft jedoch gerade die Qualität der professionellen Arbeit zu sichern. Soziale Dienste und Amtsvormundschaft sind vom Gesetz eigens dazu nebeneinander gestellt, damit sie sich gegenseitig „kontrollieren“ und im Zusammenwirken eine bestmögliche Durchsetzung der Rechte und Befriedigung der Hilfebedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gewährleisten.

Die Veranstaltung zum Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft sollte daher einer Diskussion um die betreffende Organisation in den Jugendämtern einen weiteren Impuls geben. Beispiele wie Mannheim, Dresden oder Siegburg zeigen, was im Interesse einer qualifizierten Kinder- und Jugendhilfe bewirkt werden kann. Es lohnt sich, den gesetzlichen Auftrag ernst zu nehmen und sich als Leitungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Abteilungen im Jugendamt der Herausforderung zu stellen, sich im Miteinander und Gegeneinander dem Aushandlungsprozess zu stellen und das gegenseitige Verhältnis, die jeweiligen Kompetenzen und die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit sowie deren Grenzen zu klären. Dazu sowie zur Reflexion des bereits praktizierten Modells möchten wir auch mit dieser Dokumentation ermuntern.

DR. THOMAS MEYSEN

*Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.,  
Heidelberg*

KERSTIN LANDUA

*Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Verein für  
Kommunalwissenschaften e.V., Berlin*

## Einführung in das Tagungsthema

DR. THOMAS MEYSEN

*Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.,  
Heidelberg*

Ich begrüße Sie ganz herzlich zur gemeinsamen Veranstaltung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg und des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. in Berlin.

Zu Beginn möchte ich von zwei Liaisons berichten: Das ist einmal die Liaison zwischen dem Verein für Kommunalwissenschaften und dem Deutschen Institut.

Das Deutsche Institut hat vor fast zwei Jahren eine Satzungsänderung erfahren und sich geöffnet. Früher hieß es Deutsches Institut für Vormundchaftswesen. Spätestens mit dem In-Kraft-Treten des KJHG musste jedem klar werden, dass die Vormundschaft für Minderjährige in den Gesamtkontext der Kinder- und Jugendhilfe integriert ist. So war es eigentlich nur folgerichtig, dass sich das Institut nicht nur in einem Teilbereich positioniert, sondern dass es sich öffnet und alle, insbesondere rechtlichen Fragestellungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und dem angrenzenden Familienrecht aufgreift.

Aus vielen Gesprächen und Kontakten mit dem Verein für Kommunalwissenschaften e.V. sind die Ideen zu dieser Veranstaltung entstanden und das Programm gemeinsam konkretisiert und erarbeitet worden. Wir wünschen uns sehr eine Fortsetzung und hoffen, dass aus dieser Liaison vielleicht eine feste Beziehung wird, und danken herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Die zweite Liaison ist die des Deutschen Instituts mit dem Thema der heutigen Veranstaltung, dem Verhältnis zwischen den Sozialen Diensten und der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft. Wir haben im Institut viele Beiträge und Rechtsgutachten dazu veröffentlicht, mit viel Elan haben wir weit mehr Rechtsanfragen dazu beantwortet und versucht, die Fachöffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren. An verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen haben wir dieses Verhältnis ebenfalls aufgegriffen.

Gestatten Sie mir, meinen persönlichen Zugang zu diesem Thema zu erläutern. Wir haben es hier mit Kindern und Jugendlichen zu tun, die keine Eltern mehr haben, die für sie sorgen können oder für sie sorgen dürfen. Diese Kinder und Jugendlichen haben unter anderem zwei Bedürfnisse: einmal das Bedürfnis nach Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - und auch den Anspruch darauf - und zum anderen ein Bedürfnis nach rechtlicher Vertretung. Diese zwei Bedürfnisse stehen nicht unbedingt deckungsgleich übereinander, sondern eher nebeneinander. Der Jurist denkt zunächst, wenn er zwei Bedürfnisse sieht und nach rechtlichen Regelungen im Gesetz nachschaut, das ist gar nicht so kompliziert. Schaut er sich die Praxis an, merkt er, es gibt ein „Aber“. Er merkt, da arbeiten Menschen, viel „schlimmer“ noch: Menschen in Verwaltungen. Es ist offensichtlich schwierig, das, was vielleicht in der Theorie einfach aussehen mag, praktisch umzusetzen. Das wurde auch mir sehr schnell bewusst und ich habe genauer hingeschaut.

Ich habe mich gefragt: Wie sind denn nun die Menschen in Verwaltungen, in Organisationen? In meiner Phantasie habe ich mir vorgestellt, dass sich auch dort die Menschen gut verstehen möchten, sie möchten sich eigentlich gut vertragen. Und tatsächlich: Wenn man beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Beistandschaft fragt, wie in ihrem Amt das Verhältnis untereinander sei, bekommt man häufig die Antwort: „Bei uns ist das bestens. Es klappt alles hervorragend. Wir haben keine Probleme miteinander.“ Fragt man dann nach der Zusammenarbeit, kommt die Antwort, dass es keine gäbe, keine Zusammenarbeit und keine Schnittpunkte.

Wenn man nichts miteinander zu tun hat, ist das Verhältnis natürlich unproblematisch. Wenn in dem Sachgebiet Beistandschaft gemerkt wird, es gibt in der Familie auch noch andere Probleme als die Frage der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltszahlungen, wird der Klient zu den Sozialen Diensten geschickt, der Soziale Dienst schickt ihn zur Beistandschaft, wenn im Gespräch die Frage nach Unterhalt auftaucht. Man schiebt sich die Klienten gegenseitig zu, ohne konkret von deren Problemen im jeweils anderen Bereich Kenntnis zu nehmen. Man kommt damit gut aneinander vorbei und versteht sich gut dabei.

Das Verhältnis Vormundschaft und Soziale Dienste ist jedoch nicht ganz so einfach. Es mag vielleicht Jugendämter geben, die es noch schaffen, dass diese beiden Bereiche ohne viele Berührungspunkte aneinander vorbei kommen. Aber das Gesetz sieht doch wohl vor, dass zumindest an der Hilfeplanung beide irgendwie beteiligt sind. Das bringt mehr Berührungspunkte und natürlich auch Reibungspunkte mit sich. Diese Reibung kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Reibungsflächen sind vom Gesetzgeber angelegt, das heißt, die Reibungen dürfen nicht vermieden werden, sie werden für die Erfüllung der Aufgaben im Jugendamt gebraucht. Das könnte auch ein Qualitätsmerkmal sein: je größer die Reibeflächen, desto größer die Qualitätssicherung. Wenn es also diese Reibeflächen geben muss, wenn man sie nicht vermeiden kann, dann muss man nach dem Material fragen. Einmal muss das Material so stabil sein, dass es sich auf Dauer nicht abnutzt. Das Material muss außerdem wärmeresistent sein, denn Reibung erzeugt Wärme. Wenn es mal hitzig wird, dann darf es nicht dazu kommen, dass die Funken sprühen und Feuer schlägt. Wenn es hitzig geworden ist, muss es sich hinterher wieder abkühlen können und nach der Abkühlung darf das Material nicht deformiert sein.

Die Veranstaltung heute dient vielleicht dazu, dass wir die richtige Form dieser Reibeflächen und das richtige Material für dieses Miteinander finden.

Ich möchte nun direkt überleiten zum Vortrag von Herrn Dr. Wiesner, den Sie sicher alle kennen. Herr Dr. Wiesner ist Ministerialrat, Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilferecht am Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Herr Wiesner ist promovierter Jurist und seit dem 2. Juni 2001 Ehrendoktor der Universität Tübingen, dort jedoch nicht bei den Juristen, sondern bei den Erziehungswissenschaftlern. Eine großartige und ganz außergewöhnliche Auszeichnung und, wie ich meine, mehr als verdient.

# Abgrenzung und Kooperation - eine Aufgabe für das Jugendamt oder den Gesetzgeber?

MINISTERIALRAT DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER

*Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht im*

*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn*

Als einer, der dem Verein für Kommunalwissenschaften und dem Deutschen Institut für Jugend- und Familienrecht und den dort tätigen Personen gleichermaßen verbunden ist, freue ich mich, als Referent an dieser ersten gemeinsamen Tagung beider Institutionen mitwirken zu dürfen. Die Liaison der beiden scheint ja recht viel versprechend zu sein, ist sie - wenn ich Herrn Dr. Meysen's Schilderung der Verhältnisse richtig deute - über den ersten Flirt und vereinzelt Dates bereits fortgeschritten. Schon wird von einem „kuscheligen Anschmiegen“ berichtet.

Aus der großen Resonanz, die die Veranstaltung erfährt, wird deutlich, dass die beiden Institutionen ein nicht unbedingt neues, aber doch offensichtlich aktuelles und möglicherweise nach neuen Lösungen verlangendes Thema aufgegriffen haben.

Mir kommt die Aufgabe zu, darüber nachzudenken - oder besser - Ihnen das, worüber ich bereits nachgedacht habe, zu vermitteln, nämlich, ob die Regelung des Spannungsverhältnisses (vielleicht ist es ja auch ein spannendes Verhältnis) zwischen Sozialen Diensten einerseits und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft andererseits dem Gesetzgeber oder der Organisationsgewalt der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften vorbehalten bleiben soll.

Ich will meine Ausführungen in **vier Teile** untergliedern:

- 1) Zunächst will ich mich mit den Begriffen „Soziale Dienste“ und „Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft“ und ihren Inhalten auseinandersetzen,
- 2) dann möchte ich einen Blick auf die Vielfalt der Organisationsformen in der kommunalen Praxis werfen,
- 3) im dritten Teil will ich über rechtliche und fachliche Tendenzen sprechen, die es anscheinend nahe legen, die Amtsvormundschaft in einen Sozialen Dienst zu integrieren,
- 4) schließlich will ich mich der im Thema anklingenden Frage zuwenden, wer die Vorgaben für eine richtige Organisation der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft machen soll.

## **1. Zu den Begriffen und ihren Inhalten**

Wir sprechen so ohne weiteres vom Verhältnis zwischen Sozialen Diensten einerseits und der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft beziehungsweise Beistandschaft andererseits. Wissen wir wirklich so genau, was wir hier in Beziehung zueinander setzen?

Fragen wir zunächst: **Was sind Soziale Dienste?** Das Fachlexikon des Deutschen Vereins enthält dazu ein längeren Beitrag und gibt uns dazu folgende Auskunft: „*Es gibt keine allgemein gültige oder gesetzlich fixierte Definition. Der Begriff Soziale Dienste wird sehr unterschiedlich gebraucht. Er dient der Beschreibung von Dienstleistungen und Organisationsformen, wird als Synonym für Neustrukturierungen sozialer Arbeit, aber auch für tradierte Familienfürsorge verwendet*“ (S. 849).

Angesichts dieser Auskunft stellen sich Zweifel ein, ob es nun sinnvoll ist, über „Soziale Dienste“ zu reden, ohne vorab zu klären, was denn im konkreten Kontext mit dieser Begrifflichkeit gemeint sein soll: die Beschreibung von **Dienstleistungen** oder **Organisationsformen**.

Etwas besser sieht es da schon mit den Begriffen „Amtsvormundschaft“, „Amtspflegschaft“ und „Beistandschaft“ aus. Handelt es sich hier doch um Rechtsbegriffe mit zum Teil langer Tradition. So enthält das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein verbindliche Aussagen über die Aufgaben der Vormundschaft, der Pflegschaft und der Beistandschaft, die durch Verweis - im Fall der Beistandschaft unmittelbar - auch für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Jugendamt als Behörde gelten.

Ganz allgemein lässt sich also sagen, dass die Begriffe der Amtsvormundschaft, der Amtspflegschaft sowie der Beistandschaft jeweils **gesetzlich definierte Aufgaben** beschreiben, deren Wahrnehmung dem Jugendamt zugewiesen wird. Demgegenüber handelt es sich bei dem Begriff „Sozialer Dienst“ in erster Linie - und damit greife ich wohl die übliche Definitionsalternative heraus - um eine **Organisationsform**, die für die Erfüllung sozialer Aufgaben bei kommunalen Gebietskörperschaften aber auch bei nichtstaatlichen Organisationen (Freien Trägern) vorzufinden ist.

Während der Gesetzgeber nun einerseits die Aufgaben der Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und der Beistandschaft relativ präzise umschreibt, begnügt er sich andererseits damit, diese Aufgaben dem Jugendamt ohne weitere Maßgaben hinsichtlich der Organisation zuzuweisen. Zwar finden wir in § 55 Abs. 2 SGB VIII noch die Verpflichtung, die Ausübung der Aufgabe einzelnen Beamten oder Angestellten im Jugendamt zu übertragen, womit der personale Charakter der Aufgabe hervorgehoben wird. Weitere organisatorische Vorgaben trifft der Gesetzgeber jedoch nicht.

Demgegenüber ist der Begriff „Soziale Dienste“ kein Rechtsbegriff, sondern eine Schöpfung der Organisationslehre. Zwar ist etwa in § 17 SGB I die Rede von „sozialen Diensten und Einrichtungen“, die zur Ausführung von Sozialleistungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen sollen. Der Gesetzgeber setzt die Existenz dieser Einrichtungen und Dienste aber bereits voraus.

Welche Aufgaben im Einzelnen Soziale Dienste wahrnehmen, ist, da diese Dienste in erster Linie kommunal organisiert sind, gesetzlich nicht geregelt, sondern der kommunalen Organisationshoheit überlassen. Wenn wir also vom Verhältnis zwischen sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft reden, dann reden wir vom Verhältnis einer Organisationsform, der anscheinend beliebige Aufgaben zugeordnet werden können, zu einer gesetzlich definierten Auf-

gabe, bewegen uns also auf verschiedenen Argumentationsebenen. Es bedarf also einer Entscheidung über die organisatorische Zuordnung der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft. Diese Entscheidung ist bisher nicht ausdrücklich durch den Gesetzgeber erfolgt, ergibt sich aber möglicherweise aus der Struktur der Aufgaben.

## **2. Welche Konsequenzen haben nun die kommunalen Gebietskörperschaften aus diesem Befund hinsichtlich der organisatorischen Zuordnung der Aufgaben der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft gezogen?**

*Jutta Opitz* weiß, wovon sie spricht, wenn sie in ihrem Aufsatz über „Amtsvormundschaft und Soziale Dienste“ in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ Heft 7/8/2001 nüchtern feststellt: „*In Folge des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung finden sich bundesweit viele unterschiedliche Strukturen und Organisationsformen in den Jugendämtern. Gleiches gilt für die Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft in den Jugendämtern.*“

*Jutta Opitz* bezieht sich dabei auf Ergebnisse der Untersuchung von *Münder/Mutke* und *Schone*, die unter dem Titel „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ im letzten Jahr erschienen ist. Im Hinblick auf die 20 dort untersuchten Jugendämter (also eine kleine Grundgesamtheit) werden für die Amtspflegschaft insgesamt **drei Grundtypen der Aufgabenwahrnehmung** unterschieden:

- Wahrnehmung durch Verwaltungseinheiten, in denen (Amts)Pfleger zwischen 400 und 800 bestellte und gesetzliche Pfllegschaften führen und dabei durch eine Sachbearbeiterebene unterstützt werden
- die Wahrnehmung der Amtspflegschaften durch spezialisierte Fachkräfte, die den Aufgabenbereich selbst ausführen und
- Wahrnehmung der Aufgaben der bestellten Amtspflegschaften durch sozialpädagogische Dienste des Jugendamts.

Bereits diese Auswahl zeigt eine große Organisationsvielfalt, die bei einer Totalerhebung bei allen Jugendämtern wohl noch weitere - mehr oder weniger exotische - Alternativen an den Tag brächte - dies insbesondere, seit unter dem Banner der so genannten „Verwaltungsmodernisierung“ externe Berater mit schicken Präsentationskoffern und einer hohen Resistenz gegenüber fachlichen Argumenten Kommunalpolitikerinnen und -politikern schlanke Verwaltungsorganisationen schneiden, die sodann häufig ohne Diskussion mit den Betroffenen von oben implementiert werden. Das Ergebnis ist dann - außer einem hohen Beratungshonorar - häufig Frust, innerbetriebliche Opposition und der Zwang zum Überleben, bis eines Tages nach und nach der alte Zustand wieder hergestellt wird - ein Thema, das an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden kann.

Ein überzeugter Kommunalpolitiker würde sich über die dargestellte Organisationsvielfalt bei den Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften/Beistandschaften freuen - und darin einen Kerngedanken kommunaler Selbstverwaltung verwirklicht sehen, nämlich eine an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Verwaltungsorganisation.

Dabei wäre zunächst zurückzufragen, was denn unter „örtlichen Gegebenheiten“ im Einzelnen zu verstehen ist:

- Die Steuerkraft der kreisfreien Stadt oder des Kreises,
- die Zahl der unter Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft stehenden Kinder,
- das Bedürfnis, bestimmte Personen mit bestimmten Posten in der Verwaltung zu betrauen oder sie davon fernzuhalten?

Letztlich entpuppt sich der Begriff „örtliche Verhältnisse“ als Leerformel, die mehr oder wenig beliebig füllbar ist.

### **3. Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und Beistandschaft als Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes?**

Unabhängig von diesen Definitionsversuchen ist festzustellen, dass Organisationsvielfalt als solche weder negativ noch positiv zu bewerten ist. Organisation ist - was offensichtlich immer mehr in Vergessenheit gerät - weder Selbstzweck, noch dient sie ausschließlich der Kosteneinsparung. Primäres Ziel der Organisation ist die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Um dieses Ziel richtig anzusteuern, ist es aber zunächst notwendig, die **Struktur der zu organisierenden Aufgabe** in den Blick zu nehmen. Dies ist ohne Rekurs auf etwaige rechtliche Vorgaben nicht möglich. Bei der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft gilt dies in besonderer Weise, weil es sich hier nicht im klassischen Sinn um Verwaltungsaufgaben handelt, sondern um Rechtsinstitute des Privatrechts, die nach dem Willen des Gesetzgebers hilfsweise im Rahmen der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden.

Hier scheinen in den letzten Jahren Entwicklungen im Gange zu sein, die die Frage nach der richtigen Zuordnung der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft weniger bedeutsam erscheinen lassen.

- a) Über Jahrzehnte waren Amtsvormund und Amtspfleger durch die Formen der **gesetzlichen** Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft geprägt. Im Vordergrund standen also Fragen der Vaterschaftsfeststellung und des Unterhalts. Bestellte Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften machten nur einen Bruchteil davon aus. Hinzu kommt, dass die vergleichsweise wenigen Kinder und Jugendlichen, die unter bestellter Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft standen, zum größten Teil in Einrichtungen und Pflegestellen lebten und dort vor Ort pädagogische Hilfestellung erhielten - ein Bedarf für eine sozialpädagogische Hilfestellung von außen (über einen Vormund oder Pfleger) also nicht auf den ersten Blick erkennbar war. Dies erklärt, warum Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft über Jahrzehnte durch **rechtsnahe Verwaltungsaufgaben** profiliert waren.

Das Jugendamt nach der Aufgabenstruktur des Jugendwohlfahrtsgesetzes definierte sich seinerseits weitgehend über das so genannte Vormundschaftswesen, war es doch - wie *Wilhelm Polligkeit* in seinem Kommentar zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz feststellt - „das Kernstück des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“. Jugendhilfe als Sozialleistung war damals nur in punktuellen Ansätzen, aber

nicht im Sinne einer systematischen Ausgestaltung erkennbar. Dies bedeutet, dass die Identität des Jugendamts über lange Zeit durch die Funktion der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft geprägt war - ihr gegenüber war die Funktion als Sozialleistungsbehörde nicht einmal in Ansätzen entwickelt. Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft wiederum erhielten aufgrund der Dominanz der gesetzlichen Formen ihrerseits ihr Profil durch die rechtliche Vertretung von Interessen des Mündels, das seinerzeit weit überwiegend mit der Mutter in einem Haushalt lebte und dort die tatsächliche Erziehung genoss.

Als dann - schon unter der Geltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes - nach und nach der präventive familienunterstützende Aspekt in der Arbeit der Jugendämter - und damit die leistungsrechtliche Komponente der Jugendhilfe - Bedeutung gewann, ergab sich die Abgrenzung zwischen den beiden Feldern: Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft einerseits und Gewährung und Erbringung sozialer Leistungen andererseits ohne weiteres aus den **unterschiedlichen fachlichen Anforderungen**, nämlich der geforderten administrativ rechtlichen Kompetenz im Bereich Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft sowie der geforderten pädagogisch fachlichen Kompetenz in den sich inzwischen bildenden Sozialen Diensten, die bis heute landes- und regionalspezifisch unterschiedliche Namen tragen. Das Unterscheidungskriterium zwischen Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft einerseits und Sozialen Diensten andererseits war also lange Zeit der **Einsatz verschiedener Fachdisziplinen**.

- b) Die mehr oder weniger friedliche Koexistenz zwischen den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Sozialen Diensten und den Verwaltungsfachkräften in den Bereichen Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft geriet aber durch verschiedene Entwicklungen zunehmend ins Wanken: Im Lager der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft deutete sich eine unumkehrbare Entwicklung von den gesetzlichen zu den bestellten Formen an. Darin liegt nicht nur etwa ein formalrechtlicher Unterschied, sondern vor allem ein völlig verändertes Anforderungsprofil, das ohne pädagogische Fachkenntnisse nicht erfüllt werden kann.

Mit der **Neuordnung der Beistandschaft** wurde darüber hinaus auch rechtssystematisch gewissermaßen die letzte Entwicklungsstufe erreicht: Eine Vertretung von Kindesinteressen durch das Jugendamt erfolgt von jetzt an ohne Einschränkung der Elternrechte. Die Notwendigkeit zur Kooperation mit den Eltern, die Sensibilität für die psychosoziale Situation des Kindes und gleichzeitig auch für die der beiden Elternteile sind von nun an für die Aufgabenerfüllung unverzichtbar. Gleichzeitig gibt es auch in den Sozialen Diensten Tendenzen, Rechtsfragen stärker in den Blick zu nehmen. Bezieht man am Ende noch die Aufgabe des Jugendamts nach § 18 SGB VIII ein, Väter und Mütter bei der Ausübung des Sorgerechts und des Umgangsrechts zu beraten - *Kunkel* spricht plastisch von der „kleinen Beistandschaft“ -, dann scheinen sowohl von den fachlichen Anforderungen als auch von der Funktion her die Übergänge zwischen Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft einerseits sowie der Gewährung und Erbringung von Sozialleistungen andererseits fließend geworden zu sein. Konsequenterweise wird häufig darum gestritten, wer denn die Aufgaben nach § 18 Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen soll: die Fachkräfte aus den Bereichen Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft oder aus den Sozialen Diensten.

Liegt es angesichts der **gegenseitigen Annäherung der Aufgabenprofile** dann nicht nahe, die Organisationsform „Soziale Dienste“ zu öffnen für die Erfüllung aller Aufgaben nach dem KJHG, wenn diese Aufgaben weder von den fachlichen Anforderungen noch von der rechtlichen Systematik her eindeutig voneinander zu trennen sind? Haben die praktische Entwicklung und der Gesetzgeber nicht eine Steilvorlage für die kommunalen Modernisierer geliefert, die nun endlich ihr neues Verwaltungsmodell im Sinne einer Integration von Sozialarbeit und Verwaltung umsetzen können?

Auch wenn, wie sich an den Beratungsaufgaben nach § 18 und § 52 a SGB VIII zeigt, die Übergänge zwischen den beiden Aufgabenfeldern fließend geworden sein mögen, so handelt es sich im Kern um unterschiedliche Funktionen, die im Interesse und zur Wahrung der Rechte des Kindes nicht in einer Organisationseinheit - erst recht nicht in einer Person - zusammengeführt werden dürfen. Darauf wird Herr Prof. Kaufmann in seinem anschließenden Referat näher eingehen. Wenn wir diesen Maßstab - also die **grundsätzliche Wesensverschiedenheit der beiden Aufgabenfelder** - an die Untersuchungsergebnisse von *Münder/Mutke* und *Schone* anlegen, dann wird deutlich, dass ein nicht unerheblicher Teil der Jugendämter falsch organisiert ist. Wenn Fachkräfte im Allgemeinen Sozialdienst zugleich Aufgaben der Amtspflegschaft wahrnehmen müssen oder sogar als Amtspfleger bestellt sind, dann muss dies zu nicht auflösbaren Rollenkonflikten führen.

Hier ist zunächst zu fragen, warum es überhaupt zu solchen Fusionstendenzen kommen konnte. Ein Grund dürfte darin zu suchen sein, dass in der Praxis nicht immer die ausreichende Sensibilität und das ausreichende Verständnis für die unterschiedlichen Funktionen des Jugendamts als Sozialleistungsbehörde einerseits und das Jugendamt als Elternvertreter andererseits vorhanden ist. Dieser Effekt mag durch die zunehmende fachliche Verflechtung noch weiter verstärkt werden.

#### 4. Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus diesem Befund?

Organisationsentscheidungen sind nach unserer Verfassungsordnung in erster Linie kommunale Entscheidungen. Nun zeigt aber die beschriebene Organisationsvielfalt in unserer Jugendamtspraxis, dass die Sensibilität vor Ort für diese Organisationsfrage nicht eben ausgeprägt ist. Gutachten des Deutschen Instituts für Vormundschafswesen und Aufsätze in Fachzeitschriften haben bisher wohl bestenfalls in Einzelfällen kommunale Entscheidungen beeinflussen können. Einzelne Länder haben - durch ihre Landesjugendämter - Empfehlungen zur Organisation der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft veröffentlicht. Dabei habe ich den Eindruck gewonnen, dass die neuen Länder hier problembewusster agieren als die alten. Ob und inwieweit solche Empfehlungen in der Praxis umgesetzt werden, entzieht sich allerdings meiner Kenntnis.

Prof. *Kaufmann* hat in seinem Beitrag im „Amtsvormund“ Heft 6/1998 überzeugend die Grenzen kommunaler Organisationshoheit dargestellt. Ich sehe nicht, dass bisher auch nur in einem Fall die so genannte Kommunalaufsicht gegen eine dysfunktionale Organisationsentscheidung zu Felde gezogen wäre - begreift sie sich entgegen

ihrer Bezeichnung offensichtlich als Hüter kommunaler Interessen, nicht als Kontrollorgan und externe staatliche Aufsicht. Sachlich befriedigende Lösungen sind also durch kommunale Entscheidungen offensichtlich nicht zu erwarten. Deshalb ist aus meiner Sicht der Gesetzgeber gefordert. Wie wir wissen, hat die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung zwar Verfassungsrang, sie steht aber unter einem sogenannten Gesetzesvorbehalt, das heißt der Gesetzgeber ist befugt, unter bestimmten Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht in verschiedenen Entscheidungen herausgearbeitet hat, in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen, so insbesondere, wenn der Eingriff für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Die zentrale Aufgabe der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft ist die Erfüllung von Elternpflichten oder - anders gewendet - von Kindesrechten. Wenn wir es mit den Rechten des Kindes wirklich ernst meinen, dann dürfen wir nicht länger in Rhetorik und PR-Kampagnen verharren. Wenn der Staat im Interesse und zum Schutz von Kindern Eltern die Verantwortung für ihre Kinder ganz oder teilweise entzieht, dann darf er sich nicht mit dem Eingriff als solchen zufrieden geben, sondern muss dauerhaft Bedingungen für ein gedeihliches Aufwachsen des Kindes schaffen. Dazu gehört, dass die Elternaufgaben nicht einfach nur verwaltet, sondern wirksam wahrgenommen werden. Dieses Ziel kann nur durch eine strikte organisatorische und personelle Trennung von Eltern- und Sozialleistungsfunktionen im Jugendamt erreicht werden. Aus meiner Sicht ist deshalb eine Regelung in den §§ 52 a ff. SGB VIII, die diese Trennung vorschreibt, verfassungsrechtlich zulässig. Dass eine eigenständige Organisationseinheit Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft sowohl über rechtlich administrative als auch über pädagogische Kompetenzen verfügen muss, steht dabei für mich außer Frage. Das bedarf auch keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Aufgabe von Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft ist die Gewährleistung der Personen- und der Vermögenssorge für diejenigen Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. Dafür bedarf es - dies ist meine Quintessenz - gesetzlicher Vorgaben, die die Verquickung verschiedener Funktionen zu Lasten der Rechte und Interessen von Kindern ausschließen.

## Nachfragen und Diskussion

**Dr. Thomas Meysen**, *Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg*: Herzlichen Dank, Herr Wiesner. Ich glaube, Herr Wiesner hat mit klar und scharf pointierten Äußerungen und Standpunkten nicht gespart und wir sollten die Gelegenheit zur weiteren Diskussion nutzen.

**Wolf H. Volkenborn**, *Amtsvormund/Sachgebietsleiter Amtsvormundschaften, Jugendamt der Stadt Düsseldorf*: Das Stadtjugendamt Düsseldorf hat etwa seit den siebziger Jahren eine Organisationsform der Amtsvormundschaften, die von den anderen abgetrennt ist. Das heißt, Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft ist ein Teil, Unterhaltsbeistandschaft (früher Amtspflegschaft im Unterhaltswesen) ist ein zweiter Teil mit völlig verschieden besetzten Personen, es sind also zwei Arbeitsgruppen. Diese Entwicklung haben wir bis heute gegen immer mehr Widerstände der eigenen Verwaltung beibehalten.

Vor ungefähr 30 Jahren habe ich als Amtsvormund mit etwa 150 Amtsvormundschaften nichtehelicher Herkunft angefangen. Ich war der erste Sozialarbeiter im Jugendamt Düsseldorf, der in die Amtsvormundschaft ging, und brachte fünf bestellte Amtsvormundschaften mit, die ein Verband nicht mehr haben wollte, weil er sich als Vormund aus der Arbeit zurückzog. Inzwischen ist das Verhältnis etwa 90 % bestellte und 10 % gesetzliche Vormundschaften. Diese Entwicklungsform haben wir eigentlich für gut und richtig befunden - gegen viele Widerstände -, weil sie uns in die Situation versetzt hat, die Kinder beziehungsweise Jugendlichen direkt zu betreuen, das heißt zu schauen, wie es ihnen geht, persönlich mit ihnen zu sprechen. Im Vergleich zu den früheren 150 haben wir heute 90 als Messlatte für Fallzahlen. Die Firma Kienbaum hat nach einer Analyse in unserem Amt 78 vorgeschlagen, daraus ist aber nichts geworden. Es hat sich bei den Besuchen ergeben, dass wir jedes Kind einmal im Jahr sehen konnten und Heimkinder etwa zweimal. Mehr ist bei der gesamten Arbeit und der Verstreuung der Kinder im Umfeld nicht drin. Anfänglich war das zwischen Bayern und Schleswig-Holstein bedingt durch die Heim- und Pflegestellen.

Ich wollte einfach die Situation schildern. Die Kollegen der Partnerstadt Chemnitz sind auf einem ähnlichen „Dampfer“.

**Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner**: Wenn ich das richtig verstanden habe, dann ist Düsseldorf rechtstreu. Sie haben nicht die personelle und/oder organisatorische Verquickung zwischen Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft, sondern Sie haben innerhalb Ihrer Organisationseinheit noch einmal eine interne Unterteilung, gegen die ja nichts spricht, so lange die Zäsur zu den Sozialen Diensten deutlich ist.

**Wolf H. Volkenborn**: Früher war der Soziale Dienst Teil des Sozialamtes als Familienfürsorge. Später wurde er Teil des Jugendamtes als eine eigene Abteilung. Die Amtsvormundschaft hingegen war immer eine eigene Abteilung innerhalb des Großstadtyugendamtes, die bestand einmal aus der Amtsvormundschaft und aus der damaligen Unterhaltspflegschaft, jetzt -beistandschaft als eine zweite Gruppe. Die damalige Amtsvormundschaft für Erwachsene, heute Betreuungsstelle, ist eine dritte Arbeitsgruppe.

Eine vierte ist die UVK: Unterhaltsvorschuss und Kasse für die Abwicklung. Auch beim Sozialen Dienst war es anders als heute, es gab einen *Besonderen* Sozialen Dienst und einen *Allgemeinen* Sozialen Dienst. Das hat sich verändert. Wir hatten also an dieser Stelle immer eine ganz klare Aufgabentrennung.

Wir sind heute sieben Amtsvormünder, davon sind zwei Sozialarbeiter, die anderen kommen überwiegend aus dem Amtspflegschaftsbereich, sie sind Verwaltungsbeamte klassischer Ausbildung mit der Vorkenntnis der Amtspflegschaftstätigkeit. In dieser Gruppe arbeiten eine Dame und sechs Herren. Ich bin Leiter dieser Gruppe, mein Ziel war die paritätische Besetzung sowohl im Zahlenverhältnis Männer/Frauen als auch Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und Verwaltungsleute. Das ist mir nicht geglückt.

**Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Wie müsste denn aus Ihrer Sicht das Verhältnis Verwaltungsfachkräfte/Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in Ihrer Organisationseinheit sein? Sie sagen, im Augenblick haben Sie zwei Sozialarbeiter und fünf Verwaltungsleute. Ist diese Relation für die Aufgabenerfüllung so richtig?

**Wolf H. Volkenborn:** Ich gehöre dem überregionalen Arbeitskreis in Nordrhein-Westfalen für Amtsvormundschaften an. Wir haben heiße Diskussionen geführt, wer die Amtsvormundschaften ausüben sollte. Wir haben uns darauf geeinigt, dass es beide Professionen können und beide gut können. Es bedarf nur entsprechender Nachschulungen für beide, weil die Tätigkeit des Amtsvormundes sehr viel Verwaltungsarbeit beinhaltet. Auch ich habe es mir als junger Sozialarbeiter über die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie aneignen müssen.

**Ria Benz, Sachgebietsleiterin Amtsvormundschaft im Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz:** Herr Volkenborn hat es schon vorweggenommen: Ich weiß nicht, was wir für Strukturen mit einer anderen Partnerstadt gehabt hätten, aber wir haben dankenswerterweise die Strukturen unserer Partnerstadt Düsseldorf in Chemnitz übernehmen können, die eine eigene Abteilung Allgemeiner Sozialdienste für den Bereich der Leistungen nach dem SGB VIII mit den Sachgebieten Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft und Kindschaftssachen (Beratung nach § 18 SGB VIII und Beistandschaften) sowie das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss und die Betreuungsbehörde hat.

Wir haben mit diesen Strukturen sehr gute Erfahrungen gemacht. Bei uns sind die Voraussetzungen natürlich etwas anders gewesen. Die Kolleginnen und Kollegen kamen nach der Wende durchweg aus pädagogischen Berufsfeldern in den für sie neuen Bereich der Amtsvormundschaft. Die Zusatzausbildung im Verwaltungsbereich erfolgte anschließend. Die Leiterinnen hatten außerdem das Glück, dass sie in einem Pilotprojekt des damaligen Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen in Heidelberg eine berufsbegleitende Ausbildung über zwei Jahre absolvieren durften, um sich für diesen Amtsvormundschafts-/Amtspflegschaftsbereich zu qualifizieren.

**Holger Gläss, Leiter des Sachgebiets Kinder- und Jugendhilfe im Rems-Murr-Kreis:** Ich habe eine Frage an Herrn Wiesner. In der Literatur bin ich mehrmals über den § 16 SGB X gestolpert. Der sagt, es könne nicht jemand an einem Verwaltungsakt mitwirken, wenn er selbst davon betroffen ist. Ich bin kein Jurist, sondern Sozialpädagoge und denke deshalb vielleicht etwas naiv: Wenn es dort so steht, dann kann es auch nicht so sein. Dieses Modell, dass das gemeinsam in einer Organisationsform oder gar in einer

Person durchgeführt wird, widerspricht dem ja eklatant. Sie haben ja vorhin Wege beschrieben, die möglich wären, um diesem - wenn man so will - Übel zu Leibe zu rücken. Wäre auf diesem Weg was zu bewirken oder steht der § 16 einfach nur da und wird ignoriert wie viele andere auch?

**Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Manchmal hat man den Eindruck, viele Vorschriften stehen zwar im Gesetz, sie werden aber offensichtlich mehr oder weniger bewusst missachtet. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, dann hat Herr *Prof. Kaufmann* auch diesen § 16 als ein Begründungselement für die Notwendigkeit einer organisatorischen Trennung angeführt, weil der Verwaltungsakt sonst fehlerhaft und rechtswidrig oder gar nichtig ist. Diese Fehlerfolge muss vermieden werden. Es gibt also verschiedene Gründe, die diese Trennung erfordern. Aber offensichtlich nehmen nur wenige Jugendämter diese Gründe ernst und ziehen daraus die Konsequenzen.

**Marita Langheim, Bezirkssozialdienst, Jugendamt der Stadt Düsseldorf:** Das Idealbild, das der Herr Volkenborn und die Kollegin aus Chemnitz gezeichnet haben, muss ich ein bisschen hinterfragen. Bei den Verbänden, sprich Diakonie und katholischer Sozialdienst, führen die Bezirkssozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter auch Vormundschaften. Wenn ich bei unserer Abteilung Vormundschaften wegen einer Pflegschafts- oder Vormundschaftsübernahme anfrage, muss ich zunächst bei den Verbänden nachfragen, weil in unserem Amt die Kapazitäten erschöpft sind. Das habe ich erst kürzlich erfahren. Dadurch wird doch das wunderbare Modell, das wir im Jugendamt Düsseldorf haben, deutlich unterlaufen. Die Verbände handhaben das anders und müssen nun zuerst angefragt werden. Das ist in meinen Augen etwas schizophoren.

**Wolf H. Volkenborn:** Von den Verbänden in Düsseldorf werden nicht *Amtsvormundschaften* geführt, sondern die beiden Wohlfahrtsverbände - Sozialdienst katholischer Männer und Frauen und Diakonie - führen auch *Vormundschaften*. Das ist laut Gesetz auch in Ordnung. Frau Langheim spricht nun Folgendes an: Es ist von der Leitung des Jugendamtes eine Reduzierung der Fallzahlen im Bereich der Amtsvormundschaften beabsichtigt. Die Verbände haben eine Mischform bei der Führung der Vormundschaften, weil sie Bezirkssozialarbeit und Vormundschaften in einer Person ausüben. Darüber haben wir bereits vor zehn Jahren gesprochen, aber die Verbände lassen sich in diesem Punkt von den Amtsvormündern nicht reinreden. Wir wollten eine klare Trennung der beiden Tätigkeiten, wie es in der Stadtverwaltung Düsseldorf üblich ist.

Unser stellvertretender Amtsleiter spricht im Moment davon, dass wir Vormundschaften „dazu kaufen“ werden. Das heißt, die Verbände sollen in ihrer Tätigkeit aufgestockt werden und sollen mehr Vormundschaften übernehmen, damit die Amtsvormundschaft aus der Überlastungssituation herauskommt, denn wir sind die Einzigen, die keine Vormundschaften ablehnen können. Der Einzelvormund und der Verband können das, das Jugendamt nicht. Dazu kommt, dass wir gerade dabei sind, eine Software „Logodata“ einzuführen, die unsere Arbeit erleichtern soll. Diese ist aber nicht auf die Düsseldorfer Tätigkeit der Amtsvormundschaft zugeschnitten. Diese Entlastung wird nicht funktionieren. Die Verbände werden zukünftig aus der Amtsvormundschaft heraus über die haushaltsrechtlichen Belange von der Stadt finanziert und das Abrechnungsverfahren dazu soll in die Amtsvormundschaft als zusätzliche Aufgabe übertragen werden. Das wird sehr schwierig, es gibt überhaupt keine Erfahrungen hierzu.

**Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Dazu habe ich zwei Fragen: Nach dem Willen des Gesetzgebers gibt es den Vorrang der Einzelvormundschaft/-pflegschaft vor der Vereinsvormundschaft/-pflegschaft und als Ultima Ratio beziehungsweise hilfsweise die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft. Jetzt sagen Sie zu Recht, das Jugendamt muss als Letzter diese Aufgabe übernehmen und kann nicht freiwillig entscheiden, weil diese Aufgabe sonst nicht wahrgenommen würde. Aber das Jugendamt will sich für die Erfüllung dieser Aufgabe wiederum bestimmter freier Träger bedienen. Da stellt sich mir die Frage, ob der freie Träger, der so einen Vertrag abschließt, nicht eigentlich unmittelbar verpflichtet wäre, vom Richter primär benannt zu werden. Das ist gewissermaßen eine Umgehung des Vorrangs der freien Träger. Das Gesetz will ja, dass er primär *selbst* und nicht im Auftrag des öffentlichen Trägers tätig wird.

Die zweite Frage: Wenn wir davon reden, dass die Aufgaben im Jugendamt nicht verquickt werden dürfen, dann gilt das natürlich auch für einen Verein. Der Gesetzgeber damals im BGB hat sich wahrscheinlich nicht vorstellen können, dass so ein Verein gleichzeitig Leistungserbringer im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes beziehungsweise jetzt des SGB VIII *und* Vormund oder Pfleger ist. Kritisch wird es allerdings erst, wenn der freie Träger nicht nur die Funktion des Leistungserbringers ausübt, sondern „im Auftrag des Jugendamts“ auch über die Gewährung von Leistungen entscheiden sollte. Dann stellt sich das Problem der Rollenverquickung ganz genau so wie beim Jugendamt.

**Christa Wagener, Fachbereichsleiterin Vormundschafswesen im Bezirksamt Neukölln, Abteilung Jugend und Familie, Berlin:** Bei uns in Berlin sind die Amtsvormundschafte, Amtspflegschaften und Beistandschaften derzeit ein eigener Bereich im Fachbereich Familienunterstützende Hilfen, losgelöst vom ASD.

Mir persönlich fehlt in Berlin die Fortbildung der Mitarbeiter. Es wird meines Erachtens zu wenig Fortbildung verlangt. Es ist den Mitarbeitern letztendlich freigestellt, inwieweit sie sich als Verwaltungskräfte in den sozialpädagogischen Bereichen fortbilden oder, wenn ein Sozialpädagoge in die Amtsvormundschaft/-pflegschaft/Beistandschaft wechselt, inwieweit dieser sich dann verwaltungstechnisch fortbildet. Es müssten an dieser Stelle mehr Vorgaben gemacht werden. Es ist einfach zwingend erforderlich, dass beide Bereiche abgedeckt werden, dass auch der Verwaltungsmensch nicht dem ASD ausgeliefert ist, sondern mitreden kann.

Zur Privatisierung beziehungsweise Umstrukturierung der Jugendhilfe: Berlin hat, wie Sie alle wissen, kein Geld. Die Senatsverwaltung hat eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der „*Neustrukturierung der Berliner Jugendhilfe*“ befasst - ein schöner Begriff für *Einsparung* in der Berliner Verwaltung. Die ersten Abhandlungen, die als Gesprächs- und Diskussionsgrundlage im Land Berlin kursieren, sprechen im Prinzip davon, dass man fast die ganze Jugendhilfe privatisieren könnte und lediglich gewisse Kernaufgaben: Leitungsfunktionen, Kontrolldienste und Finanzierungen im Jugendamt als Behörde halten muss. Ich sehe das als langjährige Jugendamtsmitarbeiterin mit Grausen, dass man glaubt, insbesondere den gesamten Bereich Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft, Beistandschaft, den gesamten Bereich Beratung einschließlich der kindschaftsrechtlichen Beratung, also Beratung nach den §§ 17, 18 und 52 a KJHG auf freie Träger übertragen zu können. Ich weiß nicht, wie man sich das vorstellt und was

dabei herauskommt. Das sind sicherlich die Sparzwänge im Land Berlin. Vielleicht hat sich das in fünf Jahren wieder totgelaufen, aber im Moment verunsichert das natürlich die Mitarbeiter in den Jugendämtern ganz erheblich. Mich würde nun schlichtweg interessieren, ob so eine Verfahrensweise, das Jugendamt auf Aufsichtsaufgaben zu beschränken, eigentlich gesetzlich zulässig ist.

**Dr. Thomas Meysen:** Wenn ich richtig liege, habe ich hier drei Fragen herausgehört:

1. die Frage nach den Kompetenzen auf den beiden Seiten Verwaltung und Sozialpädagogik und nach dem Bedarf nach Fortbildung, wie man diese Kompetenzen erwerben kann. Wie kann man das in einer Person vereinigen? Ist das überhaupt in einer Person zu vereinigen?

2. die Frage nach dem Outsourcing im Jugendamt: Was kann man eigentlich aus dem Jugendamt herausgeben? Was sollte dort bleiben?

3. die Frage nach der Finanzierung. Was ist mit den Vereinen? Zahlt das Jugendamt? Wie kommt es, dass das Jugendamt bei einem Outsourcing gar keine Kosten spart? Ich gebe diese drei Fragen an Herrn Wiesner.

**Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Zur 1. Frage: Ich habe versucht zu vermitteln, dass bei den heutigen Anforderungen die Wahrnehmung der Aufgaben von Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Grunde mehrere fachliche Kompetenzen vereinigen muss: verwaltungstechnische, rechtliche, administrative und pädagogische Kompetenzen. Das kann auf der anderen Seite nicht heißen, dass sie nur Personen mit einer Doppelqualifikation beschäftigen dürfen. Dazu ist auch die tarifliche Einstufung zu gering. Aber dass man sich als Verwaltungsfachkraft im Pädagogischen weiterbildet beziehungsweise umgekehrt, um eine gewisse Ergänzung zu haben, das liegt - denke ich - auf der Hand.

Das KJHG oder SGB VIII enthält auch Vorschriften über die Verpflichtung der Jugendämter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortzubilden. Naturgemäß sind diese Vorschriften sehr abstrakt. Aus ihnen kann man nicht entnehmen, dass die einzelne Mitarbeiterin, der einzelne Mitarbeiter einen Anspruch auf bestimmte Fortbildungsmaßnahmen hätte. Das heißt, letztendlich hängt es in der Tat von der Bereitschaft, von der Sensibilität der eigenen Amtsleitung, der „Fortbildungskultur“ in der Behörde ab, wie ernst die Aufgabe der Personalentwicklung, der Weiterbildung, der Schulung begriffen wird. Einerseits wird das Thema ständig auch im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung diskutiert, aber wenn es um die konkrete Umsetzung geht, werden oft Kostenaspekte in den Vordergrund gerückt.

Es liegt auf der Hand, dass Sie Ihre Aufgaben effizienter erfüllen können, wenn Sie fachlich qualifizierter sind. Sicher gibt es dabei aber auch eine obere Qualifizierungsgrenze beziehungsweise ein Niveau, das zu überschreiten unwirtschaftlich wäre. Dies ist aber wohl eher Theorie. Daher ist die Rechnung der Verwaltung, dass die Ausgaben für die Fortbildung sich nicht lohnen, aus meiner Sicht eine falsche Rechnung. Sicherlich lässt sich das nicht mathematisch beweisen. Es ist aber einfach plausibel, dass angesichts veränderter Aufgaben und veränderter Anforderungen Fortbildung für beide Berufsgruppen eine Notwendigkeit ist, sonst können sie den sich wandelnden Aufgaben nicht gerecht werden. Freilich bedarf es auch maßgeschneiderter, kompetenter Fortbildungsangebote.

Zur Frage nach dem Outsourcing: Der gerade fertig gestellte elfte Kinder- und Jugendbericht - die Kommission hat den Bericht abgegeben, gegenwärtig wird die Stellungnahme der Bundesregierung erarbeitet, zu Beginn des Jahres ist damit zu rechnen, dass der Bericht und die Stellungnahme dem Parlament und damit der Öffentlichkeit vorgelegt werden - beschäftigt sich unter anderem auch mit der Frage: Was sind denn künftige Aufgaben eines Jugendamts im Verhältnis zu freien Trägern oder anderen Leistungserbringern? Wieweit kann sich das Jugendamt möglicherweise zurückziehen?

Man muss dabei eines sehen: Das gilt nun nicht gerade für die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft, aber eben für die anderen klassischen Aufgaben. Dort befindet sich das Jugendamt in einer Doppelrolle. Es ist einerseits die Behörde, die finanziert, steuert und verantwortlich ist gegenüber den Leistungsberechtigten, und es ist gleichzeitig Leistungserbringer und damit Konkurrent aller freien Träger. Diese Konkurrenz hat man so lange Zeit nicht gesehen, sie wird jetzt gerade im Rahmen der Diskussion um Verwaltungsmodernisierung deutlicher. Es gibt Stimmen, die sagen: Wenn man mit dem Wettbewerb und der Transparenz tatsächlich ernst machen will, dann ist es gar nicht möglich, dass das Jugendamt steuernde Aufgaben hat und gleichzeitig Leistungen erbringt. Aus diesem Befund leitet unter anderem die Sachverständigenkommission zum 11. Kinder- und Jugendbericht die Forderung ab: Das Jugendamt sollte sich aus dem leistungserbringenden Teil ganz zurückziehen und die Leistungserbringung ganz freien Trägern übertragen. Vorher müsste die Arbeit des ASD analysiert und in steuernde und leistungserbringende Funktionen aufgeteilt werden. Da steht zunächst die Frage, ob es überall freie Träger gibt, die diese Aufgaben übernehmen wollen. Man kann sie ja nicht dazu zwingen. Und was bedeutet das für die Leistungsberechtigten im Hinblick auf das Wunsch- und Wahlrecht? Und wenn sich nicht genügend freie Träger finden, muss das Jugendamt nicht doch eine gewisse Leistungsreserve bereithalten, damit es rechtliche Ansprüche gegenüber den Kindern, den Jugendlichen, den Eltern tatsächlich realisieren kann? Ich will damit nur deutlich machen, dass das Thema viele Facetten hat.

Nun wird das Thema des „Outsourcing“ erst einmal für den Bereich Gewährung und Erbringung von Sozialleistungen diskutiert. Dazu gehört die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft nicht. Das ist keine Aufgabe, bei der die freien Träger aus sich heraus tätig werden können, sondern sie können sich nur in dem engen Rahmen, in dem das Gesetz das überhaupt erlaubt, an der Aufgabenerfüllung beteiligen und das Jugendamt bleibt doch noch fachlich verantwortlich.

Während die Gewährung von Sozialleistungen eine typische Verwaltungsaufgabe ist, ist dies die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften nicht. Denn hier bestimmt der Gesetzgeber das Jugendamt erst dann zur Übernahme der Aufgabe, wenn weder Einzelpersonen noch Vereine verfügbar sind - oder anders herum: Wenn Einzelpersonen oder Vereine verfügbar sind, kann es überhaupt nicht zur Bestellung des Jugendamts als Amtsvormund kommen. Damit kann sich die Frage der Übertragung vom Jugendamt auf einen freien Träger hier gar nicht stellen.

Bei vielen dieser Outsourcing-Debatten geht es zudem in Wahrheit gar nicht um Kosteneinsparung, sondern nur um buchhalterische Tricks. Die Kosten werden von einer Position nur in eine andere verschoben. Denn auch ein freier Träger will finanziert werden.

**Christa Wolf**, *Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften, Jugendamt der Stadt Bergheim*: Ich möchte gern auf die Schwierigkeiten zurückkommen, die eben schon angesprochen worden sind und die sicher auch noch einmal im Referat von Professor Kaufmann sehr deutlich werden, nämlich die Probleme der Rollenkonfusion und der unklaren Aufgabenverteilung, die uns in der Praxis sehr viele Schwierigkeiten bereiten. Eine Frage an Herrn Wiesner: Warum schreibt man nicht ins Gesetz: „Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 darf nicht an Personen übertragen werden, die an der Bewilligung oder Erbringung von Leistungen nach den §§ 27 SGB VIII folgende beteiligt sind“? Das würde das Problem doch auf einfache Weise lösen, oder bin ich da zu blauäugig?

**Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner**: Eine gewisse Blauäugigkeit ist auch immer wieder erforderlich, denke ich. Trotzdem muss man natürlich die Realität sehen. Mein Vortrag lief auch genau auf das hinaus, was Sie angesprochen haben. Ich halte angesichts der tatsächlichen Situation eine solche Regelung für erforderlich. Die andere Frage bleibt natürlich - das habe ich erst einmal ausgespart -, welche Chancen wir für ein Gesetzgebungsverfahren haben. Schließlich geht es hier um Organisationsfragen, wo die kommunalen Spitzenverbände ganz besonders sensibel sind. Ich bin nicht sicher, ob es uns gelingt, eine solche Regelung politisch durchzusetzen. Aber vielleicht muss man das ausprobieren. Dazu sollten wir uns eine Strategie überlegen.

**Christa Wolf**: Meine Sorge besteht darin, dass wir, wenn wir diese Rollenkonfusion und die Überlastung der Amtsvormünder so lassen wie sie sind, sehr schnell dahin kommen, dass wir die Rechte der Kinder beschneiden, und zwar in einer Form, die mir nicht hinnehmbar erscheint. Und in dem Augenblick, wo ich die Rechte der Kinder so eklatant beschneide, hat der Gesetzgeber der Politik gegenüber Argumente. Wenn wir so agieren, wie wir agieren, weiß ich nicht, ob wir uns da im verfassungskonformen Bereich bewegen. Und dann - meine ich - wäre der Gesetzgeber immer gefordert.

**Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner**: Das leuchtet mir ein. Man kann natürlich zunächst sagen, es ist den Kommunen ja überhaupt nicht verwehrt, den verfassungsmäßigen Zustand selbst herzustellen. Sie können das tun und man kann das erst einmal über Appelle, Empfehlungen usw. in die Wege leiten, bevor man sozusagen das scharfe Schwert des Bundesgesetzgebers schwingt. Es wird von der kommunalen Seite als ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung empfunden. Dann gibt es, egal, wie berechtigt das Anliegen als solches ist, immer eine Diskussion, ob es opportun ist, hier in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen und, wo es ohnehin schon so viele Eingriffe gibt, hier noch einen weiteren Anwendungsfall zu schaffen. Das fachliche Anliegen ist also das Eine, aber das Andere die Frage der politischen Durchsetzung.

**May-Britt Seidel**, *Amtsvormünderin, Stadt Frankfurt/Main*: Auch in Frankfurt ist sehr viel umstrukturiert worden. Früher war der Vormund gleichzeitig Leiter der Abteilung Amtsvormundschaft mit Mitarbeitern, die die Aufgaben von UVG über Verwaltungsaufgaben allgemeiner Art in diesem Bereich erfüllten. Inzwischen ist durch die Umorganisation der Stadt Frankfurt der Vormund nur noch Vormund ohne Leitungsfunktion.

Wir sind gerade an einem Punkt, wo wir so etwas wie eine Stellenbeschreibung erarbeiten möchten. Wir sind die elf Vormünder in Frankfurt. Ich habe dazu die Frage: Gibt es

andere Städte, wo differenzierte Stellenbeschreibungen schon vollzogen worden sind, mit denen man sich austauschen könnte, von deren Erfahrungen wir profitieren könnten? Ich bin seit April Vormünderin in Frankfurt und die Stellenausschreibung, auf die ich mich bewarb, besteht im Grunde nur aus Überschriften und unter diesen Überschriften müssten jetzt differenzierte Ausführungen stehen, was ich dann nun wirklich zu tun oder auch nicht zu tun habe. So lange es das nicht gibt, bestehen im Grunde genau die Konflikte, die Thema dieser Tagung sind. Ich wiederhole meine Frage, ob in anderen Städten diese Beschreibungen schon existieren, auch mit dem neuen Bild des Vormundes, der nicht nur verwaltet, sondern auch tatsächlich - wie es in unserer Stellenbeschreibung heißt - eine kontinuierliche Beziehung zu seinem Mündel pflegt. Ich selbst habe zwischen 80 und 90 Pflerschaften/Amtsvormundschaften. Ich weiß nicht genau, wie ich das bei dieser Anzahl erfüllen soll und was sich in Wirklichkeit hinter diesem Anspruch einer intensiven, kontinuierlichen Beziehung zu einem Kind mit zwei Besuchen im Jahr verbergen soll.

Mich persönlich interessiert außerdem, weil ich von Hause aus Sozialarbeiterin bin, wie die Erfahrungen mit den von Ihnen heute hier als Reibungsflächen definierten Konflikten sind: Konflikte zwischen Verwaltungskräften mit dem Allgemeinen Sozialdienst oder zwischen dem Allgemeinen Sozialdienst mit Menschen, die auch Sozialarbeit machen. Wie sind da die Erfahrungen? Ich erlebe es persönlich so, dass die Konflikte, die mit dem Sozialen Dienst auf mich zukommen, durchaus erst recht dadurch existieren, weil ich die gleiche Profession habe.

**Jürgen Kaub**, *Leiter des Jugendamtes der Stadt Neustadt/Weinstraße*: Ich bin Leiter der Verwaltung eines kleinen Jugendamtes, wir haben 50 000 Einwohner, sind eine kreisfreie Stadt. Ich möchte insbesondere auf den Diskussionsbeitrag von Frau Wolf eingehen, weil ich mich immer dagegen wende, nach dem Gesetzgeber zu rufen.

Eigentlich liegt die Verantwortung bei uns, bei den Kommunen. Ich habe Jahrzehnte mit dafür gestritten, dass Jugendhilfe kommunalisiert wird und natürlich auch kommunal organisiert wird. Deshalb ist es die Pflicht der Kommunen, damit meine ich nicht die Verwaltung des Jugendamts, sondern unsere Träger - kreisfreie Stadt oder Landkreis -, dass sie sich dieser Aufgabe so annimmt, wie sie vorher um die Zuständigkeit dafür gekämpft hat.

Ich kann jetzt nur für unser Land sprechen, in unserem Land tun die kommunalen Spitzenverbände nichts. Deshalb sage ich das besonders hier in diesem Hause des Deutschen Städtetages, in dem ich schon das Glück hatte, Veranstaltungen über Sozialraumorientierung und Jugendhilfeplanung zu erleben. Aber zu diesen Sachthemen, die uns draußen so stark beschäftigen, darüber hört man überhaupt nichts. Wohl gemerkt, ich spreche jetzt nur für Rheinland-Pfalz. Unser Landesjugendamt ist ein staatliches Amt, es hält sich vornehm zurück, weil es natürlich die Kommunalisierung achtet, aber unsere Spitzenverbände, die bringen nichts zustande. Wenn wir als Jugendämter nach Hilfestellung fragen, dann müssen wir feststellen, dass wir nur als Anhängsel gesehen werden. Ein Beweis dafür ist auch der Umstand, dass man die Jugendhilfe von Seiten der kommunalen Spitzenverbände einfach an die Sozialausschüsse angehängt hat. Wir führen jetzt bei uns eine intensive Diskussion über die Jugendhilfekommisionen und das Ergebnis ist gleich Null. Ich möchte also nicht nach gesetzlichen Änderungen rufen,

sondern ich möchte die kommunalen Spitzenverbände fragen, wann sie uns die nötigen Hilfen in die Hand geben.

**Dr. Thomas Meysen:** Es wird erkennbar, die Beiträge sind in der Mehrzahl aus dem Bereich, den Herr Wiesner schon als den Griffigeren beschrieben hat, der einen Rechtsbegriff als Grundlage hat. Im von Ihnen als „beliebigeren“ bezeichneten Bereich, bei den Sozialen Diensten, gehen die Fragen vielleicht so weit, dass man das nicht so klar festmachen kann. Aber es gibt dazu sicher noch viel mehr Fragen, weil sie durch die - nicht abwertend gemeinte - Beliebigkeit und durch die viel geringere Klarheit darüber, wie man zu einer Definition finden kann, gerade viel weiter gestreut sind. Einige Dinge zum Outsourcing wurden bereits angedeutet.

**Caroline Hoof, Amtsvormünderin, Sozialer Dienst im Jugendamt Mönchengladbach:** Die Situation in Mönchengladbach stellt sich so dar, dass wir bis vor einem Jahr praktisch einen Innendienst hatten, der die Amtsvormundschaften in bestellter Form geführt hatte, besetzt mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Wir hatten einen Allgemeinen Sozialen Dienst, auch mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern besetzt, und eine Abteilung Beistandschaften. Vor einem Jahr erfolgte die Zusammenlegung, das heißt, es gibt diese Trennung zwischen Vormundschaften in bestellter Form und dem Sozialen Dienst nicht mehr, das wird alles in Personalunion gemacht. Unter der Überschrift Synergieeffekte und schlankere Verwaltung sind im Moment zwischen 40 und 50 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in einer äußerst schwierigen Situation, wenn man die praktische Arbeit betrachtet und besonders, wenn man die rechtliche Situation des einzelnen Kindes im Vordergrund sieht.

Bei aller Notwendigkeit kommunaler Selbstverwaltung, die ich auch schätze und darin Herrn Kaub unterstütze, ist aber der Ruf nach dem Gesetzgeber auch ein Hilferuf, so möchte ich das verstanden wissen. Das ist ein Hilferuf von Menschen, die sehr viel Verantwortung als Vormund oder Vormünderin tragen, die aber, wie in unserem speziellen Fall, tagtäglich in Rahmenbedingungen verantwortlich handeln müssen, die eigentlich gesetzwidrig sind. In diesem Moment wäre schon der Gesetzgeber gefordert, hier zumindest ein Stoppschild in Richtung kommunale Selbstverwaltung mit dem Hinweis aufzustellen, dass es so nicht geht - bei aller Achtung der kommunalen Selbstverwaltung. Denn die Kinder bleiben in ihrer rechtlichen Vertretung auf der Strecke und sind wir doch mal ehrlich: Wer sollte denn Partei für die Kinder ergreifen, wenn nicht der gesetzliche Vertreter?

**Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Ihr Beitrag spricht für sich und wahrscheinlich vielen von uns aus dem Herzen. Die Frage ist jetzt tatsächlich strategisch, wie man damit umgehen soll. Ich könnte mir gut vorstellen, dass selbst dadurch, dass ein Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt und möglicherweise scheitern würde, eine Diskussion in Gang käme und das Thema politisch schon einmal auf der Agenda ist. So könnte man sagen, allein die Tatsache, so etwas in Gang zu setzen, könnte schon bewusstseinsverändernd wirken, egal, wie am Ende das Ergebnis ist.

Davor steht für mich die Frage, ob man nicht eine Diskussion innerhalb der kommunalen Spitzenverbände in Gang setzen könnte. Ich weiß, dass das alles sicher sehr schwierig ist, aber wenn man einerseits diese fachlichen und rechtlichen Argumente noch einmal deutlich macht, könnten sich die kommunalen Spitzenverbände dem nicht einfach

verschließen. Andererseits gibt es auch Vertreterinnen und Vertreter der Ansicht, man müsste die Aufgabe der Vormundschaft im Grunde einer eigenständigen Behörde übertragen, sie also ganz aus dem Jugendamt herauslösen, um deutlich zu machen, dass die beiden Dinge (Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft und Sozialer Dienst) sich nicht vertragen. Das hat vieles für sich, aber das wäre meines Erachtens noch utopischer, weil in unserer Zeit niemand noch eine weitere Behörde schaffen würde.

Ich könnte mir auch vorstellen, dass aus dieser Tagung heraus ein Appell, eine Resolution zum Beispiel an die kommunalen Spitzenverbände formuliert wird, um da ein wenig mehr Druck zu machen. Ich persönlich bin gern bereit, diese Frage einer gesetzlichen Regelung ein Stück weiter zu prüfen. Irgendwann werden dann wahrscheinlich Barrieren kommen, aber das sollte uns nicht davon abhalten, da ein Stück voran zu gehen. Ich würde aber schon vorher Gespräche mit der kommunalen Seite führen, damit dort nicht der Eindruck entsteht, der Gesetzgeber wolle gegen die kommunalen Spitzenverbände agieren.

**Dr. Rolf-Peter Löhr**, *Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin*: Ich komme nicht aus der Jugendhilfe und gehöre auf gar keinen Fall zu den kommunalen Spitzenverbänden. Wir legen schon Wert auf unsere Unabhängigkeit, wenn wir auch unsere Nähe zum Deutschen Städtetag nicht verleugnen wollen.

Ich möchte ein Beispiel aus einem ganz anderen Bereich bringen, wo aber eine ähnliche Diskussion geführt worden ist und die letztendlich zu einem guten Resultat geführt hat. Im Bereich des Städtebaus gab es lange Zeit auf der Ebene des Bundesgesetzes ganz präzise Regelungen, wie die Gemeinden sich in welchen Fällen zu verhalten hatten und wie sie zu organisieren waren. Das haben die kommunalen Spitzenverbände und die politischen Vertreter der Länder sehr heftig kritisiert und gesagt, die Städte könnten das allein regeln, sie brauchten keine Vorgabe vom Bund; eine Regelung verletzte ihre verfassungsrechtlich verbrieft Organisationshoheit.

Dies ergab eine sehr lange Diskussion und es gab durchaus unterschiedliche Positionen zwischen den Beamten, die auf der fachlichen Ebene tätig waren, und den politischen Leitungen. Die politischen Leitungen waren alle für Deregulierung und die Beschäftigten auf der kommunalen Ebene wollten lieber alles im Bundesgesetz geregelt haben, weil sie sich damit sicher fühlten und Argumente gegenüber Zumutungen von anderen hätten. Im Ergebnis ist das ein Prozess gewesen, der sich über viele Jahre hingezogen hat. Nach und nach wurde immer wieder ein Stück aus der gesetzlichen Regelung heraus gebrochen, bis es heute nichts mehr gibt. Im Städtebaurecht gibt es auf der Bundesebene keinerlei organisatorische Vorkehrungen mehr und den Gemeinden ist es vollständig selbst überlassen, wie sie etwas regeln. Aber es war ein jahrelanger intensiver Prozess, so dass eigentlich jeder weiß, was rechtlich notwendig ist. Entsprechend sind die Regelungen in den Landesgesetzen oder in den kommunalen Satzungen, die die Gemeinden selbst getroffen haben. Es gibt zurzeit auf dieser Ebene keinerlei Probleme mehr, soweit ich weiß. Es hat funktioniert, dass da die kommunale Selbstverwaltung sich so vernünftig verhalten hat, wie es bisher der Gesetzgeber vorgeschrieben hat. Es gab aber, wie gesagt, eine sehr intensive Diskussion unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Politiker und der Fachleute aus den Ämtern und der Wissenschaft.

Ich denke, wenn dieser Prozess in Ihrem Bereich noch nicht intensiv gelaufen ist, dann müsste das in jedem Fall vorher passieren, denn ich halte es im Augenblick wirklich für blauäugig zu glauben, dass es sich der Gesetzgeber, der auf der einen Seite den Kommunen ungeheuer viel an Aufgaben zumutet, zur Zeit traut, ihnen nun auch noch andererseits eine rechtliche Einschränkung aufzudrücken, die der gegenwärtigen Tendenz der Deregulierung, der Verantwortungsteilung zwischen staatlichen, halb- oder nicht-staatlichen Einrichtungen entgegenläuft. Ich denke, der Weg muss ein anderer sein. Der Kollege aus Rheinland-Pfalz sagte es bereits, es ist wirklich Aufgabe der kommunalen Spitzenverbände, dieses Thema aufzugreifen und deutlich zu machen, wie etwas geht. Das Thema Selbstbewusstsein auf der kommunalen Ebene und die Fähigkeit, auch hier ohne bundesgesetzliche Vorgaben rechtlich korrekt und fachlich angemessen vorzugehen, wird uns noch weiter beschäftigen.

**Dr. Thomas Meysen:** Herzlichen Dank noch einmal an Sie, Herr Wiesner, und an alle Teilnehmenden an unserer ersten Diskussionsrunde.

Einige Fragen sind offen geblieben, die im zweiten Vortrag eine Beantwortung finden könnten. Herr Professor Dr. Kaufmann wird jetzt referieren. Herr Professor Kaufmann ist Jugendamtsleiter in Siegburg, von Hause aus Jurist, seine Professur resultiert aus einem Lehrauftrag an der Katholischen Fachhochschule in Köln.

Im Jahr 1992 hat Professor Kaufmann auf einer großen Arbeitstagung des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen e.V. in Würzburg zu folgendem Thema referiert: „Das Jugendamt als Leistungsbehörde der Erziehungshilfe und als Vormundschaftsbehörde - Probleme der Gemengelage“. Das war 1992. Herr Professor Kaufmann war damit einer der Ersten, wenn nicht gar der Erste, der dieses Thema durch Aufsätze, Beiträge und Referate versucht hat, öffentlich zu machen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren. Sie wissen alle, wie wenig Gehör das in den Folgejahren nach 1992 an vielen Orten gefunden hat und dass seine rechtlichen Feststellungen bis heute noch nicht überall hin vorgedrungen sind. Es hat sich aber seitdem sehr viel getan. Deshalb sind wir sehr froh, dass er heute auch uns noch einmal diese Entwicklung seit der Zeit, in der er zum ersten Mal damit an die Öffentlichkeit gegangen ist, schildert und seine Gedanken hierzu äußert.

# Das Jugendamt als Vormund und als Sozialleistungsbehörde - Probleme der Doppelfunktion

PROF. DR. FERDINAND KAUFMANN

*Leiter des Kreisjugendamtes Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg*

## 1. Problembeschreibung

Die Jugendhilfe hat seit dem Inkrafttreten des SGB VIII viel Energie darauf verwandt, das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde zu qualifizieren. Die Auseinandersetzungen mit Rechtsfragen der Jugendhilfe ebenso wie die mit sozialwissenschaftlich/methodischen Fragen haben im Vordergrund gestanden. Es gibt Themen, die weder in der Wissenschaft noch in der Rechtspolitik Interesse gefunden haben. Eines dieser Themen ist die bestellte Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige. Von wenigen mehr kosmetischen Änderungen abgesehen, hat sich der Gesetzgeber diesem Bereich bis heute kaum zugewandt.

Um so mehr ist zu begrüßen, dass sich die Jugendhilfepraxis auf den Weg gemacht hat, Reformen anzustoßen. Belege dafür sind

1. die Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zur Stellung und zum Wirkungsbereich eines Amtsvormundes/Amtspflegers aus dem Jahre 1997,
2. die Dokumentation des Landesjugendamtes Rheinland „Die Zukunft des Amtsvormundes im Jugendamt“ aus dem Jahre 1999,
3. die Arbeits- und Orientierungshilfe der beiden Landesjugendämter von Nordrhein-Westfalen, ebenfalls aus dem Jahre 1999,
4. die Arbeits- und Orientierungshilfe des Landesjugendamtes Thüringen aus dem Jahre 1999,
5. die Dresdner Erklärung aus dem Jahre 2000.

Ich möchte mich in meinem Vortrag den Fragen zuwenden, die sich aus der eigenartigen Doppelstruktur des Jugendamtes ergeben: Das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde und als Vormundschaftsbehörde.

Unkenntnis über die rechtlichen Unterschiede in den Funktionen beider Bereiche führt nicht nur zu Machtkämpfen zwischen den Professionen und zu unzulässigen Vermischungen von Aufgaben; sie führt auch zu unterschiedlicher Beurteilung der Wertigkeit der Aufgaben und damit zu unterschiedlicher Vergütung. Unkenntnis führt auch häufig zu Organisationsformen in Jugendämtern, die die vom Gesetz gewollte klare Funktionstrennung negiert.

Da trifft man den Vormund, der lediglich dort in Erscheinung tritt, wo er als gesetzlicher Vertreter rechtlich relevante Akte für sein Mündel vornimmt. Er agiert vom Schreibtisch; ich nenne ihn „Papiervormund“. Er kennt sein Mündel nicht oder kaum. Erzieherische Gestaltung liegt ausschließlich beim ASD (wer von ihnen kennt nicht Kinder oder Jugendliche, in deren Bewusstsein der Amtsvormund überhaupt nicht präsent ist oder war).

Bei einer anderen Organisationsform gibt es zwei Vormünder, den „Rechtsvormund“ und den „Erziehungsvormund“. Analog der Regelung über die Mitvormundschaft ist eine Fachkraft im Bereich der Amtsvormundschaft für Fragen zuständig, bei denen es mehr auf Rechtskenntnisse ankommt, eine andere Fachkraft für Fragen, bei denen es mehr auf pädagogische Kenntnisse ankommt.

Eine andere Organisationsform kennt nur einen Vormund: Die sozialpädagogische Fachkraft im ASD übt gleichermaßen Funktionen des Jugendamtes als Sozialleistungsbehörde aus und ist gleichzeitig Vormund.

Vor dem Hintergrund der Rolle des Jugendamtes als Vormund möchte ich mich mit der Frage auseinandersetzen, ob die jeder Kommunalbehörde zustehende Organisationskompetenz hier eine Einschränkung erfährt, die sich aus der Rechts- und Aufgabenstellung des Vormundes ergibt. Dazu ist es notwendig, die privatrechtliche Rechtstellung des Vormundes ebenso in den Blick zu nehmen wie seine Rechtstellung im jugendhilfe-rechtlichen Verwaltungsverfahren.

## **2. Rechtliche Reichweite der Organisationskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Zur Selbstverwaltungsgarantie gehört das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dazu gehört auch die Befugnis der Kommunalbehörde, sich eine Organisation zu geben, sie leistungsfähig auszugestalten und die verwaltungsinternen Geschäftsabläufe zu regeln. Auf das Jugendamt übertragen bedeutet dies, dass die Behörde durch Organisationsweisung Fachkräften die zu erledigenden Aufgaben übertragen kann. Allerdings ist die Behörde auch in diesem Zusammenhang an Gesetz und Recht gebunden. Wenn durch Organisationsverfügungen Interessen oder Rechte von Bürgern verletzt werden, sind diese Organisationsakte unzulässig. Deshalb ist zu untersuchen, ob die grundsätzlich bestehende Organisationskompetenz der Behörde durch die für den Vormund geltenden Sonderregelungen begrenzt wird.

## **3. Grenzen der Organisationskompetenz aus der Rechts- und Aufgabenstellung des Vormundes**

Um die Rolle des Vormundes im jugendrechtlichen Verwaltungsverfahren zu verdeutlichen, soll nun zunächst die Rechtsstellung des Vormundes allgemein und die des Jugendamtes als Vormund im Besonderen beleuchtet werden.

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere das Mündel zu vertreten. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, wie sie für Eltern gelten (§ 1800, §§ 1631-1633 BGB). Er hat, wie die Eltern, das Personensorgerecht inne. Der Vormund ist als Elternersatz gedacht. Elterliche und vormundschaftliche Sorge sind weitestgehend vergleichbar. Die Rechtsbeziehungen zwischen Vormund und Mündel sind privatrechtlicher Natur.

Dies ändert sich auch dann nicht, wenn das Jugendamt als unselbständige Einheit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft vom Vormundschaftsgericht als Vormund bestellt wird. Gemäß § 56 Abs. 1 SGB VIII sind auf die Führung der Amtsvormundschaft die Bestimmungen des BGB anzuwenden. Der Substanz nach ist damit die Rechtsstellung des Jugendamtes als Vormund die gleiche wie die des Privatvormundes. Auch das Jugendamt hat somit das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Das Jugendamt als Vormund nimmt also, wie der Privatvormund, Elternfunktionen für sein Mündel wahr.

Mit der in § 55 Abs. 2 SGB VIII vorgesehenen **Übertragung der Ausübung** der Aufgaben des Vormundes auf einzelne Beamte oder Angestellte wird diese Person Interessenwahrer ihres Mündels, sie ist **nicht Vertreter des Jugendamtes**, sondern **Vertreter des Kindes**. Sie tritt nicht etwa nur dann in Erscheinung, wenn sie als gesetzlicher Vertreter rechtsgestaltend für ihr Mündel auftreten muss, zum Beispiel Verträge abschließt, ihr obliegen vielmehr die Aufgaben des Vormundes in vollem Umfang.

Schwebt dem Gesetzgeber der private Einzelvormund als Ideal vor, so soll Amtsvormundschaft der privaten Einzelvormundschaft so weit wie möglich angenähert sein. An die Stelle anonymer Amtsführung soll eine persönliche Betreuung treten. Wie bei der Einzelvormundschaft soll auch bei der Amtsvormundschaft ein persönlicher Bezug bestehen; wichtig sind Lebensnähe und Kontinuität.

#### **4. Rechtsstellung des Vormundes im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung**

Überall dort, wo im SGB VIII die Rede von Personensorgeberechtigten ist, bezieht sich dies - wenn Vormundschaft besteht - auf den Vormund. Der Vormund nimmt hier die Rechtsstellung der Eltern ein, das heißt, auch für ihn ist das Recht der elterlichen Sorge ein **pflichtgebundenes** Recht. Der Vormund übt die Rechte als Treuhänder für sein Mündel aus. Damit wird zugleich seine Pflichtenstellung auch im Zusammenhang mit dem jugendrechtlichen Verwaltungsverfahren gekennzeichnet. Der Vormund ist als Personensorgeberechtigter verpflichtet, die Erziehung seines Mündels sicherzustellen. Dies verpflichtet ihn, wenn er die Erziehung nicht anderweitig sicherstellen kann, Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen. Wird über den Antrag auf Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt in Form eines Verwaltungsaktes entschieden, entsteht ein Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X). Der Vormund wird Beteiligter des Verwaltungsverfahrens (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X), ihm gegenüber ist der Verwaltungsakt zu erlassen und bekannt zu geben. Der Vormund ist aktiv legitimiert, gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch einzulegen und Klage vor dem Verwaltungsgericht anhängig zu machen. Die frühere Rechtsprechung, wonach dem Amtsvormund bei einer Klage gegen die eigene Behörde die Vertretungsmacht entzogen und Ergänzungspflegschaft angeordnet werden musste, ist überholt. Nach heute herrschender Meinung kann das zum Amtsvormund bestellte Jugendamt durch die mit der Ausübung betraute Person gegen das eigene Jugendamt gerichtliche Verfahren zur Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe führen.

Etwas ausführlicher möchte ich auf die **Rechte und Pflichten des Vormundes im Rahmen der Hilfeplanung** eingehen. Alle Rechte, die der Personensorgeberechtigte

gemäß § 36 SGB VIII innehat, werden zu Rechten des Vormundes. *Ihm* gegenüber besteht die gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 bestehende Beratungsverpflichtung des Jugendamtes. Die Fachkräfte des Jugendamtes haben gemeinsam mit *ihm* als Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufzustellen. Hier hat die Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes für das Jugendamt als Leistungsbehörde verbindlich zu erklären, welche Handlungsschritte sie im Hilfeprozess leistet. Aus der Rechtsverpflichtung des Vormundes, die Erziehung seines Mündels sicherzustellen, folgt seine Verpflichtung, an der Hilfeplanung mitzuwirken. Auch er macht seine Handlungsschritte durch Erklärung im Rahmen der Hilfeplanung und Fixierung dieser Erklärung im Hilfeplan verbindlich. Somit wird der Hilfeplan für alle Beteiligten ein Instrument zur Eigenkontrolle, ebenso aber auch ein Instrument zur Kontrolle der jeweils anderen Beteiligten. So haben Personensorgeberechtigte das Recht, die im Hilfeplan festgelegten Handlungsschritte des Jugendamtes als Sozialleistungsbehörde einzufordern und zu kontrollieren, ob diese Leistungen auch erbracht worden sind. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Mitwirkung des Vormundes einzufordern, notfalls - wenn er nicht mitwirkt - seine Eignung in Frage zu stellen.

Schließlich ist noch auf einen weiteren Aspekt hinzuweisen, nämlich den der **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**. Die in § 8 SGB VIII für das Jugendamt verpflichtende Regelung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die in § 36 Abs. 1 und 2 SGB VIII bereichsspezifisch konkretisiert wird, ist von großer Bedeutung für den Leistungserfolg. Muss ein Kind außerhalb des eigenen Elternhauses erzogen werden, ist dies mit einem tiefen Einschnitt in das Leben des Kindes und einer grundlegenden Änderung seiner Lebenssituation verbunden. Überall dort, wo vom Beteiligungsrecht des Kindes oder Jugendlichen die Rede ist, ist der Vormund der Garant dafür, dass das Jugendamt die Beteiligungsrechte seines Mündels auch einlöst.

Welche Schlussfolgerungen sind aus dieser Pflichtenstellung des Vormundes zu ziehen?

Zu der vom Gesetz gewollten personalen Beziehung zwischen Vormund und Mündel steht es eindeutig in Widerspruch, wenn dem Vormund untersagt wird, den Kontakt zu seinem Mündel nach pflichtgemäßen Ermessen zu gestalten; (etwa nach dem Motto, es reicht aus, dass eine Fachkraft im Jugendamt Kontakt zum Mündel hat). Dem Vormund darf die Befugnis, selbst zu handeln, durch die Behörde nicht genommen werden. Welche Delegationsrechte der Vormund ausübt, entscheidet er alleine nach pflichtgemäßem Ermessen, nicht jedoch der Dienstherr durch eine Organisationsvorgabe. Zum Wesen einer am Wohl des Kindes orientierten Amtsvormundschaft gehört der persönliche Kontakt zum Mündel. Der Vormund muss sich im Rahmen der Hilfeplanung einen persönlichen Eindruck von der Situation seines Mündels verschaffen, einen Eindruck vom Hilfegeschehen, vom Erfolg oder Misserfolg der bisherigen Bemühungen aller Beteiligten. Deshalb ist es wichtig, dass der Vormund bei Hilfeplangesprächen an Ort und Stelle ist. Nur so kann die notwendige Qualität von Planungsprozessen im Einzelfall sichergestellt werden.

## **5. Grenzen der Organisationskompetenz aus dem in § 16 SGB X geregelten Mitwirkungsverbot**

Hilfe zur Erziehung ist entsprechend der in § 2 SGB VIII vorgenommenen Ordnung der Aufgaben der Jugendhilfe eine Leistung, Amtsvormundschaft ist als Wahrnehmung elterlicher Sorge eine andere Aufgabe und dementsprechend keine staatliche Sozialleistung. Unter dem Dach des Jugendamtes befinden sich also zwei Behörden, deren Aufgabenerledigung unterschiedlichen rechtlichen Regeln unterliegt.

Nach unserem rechtsstaatlichen Verständnis darf in einem Verwaltungsverfahren niemand Rechtshandlungen vornehmen und an solchen mitwirken, wenn bei ihm Umstände vorliegen, die objektiv geeignet sind, Misstrauen gegen sein sachgemäßes Verhalten zu rechtfertigen (Grundsatz der Befangenheit). Dieser Grundsatz wird konkretisiert durch den Rechtssatz, dass niemand an einem Verwaltungsverfahren mitwirken darf, wenn er selbst Beteiligter des Verfahrens ist. Für den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches regelt § 16 SGB X das Mitwirkungsverbot für Personen, die Beteiligte des Verwaltungsverfahrens sind. Beteiligt sind gemäß § 12 SGB X unter anderem der Antragsteller und der Antragsgegner.

Wir haben an dieser Stelle ein kleines rechtsdogmatisches Problem. Es ist nämlich zweifelhaft, ob § 16 SGB X überhaupt im Jugendhilferechtsverhältnis anwendbar ist. Das Problem ist wie folgt zu umschreiben: Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts des SGB X gelten gemäß § 8 nur im Verwaltungsverfahren, nämlich bei der nach außen wirkenden Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet sind. Im Jugendhilferecht streitet man sich darüber, ob der Verwaltungsakt überhaupt ein taugliches Regelungsinstrument für Entscheidungsverfahren in der Jugendhilfe ist. Ist er dies nicht, ist § 16 SGB X im Jugendhilfeverfahren nicht anwendbar. Die meisten Jugendämter interessiert diese Streitfrage überhaupt nicht, sie gewähren die Hilfe zur Erziehung in Form eines Leistungsbescheides. Wenn sie Verwaltungsakte erlassen, sind auch die Regelungen über das Verwaltungsverfahren der §§ 9-38 SGB X zu beachten. Die Streitfrage ist aber letztlich irrelevant, weil sich das Mitwirkungsverbot für Personen, die Beteiligte des Verwaltungsverfahrens sind, schon aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ergibt, wonach jeder Bürger einen Rechtsanspruch auf ein faires Verfahren hat. Da dieses Recht sich aus dem Grundgesetz ergibt, muss es nicht zwingend einfach gesetzlich geregelt sein.

## **6. Die Tatbestandsmerkmale des § 16 SGB X**

Der Wortlaut: In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden, wer selbst Beteiligter ist. Der Vormund ist Beteiligter, weil er Antragsteller ist (§ 12 SGB X). Der Begriff Antrag ist hier untechnisch zu verstehen, das heißt Antrag ist die Willenserklärung, durch die das Tätigwerden des Jugendamtes ausgelöst wird. Leistungen der Jugendhilfe sind bekanntlich nicht von einem formellen Antrag abhängig.

Der Vormund ist noch aus einem weiteren Grund im Verfahren beteiligt. Beteiligter ist nämlich auch derjenige, an den die Behörde den Verwaltungsakt richten will (§ 12 Abs.

1, Nr. 3 SGB X). Die Behörde muss nämlich, wenn sie einen Verwaltungsakt erlässt, diesen an den Vormund als Adressaten richten (§ 17 SGB X).

## **7. Fazit und Schlussfolgerungen**

1. Wenn ein Amtsvormund in einem Jugendamt per Organisationsakt darauf beschränkt wird, lediglich eine Akte zu führen, vom Schreibtisch aus zu agieren und ihm der Kontakt zum Mündel untersagt ist, steht dies mit dem geltenden Recht nicht in Einklang. Der Vormund ist berechtigt und verpflichtet, den Kontakt zu seinem Mündel nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu gestalten. Untersagt ihm der Dienstherr durch eine Organisationsvorgabe den Kontakt zum Mündel (auch außerhalb der Kommunalgrenzen) dann schränkt er den Handlungsspielraum des Vormundes unzulässig ein.

Vor dem Hintergrund der Pflichtenstellung des Vormundes als Beteiligter im Zusammenhang mit der Hilfestellung (Hilfeplanung) muss der Vormund die Möglichkeit haben, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Hilfestellungsgeschehen zu machen. Eine Organisationsform, die dem Vormund seine aktiv gestaltende Rolle im Hilfeplanungsprozess beschneidet, hindert ihn daran, seine Pflichten gegenüber dem Mündel ausreichend wahrzunehmen.

2. Wenn Vormund und diejenige Fachkraft des Jugendamtes, die Entscheidungen über Anträge auf Hilfe zur Erziehung trifft, identisch sind, entscheidet bei diesem Verwaltungsakt ein- und dieselbe Person über die Leistung und sie ist zugleich Empfänger der Leistungen. Auch diese Organisationsform ist unzulässig, weil sie gegen rechtsstaatliche Vorgaben verstößt. Die Gefahr der Interessenkollision liegt auf der Hand. Die Rolle, die dem Vormund als Interessenvertreter seines Mündels im Hilfeplanungsprozess zukommt, nämlich Kontrolleur und gegebenenfalls Korrektiv sozialarbeiterischen Handelns im Jugendamt zu sein, kann er nicht wahrnehmen.

## **8. Ausblick**

Ich bin der festen Überzeugung, dass die von mir formulierten Forderungen in Jugendämtern nur dann befolgt werden, wenn sie gesetzlich verbindlich, und zwar für jeden sichtbar (bereichsspezifisch) festgeschrieben werden. Nun ist § 16 SGB X oder der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Anspruch auf ein faires Verfahren selbstverständlich rechtsverbindlich. Ich habe allerdings die Erfahrung gemacht, je weiter ein Gesetz von der Kernmaterie der Jugendhilfe, dem SGB VIII, entfernt ist, um so fremder wird die Materie für die Fachkräfte in Jugendämtern und um so geringer ist die Chance, dass die Vorschrift auch angewendet wird. Deshalb schlage ich vor, bei der Reform des Vormundschaftsrechts für Minderjährige dieses Thema aufzugreifen und an zentraler Stelle, nämlich im SGB VIII, zu platzieren.

Noch eine Bemerkung zu der bisher geführten Diskussion. Meine Damen und Herren, Sie haben so vehement nach dem Gesetzgeber gerufen. Rechtspolitisch scheint es eher kontraproduktiv zu sein, hier den Gesetzgeber in die Pflicht zu nehmen, obwohl ich auch manchmal annehme, wenn etwas im Gesetz steht, dann wird es doch wohl befolgt werden. Aber diesen Optimismus habe ich nicht mehr. Wir brauchen keine *neuen* recht-

lichen Regelungen. Sorgen wir doch dafür, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen eingehalten werden, das reicht völlig aus. Vor allem bin ich sehr skeptisch gegenüber dem Ruf nach dem Gesetzgeber, denn bei dem Selbstbewusstsein der kommunalen Gebietskörperschaften, die sich ja offenbar darüber hinwegsetzen, geltende Gesetze anzuwenden, bin ich sicher, dass ein neues geltendes Gesetz auch nicht eingehalten wird. Aus diesem Grund bin ich sehr skeptisch gegenüber dem Ruf nach dem Gesetzgeber. - Danke schön.

## Nachfragen und Diskussion

**Dr. Thomas Meysen**, *Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg*: Vielen herzlichen Dank, Herr Professor Kaufmann. Sie haben noch einmal in prägnanter Form die gesetzlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt. Auch hier wird man gemerkt haben, die gesetzlichen Rahmenbedingungen - Herr Wiesner hat das ja schon angedeutet - bestehen vor allem für das Rechtsinstitut der Vormundschaft und weniger für die Organisationsform der Sozialen Dienste. Aber es gab auch einige Ansatzpunkte für den Sozialdienst, was er rechtlich einfordern kann. Wir sollten die Gelegenheit nutzen, die eine oder andere Frage an Herrn Kaufmann zu richten.

**Michaela Hille**, *Sachbearbeiterin im Referat Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe im Landesjugendamt Brandenburg*: Ich möchte Herrn Professor Kaufmann in dem Punkt ergänzen, dass es auch im Land Brandenburg schon seit 1996 Empfehlungen für die Arbeitsweise des Vormundschaftswesens gibt, die zum Teil auch in die Empfehlungen anderer Bundesländer, beispielsweise in Sachsen, eingeflossen sind. Bereits in diesen Empfehlungen wurde auf die gesetzlichen Grundlagen des SGB X hingewiesen, wonach der gesetzliche Vertreter nicht in einem Verwaltungsverfahren tätig werden darf, das den Vertretenen berührt. Die Trennung von Vormundschaftswesen und ASD wurde meines Wissens in vielen Jugendämtern des Landes Brandenburg bei der Strukturierung berücksichtigt. Es gibt wohl offensichtlich unterschiedliche Meinungen zu den gesetzlichen Regelungen. Mich würde interessieren, welchen Einfluss und welche Bedeutung in den anderen Bundesländern Empfehlungen haben.

**Prof. Dr. Ferdinand Kaufmann**: Ich bitte um Nachsicht, wenn ich die eine oder andere Empfehlung nicht erwähnt habe. Welche Bedeutung haben nun Empfehlungen? Für mich ist zunächst das wichtigste positive Fazit, dass diese Empfehlungen die Fachdiskussion bereichern haben. Ich möchte hinzufügen: *Wir* in den Jugendämtern müssen die „Ochsentour“ der Fachdiskussion führen. Zusammenarbeit zwischen Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft auf der einen Seite und den Sozialen Diensten auf der anderen Seite kann nur gelingen, wenn jeder Klarheit über sein eigenes Fachprofil hat. Es kam hier und in anderen Fortbildungen, die ich in Jugendämtern durchführe, sehr deutlich zum Ausdruck, dass in den Jugendämtern häufig noch keine Klarheit besteht über Funktionen und Aufgabenstellungen des einen und des anderen Bereichs. Deswegen müssen *Sie*, wenn Sie Ihre eigene Kommune überzeugen wollen - denn es hat ja auch personelle Auswirkungen -, im Jugendamt die Fachdiskussion führen: der ASD mit der Amtsvormundschaft, aber auch mit der Kommune, also mit dem Landrat oder mit dem Oberbürgermeister. Es kann nicht sein, dass diese Dinge in den Jugendämtern negiert werden und wenn ich das gehört habe, was im Jugendamt Mönchengladbach passiert, dann konterkariert das nicht nur den Sinn der Vormundschaft und der Arbeit des ASD, sondern es ist auch rechtswidrig. Das zeigt mir, dass auch in den Jugendämtern selbst das rechtliche und fachliche Profil von Vormundschaft und ASD noch nicht klar ist.

Empfehlungen können eine Handreichung sein. Aber wenn Sie anfangen, auf Empfehlungen zu zeigen und darauf zu verweisen, was die Landesjugendämter gesagt haben, wird das eventuell nicht die gewünschte Wirkung zeigen. Die Landesjugendämter haben im Vergleich zu den kommunalen Spitzenverbänden eben nicht die größte Macht. Des-

halb ist eine Empfehlung Ihres Landesjugendamtes gut und schön, sie kann Ihre fachliche Diskussion bereichern, aber das fachliche Eigenprofil müssen Sie selbst in den Jugendämtern in einer manchmal quälenden, über längere Zeit dauernden Auseinandersetzung entwickeln. Da können Empfehlungen eine Hilfe sein, aber Sie können diese Empfehlungen nicht als das von Ihnen gefundene Ergebnis präsentieren. Sie müssen selbst die Auseinandersetzung im Jugendamt und in der Kommune führen.

**May-Britt Seidel**, *Amtsvormünderin, Stadt Frankfurt/Main*: Sie hatten beschrieben, dass der Amtsvormund zum Beispiel einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellt, dass der dann als Verwaltungsakt ablehnend beschieden werden kann und der Amtsvormund dann in Widerspruch vor das Verwaltungsgericht gehen kann. Haben Sie das in der Praxis erlebt, dass Amtsvormünder so weit gegen ihr eigenes Jugendamt als ihren Dienstherrn gehen? Gab es solche Verfahren? Wie sind sie ausgegangen?

**Prof. Dr. Ferdinand Kaufmann**: Das ist eine interessante Frage. Dass es solche Fälle in der Praxis gibt, zeigt die Rechtsprechung. Das ging bis zu den Oberlandesgerichten; ich glaube, das Kammergericht Berlin war die letzte mir bekannte Instanz - wobei es sich dabei um einen Fall der Erwachsenenvormundschaft handelte. Aber dies kann man übertragen auf den Bereich der Vormundschaften für Minderjährige. Hinter Ihrer Frage steht jedoch höchstwahrscheinlich das Problem des Machtgefälles in den Jugendämtern. Wenn dieser Konfliktfall bei mir im Jugendamt besteht, wird das gemeinsam mit dem Jugendamtsleiter ausgetragen. Wenn der Vormund mit der Empfehlung des Amtsleiters nicht einverstanden ist, dann würde ich ihm empfehlen, gegen die Entscheidung des Jugendamtes Widerspruch und gegebenenfalls auch Klage einzureichen. Bei uns ist es bis zum Widerspruch gekommen, allerdings noch nicht bis zur Klage.

**May-Britt Seidel**: Ist das nicht eine unglaubliche Kollision? Kann ich mich als „kleiner“ Vormund einfach der Entscheidung meines Leiters widersetzen und dagegen klagen? Ist das im Alltag überhaupt möglich?

**Prof. Dr. Ferdinand Kaufmann**: Es gibt einen Slogan: „Ein Blick ins Gesetz erhöht die Sicherheit in der Rechtsfindung.“ Formal ist das im Gesetz alles geregelt. Sie sind der gesetzliche Vertreter des Kindes durch die Übertragung. Daher müssen Sie im Jugendamt erst einmal für ein fachliches Selbstverständnis sorgen, wonach diese Grundsätze auch beachtet werden. Wir haben nicht umsonst das Prinzip der Selbständigkeit des Vormundes. Diese Übertragung und damit die Selbständigkeit des Vormundes hat ja eine Parallele im § 1837 BGB. Das heißt, der Vormund unterliegt auch keinen Weisungen - bis zur Grenze der Pflichtwidrigkeit - von Seiten des Vormundschaftsgerichts. Ich denke schon, dass Sie bei richtigem Verständnis nicht der „kleine Vormund“ sind, sondern Sie sind der **unabhängige Vormund** - auch der vom Jugendamtsleiter unabhängige Vormund. Ich bekomme häufig Anrufe, in denen berichtet wird, dass gegen dieses Prinzip verstoßen wird. Die Machtverhältnisse in den Jugendämtern sind oft anders. Ich kann Ihnen nur sagen: Wirken Sie überzeugend und diskutieren Sie diese Rolle und geben Sie sich nicht damit zufrieden, dass Ihnen ein mächtiger Jugendamtsleiter eine Weisung gibt. Er darf es nämlich letztlich nicht.

**Monika Heybutzki**, *Amtsvormünderin, Jugendamt der Stadt Köln*: Ich muss meine Kollegin unterstützen. Wenn man Vormund wird, muss man Idealist und ein bisschen verrückt sein, sonst hält man das nicht aus. „Ochsentour“ ist ein harmloses Wort, ich

nenne es „Guerillakampf“. Man darf eines nicht unterschätzen: Wir sind in Köln neun Vormünder und im Jugendamt arbeiten insgesamt 3000 Mitarbeiter. Das heißt also maximal 9 gegen 3000. Da muss man schon ein äußerst dickes Fell haben, auch wenn Sie, Herr Professor Kaufmann, sagen, wir sollten sachlich und fachlich diskutieren. Es ist sehr, sehr schwer, darum mein Ausdruck „Guerillakampf“.

**Prof. Dr. Ferdinand Kaufmann:** Durch die unmittelbare Nachbarschaft von Siegburg kenne ich Kölner Verhältnisse ein wenig und kann das bestätigen. In unserem Jugendamt ist diese Rollenteilung seit 20 Jahren klar. Ich hab das selbst, als ich Jugendamtsleiter wurde, auch noch nicht so richtig klar gehabt. Ich musste dort auch erst einmal hineinwachsen und die Diskussionen führen. Aber wir haben sie geführt.

**Udo Werth, Amtsvormund, Stadtjugendamt Hamm:** Wir sind ähnlich organisiert wie in Düsseldorf. Ich kann Ihre Worte nur unterschreiben. Ich komme aus dem ASD und bin seit 1987 Vormund. Ich bin damals angeworben worden, weil gesagt wurde, die Mitarbeiter der Vormundschaft seien die „Lord-Siegel-Bewahrer“, also Papiertiger, und ich reibe mich nach subjektivem Gefühl seit 14-15 Jahren genau in diesem Konfliktfeld auf.

Ich denke, dass das in dem Maße, wie Sie es hier darstellen, selbst bei Unterstützung durch die Leitung nicht lösbar ist. Es sieht zum einen so aus, dass wir nicht nur innerhalb einer Kommune diesen Konflikt führen, sondern oft auch als Vormünder mit anderen Jugendämtern kooperieren, die wieder andere Organisationsstrukturen haben. Zum zweiten können wir natürlich nicht angewiesen werden, aber man kann uns zum Beispiel einen Fall wegnehmen und einem anderen Mitarbeiter die Bearbeitung übertragen. Das ist ein Aspekt. Zum dritten: Was tue ich gegen eine hohe Fallzahl? Wir haben auf einer halben Stelle etwa 50 Vormundschaften. Wenn das irgendwann 100 sind und ich das subsidiär zu betrachten habe, dann kann ich meine Mündel nicht mehr persönlich sehen. Was können wir dann tun und wie können wir mit den Fallzahlen innerhalb der Kommune argumentieren?

**Prof. Dr. Ferdinand Kaufmann:** Ich möchte eigentlich nichts hinzufügen, weil das ein Bericht aus der Realität ist, die sich von Jugendamt zu Jugendamt unterschiedlich darstellt. Wir sind nun einmal in der glücklichen Lage, dass wir die Diskussion geführt haben und es zu unserem fachlichen Selbstverständnis und fachlichen Eigenprofil nicht nur im Jugendamt gehört, sondern es ist auch von der Behördenspitze und vom Jugendhilfeausschuss so anerkannt, dass darüber nicht mehr diskutiert wird. Im Gegenteil: Wegen dieser Selbständigkeit war bei uns, das ist mittlerweile nivelliert worden, der Vormund auch vergütungsrechtlich in einer etwas anderen Position, weil man diese rechtliche Selbständigkeit und die Weisungsunabhängigkeit hervorheben wollte.

**Monika Ingenleuf-Linek, Amtsvormünderin, Jugendamt Bremen:** Die beiden Kolleginnen aus Köln und Frankfurt und der Kollege Werth haben mir schon aus dem Herzen gesprochen. Wir haben in Bremen diese „Ochsentour“ begonnen, und zwar ganz intensiv und auch sehr idealistisch mit vier Vormündern in der Stadt Bremen, das heißt 120 Vormundschaften für eine halbe Stelle. Ich möchte gern wissen: Wie können wir denn - auch bei diesem von Ihnen sehr klar dargestellten Selbstverständnis, das ich seit Jahren vertrete, obwohl es geschäftsplanmäßig überhaupt nicht so vorgesehen ist - weiter vorgehen, ohne dass die Mündel dabei zu Grunde gehen und deren Rechte nicht mehr gewahrt werden können, wenn die Leitungsebene immer wieder mit Personaleinsparquo-

ten kommt und ich letztendlich gelernt habe, es geht nicht mehr um die Inhalte, schon gar nicht um den Menschen, sondern nur noch um Finanzen? Es wird nicht mal mehr von Menschen gesprochen, sondern von Stellenvolumen. Meine Frage ist als ein Hilferuf zu verstehen, um konstruktiv weiter arbeiten zu können, unter gegenseitiger Achtung der Partner.

**Dr. Maud Zitelmann**, *Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main*: Bisher ist nur die eine Seite im Gespräch, nämlich die des Vormunds, der vielleicht wegen der Hilfen zur Erziehung zum Verwaltungsgericht gehen könnte, der vielleicht auch amtsintern Überlastungsanzeigen stellen könnte. Wie sieht es mit der anderen Seite, der des ASD, aus? Man entzieht Eltern die elterliche Sorge, weil sie nichts für ihr Kind tun. Der, der an ihre Stelle tritt, bleibt genauso untätig. Ruht damit nicht die elterliche Sorge? Müsste da nicht das staatliche Wächteramt greifen? Was sagen Sie als Jurist dazu?

**Prof. Dr. Ferdinand Kaufmann**: Ich habe dem nichts hinzuzufügen. Ich gebe Ihnen Recht. Es besteht hier nicht nur ein Einforderungsrecht des Vormundes oder des Pflegers, im Hilfeplanungsprozess aktiv werden zu dürfen und aus dem Recht des Kindes zu müssen. Der ASD verkörpert das staatliche Wächteramt. Und ein Vormund, der untätig bleibt, ist vom Gesetzesprofil ungeeignet. Der § 53, Abs. 3 SGB VIII gilt sinngemäß auch hier. Das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde oder als Behörde der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person des Mündels, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Diese Vorschrift ist nicht nur für den Privatvormund gedacht. Auch der ASD hat die Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten des Vormundes einzufordern. Deswegen steht das in dem Gesetz.

Zur Frage, wie man das weitere Vorgehen planen soll: Das ist natürlich schwierig. Ich kann Sie nicht davon entbinden, im Jugendamt selbst die Diskussion zu führen. Ich hoffe, dass von dieser Tagung eine Initialzündung ausgeht, Herr Dr. Wiesner hat das heute schon angesprochen, nicht mit dem Ruf nach dem Gesetzgeber, das halte ich im Moment für fragwürdig, sondern wir müssen andere Verantwortliche mit ins Boot nehmen. Die Diskussion muss auch auf einer anderen Ebene als in dem jeweiligen Jugendamt geführt werden, Sie müssen die kommunalen Spitzenverbände und auch die Landesjugendämter mit ins Boot nehmen.

**Christa Wolf**, *Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften, Jugendamt der Stadt Bergheim*: Zunächst noch einmal zum Ruf nach dem Gesetzgeber. Mir ist natürlich klar, dass das höchstens die Ultima Ratio sein kann und dass zunächst einmal wir selbst gefordert sind, die kommunalen Spitzenverbände ins Boot genommen werden müssen und die Diskussion auf einer ganz breiten Ebene geführt werden muss. Aber ich habe folgende Frage: Wir sind gesetzliche Vertreter der Kinder. Wir haben festgestellt, dass durch organisatorische Mängel die Rechte der Kinder beschnitten werden. Nun ist meine Überlegung, inwieweit wir eigentlich verantwortlich sind, diesen Mangel, diese rechtliche Beschneidung auf gerichtlichem Wege für die Kinder zu beseitigen? Müssten nicht eigentlich *wir* gerichtlich für die Kinder optimale Organisationsformen erstreiten? Ich habe diese Überlegung noch nicht zu Ende geführt, vielleicht fällt den hier Anwesenden etwas dazu ein.

**Prof. Dr. Ferdinand Kaufmann:** Frau Wolf, die Frage einer gerichtlichen Auseinandersetzung möchte ich zurückstellen. Zumindest kann ich dazu nicht viel Profundes beitragen, weil das gerichtliche Einfordern einer dem Mündel entsprechenden Organisationsform sicher sehr gründlich durchdacht werden muss. Herr Dr. Wiesner hat das heute schon einmal angesprochen: Wir haben immer noch die Kommunalaufsicht. Ich möchte hier nicht aus dem Nähkästchen plaudern, aber mein unmittelbarer Vorgesetzter hat schon einmal die Kommunalaufsicht während der Abwesenheit des damaligen Oberkreisdirektors eingefordert. Er wollte den ASD, der damals als Innen- und Außendienst getrennt beim Gesundheitsamt angesiedelt war, in das Jugendamt holen und die Organisationsform ändern und hat daher eine entsprechende Verfügung der Kommunalaufsicht provoziert. Ich halte hiervon nicht so sehr viel, denn die Kommunalaufsicht bei uns hat sich im Bereich der Jugendhilfe bisher nicht mit besonderer Fachkompetenz profilieren können. Da muss wohl besser auf einem anderen Feld gearbeitet werden.

Dem eigenen Dienstherrn den Haftungsfall in Aussicht zu stellen - so habe ich das jedenfalls verstanden -, das ist legitim. Bei jeder Personalanforderung im Bereich der Amtsvormundschaft/Pflegschaft/Beistandschaft weise ich immer auf die haftungsrechtlichen Folgen einer Unterbesetzung hin. Ich denke schon, dass das Eindruck macht - jedenfalls bei mir.

**Dr. Thomas Meysen:** Vielen Dank, Herr Kaufmann. Auch Ihr Referat hat eine bewegte Diskussion ausgelöst. Wir werden nun mit einer „inszenierten“ Diskussion hier auf dem Podium fortfahren, und zwar mit einem Streitgespräch zwischen Herrn Gläss und Frau Dr. Maiwald.

Herr Gläss ist Diplompädagoge, hat an der Universität Tübingen studiert, hat dann im Jugendamt mitgearbeitet und sich aber erst mal entschieden, als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität zu bleiben. Er hat an einem Praxisprojekt zur Jugendhilfeplanung teilgenommen. Das hatte einmal zum Inhalt, einen Jugendhilfeplan für einen Landkreis zu erstellen und auf der anderen Seite, vom Bundesministerium gefördert, ein Modellraster zu entwickeln. Jetzt ist Herr Gläss Leiter des Sachgebiets Kinder- und Jugendhilfe im Rems-Murr-Kreis.

Frau Dr. Maiwald ist Leiterin der Abteilung Vormundschaftswesen im Jugendamt Potsdam, zurzeit auch kommissarische Amtsleiterin. Sie ist ebenfalls Leiterin des Arbeitskreises Vormundschaftswesen im Land Brandenburg und Mitglied der Arbeitsgruppe Amtsvormundschaft beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht. Sie ist von Hause aus Philosophin, hat zu einem ethisch-erziehungstheoretischen Thema promoviert und hat sich in zahlreichen Fortbildungen zum Vormund qualifiziert, wo sie sich, wie sie selbst sagt, viel wohler fühlt.

## Streitgespräch:

### „Was ich Ihnen schon immer einmal sagen wollte ...“

DR. ANKE MAIWALD

*Leiterin der Abteilung Vormundschaftswesen und kommissarische Jugendamtsleiterin im Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen - Bereich Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam,*

und

HOLGER GLÄSS

*Leiter des Sachgebiets Kinder- und Jugendhilfe im Jugendamt Rems-Murr-Kreis, Waiblingen*

#### Aus Sicht der Amtsvormundschaft an die Sozialen Dienste:

**Dr. Anke Maiwald:** Als ich das Thema des Streitgespräches las, habe ich mich ein wenig über die Formulierung gewundert, da es ein wenig nach Stoßseufzer klingt oder nach Unglück. Aber wie man an der Diskussion merkt, ist es offenbar ein dringendes Bedürfnis und - kurz gesagt - ein heißes Thema. Vor dem Hintergrund sehr positiver Erfahrungen der Zusammenarbeit habe ich mich trotzdem ein wenig im Lande zu diesem Thema umgehört. Ich habe mir dabei ein paar Punkte notiert, die ich zum Thema Zusammenarbeit mit dem ASD sagen möchte.

1.) Mir hat bisher in der Arbeit und in der Zusammenarbeit mit dem ASD geholfen:

- eine klare **organisatorische Trennung** der Bereiche,
- **klare Regeln und Vereinbarungen** über die Zusammenarbeit, die Zuständigkeiten und die unterschiedlichen Aufgaben von ASD und Vormundschaftswesen.

Streit entsteht, wenn nicht klar ist, wer was macht, und wenn zum Beispiel wichtige Informationen zwischen den Bereichen nicht gegeben werden. Die klassische Frage „Wann informiert der ASD worüber?“ muss geklärt sein. Informationen sollten *rechtzeitig* erfolgen - zum Beispiel, wenn der ASD über minderjährige werdende Mütter Kenntnis hat -; nicht erst, wenn der Beschluss des Amtsgerichts im Jugendamt ankommt. Ich plädiere dafür, dass zum Beispiel Anträge zu Sorgerechtsentzügen dem Vormund vorab zur Kenntnis vorgelegt werden, damit dieser gegebenenfalls prüfen kann, worauf rechtlich noch zu achten wäre. Als Stichwort möchte ich hier die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes nennen, die dem Vormund eine Antragstellung nach § 27 SGB VIII relativ schwer machen dürfte.

2.) Man hört öfter das Argument: *Vormund wird das Jugendamt und das Jugendamt sind wir alle*. Das führt in der Praxis dann oft zu dem Eindruck bei den Betroffenen, es sei ohnehin im Jugendamt vorher „schon alles abgekaspert“; die Betroffenen sehen sich einer Front gegenüber, die heißt Behörde oder Jugendamt.

Warum haben wir solche Befürchtungen, den natürlichen Interessenunterschied von Abteilungen auch im Auftreten der Fachkräfte deutlich werden zu lassen? Fast beschwörend klingt mancherorts die Formel: Das Jugendamt darf nach außen nur einheit-

lich auftreten. Wir sind zwar ein Jugendamt, sehen aber durch unterschiedliche Brillen. Die Bestellung eines Vormundes ist auch eine **Chance**, bewusst mit „verteilten Rollen“ zu arbeiten,

- wenn zum Beispiel nach Herausnahme eines Kindes aus einer Familie mit einer neu einsteigenden Person ein Neuanfang erreicht werden kann,
- wenn bei notwendigen rigiden Eingriffen der Druck vom Sozialarbeiter etwas genommen werden kann,
- gegenüber dem Gericht, wo sich der ASD eher als Gutachter äußert und der Vormund die Chance hat, subjektiv zu sein.

3.) Ich wollte immer schon mal sagen, dass eine **klare Rollenabgrenzung** in jeder Situation notwendig ist. Ich weiß, dass bei der Arbeitsbelastung in beiden Arbeitsbereichen auch schon mal einer (kleinere) Aufgaben für den anderen wahrnimmt. Das macht aber den Vormund nicht zum Sozialarbeiter und den Sozialarbeiter nicht zum Vormund. Es sollte immer klar ausgesprochen werden, in welcher Funktion man unterwegs ist. Schließlich gibt das Gesetz die Rollenabgrenzung ausdrücklich vor.

Die unterschiedlichen Rollen sollten allen am Hilfeplanprozess Beteiligten bekannt sein, von Außenstehenden - gleich von den Eltern und den Mündeln selbst - kann man dies nicht verlangen. Jeder Vormund weiß, wie schwierig es ist, einem Kind, noch dazu, wenn es jünger ist, zu erklären, was Vormundschaft bedeutet und was der Vormund für es ist. Hier wünsche ich mir eine Sprache, die auch Kinder verstehen, und ich wünsche mir außerdem, dass **Formen gefunden werden, die Erklärungen und Beteiligungen von Mündeln zu sichern.**

4.) Ich wollte immer schon mal sagen, und das ganz dringend, dass mein Mündel **Anspruch auf die richtige, die geeignete Hilfe** hat, nicht den Anspruch, den gesamten Hilfekanon des KJHG auszuprobieren, bis man vielleicht bei der geeigneten Hilfe landet. Mir fehlt der Austausch darüber, dass die beschlossene Hilfe die geeignete ist. Ich wünsche mir, dass der Vormund überzeugt und nicht lediglich konfrontiert wird und dass Entscheidungswege dokumentiert und damit die Entscheidungen transparent gemacht werden.

Bei der Wahl der Hilfen wünsche ich mir vom ASD **mehr Phantasie und Rechtssicherheit**: Das Gesetz gibt keineswegs Rangfolgen von Hilfen vor, hier gibt es auch kein Ausschlussprinzip - ich denke dabei an die Kinder, die stationär mit dem Ziel der Rückführung untergebracht sind. Die Unterbringung der Kinder löst ja nicht das Problem in der Herkunftsfamilie, das heißt, hier steht oft nicht nur die Frage nach Elternarbeit, sondern gegebenenfalls nach einer parallelen Hilfe. Wenn keine von den vorhandenen Hilfen aus dem Hilfeplankanon die geeignete ist, muss eine individuelle Hilfe zugeschnitten werden.

Der Vormund hat die **Partizipation des Mündels** durchgängig zu sichern. Im Hilfeplanverfahren wünsche ich mir, dass für jedes Kind auch die seinen Möglichkeiten entsprechenden Formen in jeder Phase gefunden werden.

5.) Ich wünsche mir vom ASD mehr **gemeinsame fachliche Diskussion** zu pädagogischen, psychologischen und familienrechtlichen Problemen. Ich weiß, dass uns die Sozialen Dienste hier ein großes Stück voraus sind. Innerhalb der Vormundschaftsbereiche wünsche ich mir mehr Diskussionen fachlicher Probleme. Wir haben uns in den letzten beiden Jahren fast ausschließlich mit Unterhaltsproblematik befasst und nicht mit anderen Themen. Wie gesagt, ich wünsche mir mehr gemeinsame Diskussion - ich nenne dabei ein Stichwort: Verfahrenspflegschaft. Das Verständnis darüber ist beim Vormund und im ASD unterschiedlich. Wir müssen uns darüber einfach verständigen.

Ich wünsche mir innerhalb der Behörde „Jugendamt“ die **Entwicklung einer Streitkultur** und **gegenseitige fachliche Akzeptanz**. Ich wollte immer schon mal sagen: Vormünder sind auch Fachkräfte! Die Auffassung manches Sozialarbeiters - der Sozialarbeiter vertritt von Amts wegen das Kindeswohl und der Vormund ist sein Sprachrohr, er kennt die Familie viel länger und besser und kann deshalb alles viel besser und schneller entscheiden - führt in der Praxis manchmal zu Kompetenzüberschreitungen, beispielsweise bei der Zustimmung der Umgangsregelung ohne den Vormund. Nun sollte man sich nicht nur darüber beschweren, man sollte sich fragen, warum der Sozialarbeiter seine Kompetenz überschreitet. Eventuell liegt dem die Meinung des Sozialarbeiters zugrunde, der Amtsvormund vertritt das Kind nicht richtig und entscheidet falsch, und er übergeht ihn deshalb. Aus diesem Grund wünsche ich mir, dass solche Probleme in einer offenen, fairen Auseinandersetzung angesprochen und diskutiert werden.

6.) Es ist mir wichtig zu sagen: **Die fachliche Position des Amtsvormundes hat sich ausschließlich an den Belangen des Mündels zu orientieren, nicht etwa an der Haushaltssituation** bei den Hilfen zur Erziehung. Wenn wir als Vormünder nicht dafür sorgen, dass der Terror der Ökonomie aufhört, dort, wo es wirklich die Schwächsten, nämlich die Kinder, trifft, dann sind wir es nicht wert, Vormünder zu sein. Das ist sehr schwer, aber wenn wir dieses Ziel aufgeben, dann braucht es keine Vormünder mehr.

Die Orientierung an den Belangen des Mündels ist eine hohe Verantwortung, von der der Vormund auch nicht befreit ist, wenn das Kind in einem Heim oder einer Adoptions- oder Pflegefamilie untergebracht ist. (Für ausgesprochen fragwürdig halte ich zum Beispiel die Praxis eines Jugendamtes, in dem dem Vormund mit Verweis auf Datenschutz vom ASD Auskünfte zu den Eltern eines in Adoptionspflege befindlichen Mündels verweigert werden, so dass dieser keine Chance hat, die Feststellung der Vaterschaft zu betreiben, mit der Begründung, das erschwere ohnehin das Adoptionsverfahren.) Ob etwas für den Sozialarbeiter schwieriger oder einfacher ist, ob es länger dauert oder schneller zu erledigen ist, kann nicht das Kriterium sein. Jede Einwilligung, jede Entscheidung ist eben nicht bloß eine Unterschrift, sondern muss sich am Interesse des Mündels messen lassen. Sie bleibt letztlich eine persönliche Entscheidung des Vormundes, auch wenn sich der Amtsvormund vorab in seinem Team beziehungsweise von anderen Fachkräften Rat holt.

Dazu braucht er **eine Beziehung zum Mündel**, dazu muss er **Kontakte pflegen**, dazu gehört in erster Linie auch **Vertrauen**. Es weiß jeder, wie schwierig das bei den Fallzahlen ist, aber auch Argumente wie „Um die Pflegefamilie kümmert sich unser Pflegekinderdienst schon, da kann nicht dauernd noch einer auftauchen“, erschweren die Arbeit des Vormunds und die können wir nicht akzeptieren.

Letztlich wollte ich immer schon mal sagen: Wir als Vormünder erkennen ein hohes fachliches Niveau unserer Partner beim ASD. Aber ich bin ebenso dafür, dass auch Sozialarbeiter sich **mehr rechtliche Kenntnisse** aneignen. Falsche Beratung und falsche Auskünfte resultieren oft daraus, dass diese rechtlichen Kenntnisse fehlen. Ich plädiere außerdem ganz vehement für eine **Ausbildung von Vormündern**.

## Aus Sicht der Sozialen Dienste an die Amtsvormundschaft

**Holger Gläss:** Ich gehe zunächst nicht auf die von Frau Maiwald angesprochenen Punkte ein. Ich möchte fünf Punkte darlegen, die ich schon immer mal der Amtsvormundschaft sagen wollte. Ich bitte im Voraus um Nachsicht: Ich werde das nicht in diplomatische Watte packen. Ich halte diese übertriebene political correctness eher für einen Beitrag zur Langeweile.

1.) An der Entstehung der Diskussion um das „Outsourcing“ ist die Vormundschaft zum Teil selbst schuld. Ich wünsche mir, dass hier viel **mehr Profil und Eigenständigkeit** entwickelt wird, dass diese eigenständige Rolle und die Kompetenzen in der Praxis eingefordert werden. Ich sehe allerdings, dass es neben den Vormünderinnen und Vormündern noch zwei andere „Schuldige“ gibt, nämlich erstens die Jugendamtsbehörde insgesamt - mit ihrer Politik sowohl der Personalausstattung als auch der Nichtakzeptanz dieser eigenständigen Rolle - und zweitens der ASD.

Es ist natürlich auch die Aufgabe des ASD, diese eigenständige Rolle beim Vormund einzufordern. Das wurde schon mit der Frage des Wächteramtes angesprochen oder mit der Frage der Mitwirkung beim Familiengericht bei Anträgen auf Sorgerechtsentziehung bei den Eltern, wenn diese das Sorgerecht nicht ausüben. Der ASD kann nicht zuschauen, wenn auch der Amtsvormund das nicht ausübt. Ich fürchte allerdings, dass der ASD sich teilweise in seiner Rolle als derjenige, der alle fachlichen Fragen allein entscheidet, gefällt oder es sich bequem gemacht hat.

2.) Ich wünsche mir bei der Vormundschaft deutlich mehr Profil hinsichtlich der **Qualifikation**. Meiner Meinung nach reicht es keineswegs, davon zu reden, dass der Beruf des Vormundes eine Berufung ist. Es macht auch keinen Sinn, die Anforderungen in Richtung Doppelqualifikation hochzuschrauben. Meine Antwort wäre eine ganz andere, nämlich die Spezialisierung - wie es heute schon am Beispiel Düsseldorf genannt wurde - mit **multiprofessionell besetzten Teams**. Ich weiß noch nicht einmal, ob in diesem Team Verwaltungsfachkräfte und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter die einzigen Professionen bleiben sollten oder ob nicht eine dritte Richtung hinzukommen kann. Teams, die sich gegenseitig unterstützen und beraten, wie es in den Allgemeinen Sozialen Diensten schon längst gang und gäbe ist.

3.) Ich würde gern Vormundschaften sehen, die **offensiver auftreten** und sich viel **besser darstellen**. Ich habe in der Vorbereitung auf diese Tagung lange gesucht und keinerlei Daten und Informationen zu Vormundschaften gefunden. Es gibt eine Zahl vom Statistischen Bundesamt von Ende 1998, wie viele Kinder unter gesetzlicher Vormundschaft, unter Amtsvormundschaft und -pflugschaft stehen, sonst gibt es keine Aussagen, wie viele Mündel ein Vormund hat, wie viele Kontakte er hat, ob die Kinder in Heimen, in Pflegefamilien oder sonst wo untergebracht sind. Darüber gibt es nichts. Ich denke, es ist Aufgabe der Vormundschaft, dies zu ändern. Die Vormundschaft muss sich besser darstellen.

4.) Ich habe teilweise das Gefühl, dass sich die Vormünder nicht im Klaren sind, was ihre Aufgaben sind, beziehungsweise diese Aufgaben zu wenig ernst nehmen. In der Praxis erlebe ich häufig, dass die von ihnen einzunehmende **Elternrolle**, wie es Herr

Kaufmann vorhin so treffend beschrieben hat, nicht eingenommen und auch nicht eingeklagt wird. Wenn, um es mal drastisch auszudrücken, der ASD den Vormund zum Hilfeplangespräch tragen muss, wenn der ASD einklagen muss, dass der Vormund auch am Hilfeplangespräch teilnimmt, dann ist das ein deutliches Zeichen dafür, dass von Seiten der Vormundschaft einfach zu wenig getan wird. Das gilt meines Erachtens für die Fragen des persönlichen Bezugs, das gilt für Kontinuität, Garantie für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Frau Maiwald sagte gerade, sie wünsche sich, dass der ASD besser darauf achtet. Gleichzeitig betonte sie, der Vormund sei der Garant dafür. Wenn also der ASD nicht darauf achtet, muss der Vormund etwas tun, damit die Beteiligung gewährleistet ist. Im ASD gibt es eine Leitung. Der Vormund kann sich an diese Leitung wenden, wenn er mit der Arbeit von Kollegen im ASD nicht zufrieden ist.

5.) Die Vormünder und Vormünderinnen müssen aufhören, sich aus der **Fachdiskussion**, aus der Hilfeplanung und auch aus der Jugendhilfeplanung rauszuhalten. Ich erlebe es selten, dass **Vormünder in der Jugendhilfeplanung eine aktive Rolle spielen**. Auch in der Fachdiskussion muss sich die Vormundschaft einbringen, Frau Maiwald erwähnte es vorhin bereits, zum Beispiel zum Thema Verfahrenspflegschaft. Es gibt noch viele andere Themen. Wann hat sich zum Beispiel ein Vormund das letzte Mal etwas zu ISE-Projekten (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) im Ausland oder zur Sozialraumorientierung oder anderen solcher Themen geäußert? Die Vormundschaft ist zu diesen Themen nicht aktiv und ich würde mir als ASD einen viel aktiveren, auch kritischen und kontroversen Gesprächspartner wünschen.

**Dr. Anke Maiwald:** Vieles von dem Gesagten geht ja in eine ähnliche Richtung: mehr Profil in jeder Hinsicht, mehr Fachdiskussion, offensiveres Auftreten. Darüber müssen wir uns gar nicht streiten. Ich bin genau dieser Meinung. Die Bereiche der Amtsvormundschaft spielen ein Schattendasein. Wir sind die, die vor sich hin arbeiten, und fallen nur auf, wenn es im Einzelfall Probleme gibt. Ansonsten spielt das in den Jugendämtern, wenn man als Ausschnitt den Jugendhilfeausschuss nimmt, keine Rolle. Der Jugendhilfeausschuss kümmert sich um Jugendförderung und Kitas, weil das politisch brisante Themen sind, um Hilfen zur Erziehung, weil es enorm viel Geld kostet. Die Amtsvormundschaften interessieren höchstens mal als eine kurze Statistik, sie sind ein wenig exotisch. Das ist aber auch Schuld der Vormundschaftsabteilung selbst. Ich denke, da kann man niemandem sonst die Schuld geben. Wenn wir uns nicht selbst darstellen, müssen wir uns nicht beschweren, wenn wir nicht wahrgenommen werden. Dazu muss ich Ihnen überhaupt nicht widersprechen.

Was das Wahrnehmen von Vormündern in der Fachdiskussion betrifft, sehe ich auch, dass bestimmte fachliche Positionen aus der speziellen Sicht von Vormündern fehlen. Wenn wir hier aber die Fallzahlen hören, frage ich mich, wann nun so ein Vormund noch einen Artikel schreiben soll. Ich will damit nicht sagen, dass Sozialarbeiter mehr Zeit als Vormünder haben. Aber ich denke schon, dass vielleicht Sozialarbeiter mehr zum Reflektieren und zum „Darüber-Reden“ neigen als Vormünder, die sich für fachliche Belange in ihrem konkreten Fall interessieren und dann nicht mehr für die „abgehobene“ Reflexion zu ihrer Arbeit. Ich halte es aber auch für wichtig, um eine nötige fachliche Sicherheit zu bekommen.

Das offensive Auftreten der Amtsvormundschaft hängt meines Erachtens sehr von den Personen ab. Über das Machtgefälle und die daraus resultierenden Probleme innerhalb des Jugendamtes haben wir bereits gesprochen. Ich nehme es so wahr, dass das in den einzelnen Jugendämtern sehr unterschiedlich ist, ob sich jemand durchsetzt oder sich auch mal an den Leiter oder an den Jugendamtsleiter wendet, um gegen eine Entscheidung vorzugehen. Das Selbstbewusstsein in den Vormundschaftsabteilungen hat manchmal auch etwas mit mangelnder Ausbildung oder Fortbildung und mit der Sicherheit, gefeilte Argumente vorzutragen und seine Positionen begründen zu können, zu tun, und Letzteres nicht nur in Verwaltungsakten, sondern auch in fachlicher Diskussion mit dem Sozialpädagogen.

**Holger Gläss:** Zwei Dinge möchte ich gern aufgreifen. Zum einen stimmt es nicht, dass der Vormund keine Zeit hat, Artikel zu schreiben. Die Fachliteratur ist voll mit Artikeln von Vormündern, nur nicht zu sozialpädagogischen und sozialpolitischen Themen, sondern zur Frage der Anrechnung von irgendwelchen Tabellen oder zum neuen Beistandschaftsrecht oder sonstigen Dingen. Die Frage lautet nicht so sehr, ob er die Zeit hat oder nicht, sondern um welche Themen man sich kümmert, wo man sich einbringt. Da bleibe ich bei meiner Meinung, sie stecken das Terrain viel zu eng ab. Man muss sich nicht über solche Meinungen, ob man Amtsvormünder überhaupt braucht und ob es Vereinsvormünder oder Privatvormünder nicht besser machen, wundern, wenn man sich in der Fachwelt nicht stärker positioniert. Durch dieses Positionieren kommt man viel stärker ins Bewusstsein von Jugendhilfeausschüssen oder in die Jugendhilfeplanung als Instrument in der Kommune, wo es ja auch um Stellenfragen, um Ausstattung und ähnliche Dinge geht. Der erste Schritt müsste nach meiner Erfahrung sein zu sagen: Das ist unser Selbstverständnis, so sind unsere Aufgaben, so sind sie rechtlich begründet, das ist unsere Konzeption. Auf einer solchen Basis kann man sich auch politisch dafür einsetzen und darum kämpfen, dass man beispielsweise Stellen bekommt.

Zum anderen hoffe ich, dass niemand im ASD Ihre Aussage bestreitet, Vormünder seien auch Fachkräfte. Ich würde mir wünschen, dass tatsächlich eine Gleichbehandlung und Gleichberechtigung besteht. Möglicherweise liegt das am Nord-Süd-Gefälle, dass ich umgekehrt die Erfahrung gemacht habe, dass in den Kreisen, die ich kenne, gesagt wird, der Vormund wird besser bezahlt und vom Ansehen her höher eingestuft, weil er diese Stellung als weisungsunabhängiger Mitarbeiter hat. Darüber kann man streiten. Aber wenn er schon höher eingruppiert wird, mag ich mir nicht dauernd von der Vormundschaft anhören, dass sie hier nicht so kompetent seien und zu dem Thema nichts sagen könnten. Da erwarte ich auch mehr Selbstbewusstsein in den Debatten sowie die Forderung der Amtsvormundschaft, angehört zu werden.

Eine Kritik nehme ich gern an, Frau Maiwald: Ich glaube wie Sie, dass im ASD und insgesamt im Jugendamt noch sehr viel getan werden kann, die geeignete Hilfe zu finden. Ich halte überhaupt nichts von dieser Strategie, erst mal klein - sprich: billig - anzufangen und dann zu schauen, ob es vielleicht reicht oder mehr sein muss. Im Gesetz steht klipp und klar: Die Hilfe, die notwendig und sinnvoll ist, muss geleistet werden. Nur: Auch das entscheidet nicht der ASD. Der Vormund ist Antragsteller und als solcher wirkt er im Hilfeplan mit. Wenn der Vormund der Meinung ist, diese angebotene, billige Hilfe ist nicht geeignet, kann er dagegen protestieren und einen Antrag auf eine andere Hilfe stellen. Insofern kann man das nicht allein dem ASD zuschieben; der Vor-

mund müsste dabei viel aktiver und offensiver werden. Wie gesagt, auch beim ASD würde ich mir mehr Phantasie wünschen. Das ist nicht nur eine Geldfrage, das ist auch eine Frage der Entwicklung von vielleicht unorthodoxen, flexiblen Hilfen. Das ist aber nicht allein die Aufgabe des ASD, es gehört auch der Antragsteller dazu. Das sage ich übrigens nicht nur dem Vormund, das sage ich auch Eltern, wenn die Hilfe wollen. Auch von ihnen erwarte ich eine Mitwirkung und Überlegung, wie die Hilfe aussehen könnte. Ich komme dabei wieder zu dem vorher schon genannten Schluss, möglicherweise muss, um das alles leisten zu können, das Team „Vormundschaften“ durch mehrere Professionen besetzt werden und ich glaube, ein Team lässt sich leichter installieren, wenn es einen spezialisierten Bereich Vormundschaften/Pflegschaften gibt.

**Dr. Anke Maiwald:** Vielleicht noch eine kurze Bemerkung zur geeigneten Hilfe: Nach meiner Überzeugung ist der Herr des Hilfeplanverfahrens der ASD und die Entscheidung über die geeignete Hilfe ist das Ergebnis einer sozialpädagogischen Prüfung. Ich gebe Ihnen Recht, wenn der Vormund vielleicht zu leicht dem nachgibt, was der Sozialarbeiter ihm sagt. Ich vermag nicht einzuschätzen, ob diese Gläubigkeit überall so besteht. Aber dem Vormund noch den Vorwurf zu machen, dass die Hilfe nicht die geeignete ist, das ist meines Erachtens zu weit gegriffen.

**Dr. Thomas Meysen:** Vielen herzlichen Dank Ihnen beiden. Ich glaube, Sie haben uns geholfen, dass wir jetzt nahtlos in eine offene Diskussion übergehen und uns alles direkt sagen können, denn viel direkter werden wir kaum werden können. Ich möchte daher keine Zeit verlieren und gleich in die Diskussionen in den Arbeitsgruppen einsteigen.

# **Inputreferat in der Arbeitsgruppe 1: Ansprechpartner für Kinder und Eltern - Fragen der Beziehungsgestaltung**

CHRISTA WOLF

*Leiterin der Abteilung Vormundschaften, Jugendamt der Stadt Bergheim*

Bei der Behandlung unseres Themas - Beziehung der Amtsvormünder zu Kindern und Eltern - ist es mir wichtig zu betonen, dass die Beziehung zu den Kindern eine elementare Voraussetzung für die Arbeit des Amtsvormundes ist. Es ist nicht hinnehmbar, dass es Amtsvormünder gibt, die die von ihnen vertretenen Mündel gar nicht kennen, und es ist schon gar nicht hinnehmbar, dass es Jugendämter oder Jugendamtsleiter gibt, die diese Praktiken sehenden Auges unterstützen oder gar fördern.

Amtsvormünder als gesetzliche Vertreter sind ausschließlich dem Kindeswohl verpflichtet. Das setzt aber voraus, dass sie es auch kennen. Das Kindeswohl ist nicht vom Schreibtisch aus zu beurteilen und ohne Kenntnis des Kindeswillens kaum zu erkennen. Für die Praxis der Amtsvormünder heißt das, sie müssen das Kind kennen und aus eigener Kenntnis viel über das Kind wissen. Das ist nicht möglich, wenn sie das Kind nicht kennen oder es nur einmal im Jahr beim Hilfeplangespräch sehen. Es bedarf eines kontinuierlichen Beziehungsaufbaus, der sich an den Ressourcen und Fähigkeiten des Kindes orientiert. Dazu müssen die Amtsvormünder über entsprechende Kenntnisse, insbesondere über Kommunikation mit Kindern, verfügen. Das Kind muss wissen, wer sein Amtsvormund ist und was es von ihm zu erwarten hat, aber auch, was es nicht erwarten kann. Die Beziehung zum Kind muss aber nicht nur aufgebaut, sie muss auch gepflegt werden. Das alles ist eine originäre Aufgabe der Amtsvormünder, denn letztendlich gilt dies als Qualitätsmerkmal im Rahmen einer professionellen Aufgabenwahrnehmung.

Aber nicht nur das. Die Vormünder sind dem Gericht und letztlich auch dem Kind gegenüber rechenschaftspflichtig, sie tragen allein die Verantwortung für die mitunter lebenslenkenden Entscheidungen im Leben des Kindes.

Wie ich aus vielen Gesprächen mit Kollegen im Rahmen meiner Seminare weiß, gibt es oft ungeahnte Hindernisse, wenn Vormünder ihre Arbeit in dieser Weise tun wollen. Einige Argumente sind im Streitgespräch bereits gefallen. Es bedarf hier noch einiger Überzeugungsarbeit.

Unser Thema lautet jedoch: Ansprechpartner für Kinder und Eltern.

Manch einer mag sich fragen: Wieso Eltern? Wir sind doch froh, wenn die sich raushalten?! Betrachten wir die Frage aus der Perspektive der Kinder. Alle Kinder, insbesondere die, die einen Vormund haben, haben eine Geschichte. In dieser Geschichte haben die Eltern eine wie auch immer geartete Rolle gespielt und die Kinder hatten zu ihnen eine wie auch immer geartete Beziehung. Sie waren - ob im Guten oder Bösen - wichtig für die Kinder und sind oft die Einzigen, die die ganze Geschichte der Kinder kennen, die Auskunft über die Details der Vergangenheit, Vorlieben, aber auch verwandtschaftliche Beziehungen geben können. Deshalb sind sie auch wichtig für die Vormünder.

Amtsvormünder sind parteiliche Vertreter des Kindes. Es ist ihre Aufgabe, die Rechte des Kindes zu vertreten und zu sichern. Dazu gehören insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht, aber auch das Recht auf seine Geschichte und nicht zu vergessen das Recht auf Umgang mit seinen Eltern.

Sie sehen, es gibt vielfältige Berührungspunkte zwischen Vormündern und Eltern. Allerdings ist das Verhältnis Amtsvormund - Eltern oft von Missverständnissen und Schwierigkeiten geprägt. Sie ergeben sich zum einen aus der Situation, zum anderen aber auch aus der oft unklaren Rollenverteilung innerhalb des Jugendamtes. Oft werden Amtsvormünder von den Eltern als Konkurrenz erlebt, die ihnen vormachen will, wie es besser geht. Oft führt aber auch der Komplex Umgangsrecht zu großen Missverständnissen. Es wird oft als reines Elternrecht verstanden. Dabei wird häufig versucht, die Amtsvormünder zu instrumentalisieren, sozusagen zur Durchsetzung der Elterninteressen. Andererseits sind es auch oft die Kinder, die, sei es, um Loyalitätskonflikten zu entgehen, sei es, weil die Eltern keine eindeutige Position beziehen, ihrerseits Konflikte zwischen Amtsvormundschaft und Eltern hervorrufen oder schüren. Hier ist es unerlässlich, Position zu beziehen, und zwar eindeutig gegenüber den Eltern und dem Kind.

Dabei ist mit den Eltern die Rolle und die Erwartungen an den jeweils anderen zu klären. Hier ist es besonders wichtig, den Schnitt hinsichtlich der Zuständigkeiten innerhalb des Jugendamtes deutlich zu machen. Ist der ASD vielleicht im Rahmen der Elternarbeit eher geneigt, Besuchsansprüchen der Eltern zuzustimmen, so haben die Amtsvormünder den Fokus ausschließlich auf das Kind gerichtet. Dabei sind gute und verlässliche Absprachen innerhalb des Jugendamtes unerlässlich, weil sonst die Gefahr besteht, dass die Eltern oder auch die Kinder alle Beteiligten gegeneinander ausspielen.

Auch um diese Gratwanderung ohne Abstürze zu bewältigen, bedürfen die Amtsvormünder entsprechender Erfahrung und Kompetenz. Je mehr es gelingt, mit den Eltern einen gemeinsamen Nenner zu finden - und sei es die Erkenntnis, wir wollen alle das Beste für das Kind, nur die Wege dahin sind unterschiedlich -, desto störungsfreier kann die Entwicklung des Kindes verlaufen.

# **Inputreferat in der Arbeitsgruppe 2: Rollenverteilung im Hilfeplanprozess und bei Umgangsfragen**

UTE ZIELINSKI

*Stellvertretende Leiterin des ASD im Jugendamt der Stadt Kassel*

## **1. Hilfeplanverfahren im ASD des Jugendamtes der Stadt Kassel**

Das Hilfeplanverfahren zur Einleitung von Hilfen zur Erziehung wird im Jugendamt der Stadt Kassel seit mehreren Jahren praktiziert. **Die Arbeitsrichtlinien zur Durchführung des Hilfeplanverfahrens**, zuletzt im Jahr 1999 modifiziert, werden gegenwärtig wieder neu überarbeitet.

Die Arbeitsrichtlinien beinhalten:

### **1. die Beratungsphase.**

Die fallzuständige Fachkraft führt mit allen, die an dem Fall beteiligt sind (Eltern, Kindern/Jugendlichen, Lehrern, Ärzten, Kolleginnen und Kollegen aus anderen Abteilungen oder anderen Institutionen und anderen) Gespräche und erstellt eine Problemanalyse. Sollte es zur Einleitung einer Hilfe nach dem KJHG kommen, so hat die fallzuständige Fachkraft eine Vorlage zu fertigen, die allen am Fall Beteiligten zugestellt wird.

Diese Vorlage wird dann in

### **2. der Regionalen Hilfeplankonferenz (RHK)**

von der fallzuständigen Fachkraft vorgestellt. Die Mitglieder und die am Fall beteiligten Fachleute diskutieren und beraten diesen Fall. Danach wird eine Entscheidung über das notwendige Hilfsangebot getroffen und in einem Protokoll festgehalten. Dieses Hilfsangebot wird den Sorgeberechtigten vorgestellt. Sowohl die Sorgeberechtigten als auch die Jugendlichen oder jungen Volljährigen können, wenn sie wollen, ebenfalls an der RHK teilnehmen. Diese Form der Beteiligung nimmt immer mehr zu, die Eltern und Jugendlichen/jungen Volljährigen fühlen sich dadurch - nach eigenen Aussagen - eher in den Prozess der Entscheidungsfindung einbezogen.

Sind die Sorgeberechtigten mit dem Vorschlag einverstanden, wird

### **3. im Hilfeplangespräch**

mit allen Beteiligten - fallzuständige Fachkraft, den Sorgeberechtigten, dem Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen und dem auszuführenden Dienst oder der Einrichtung - der vorläufige Hilfeplan erstellt. (Die Erstellung des detaillierten Hilfeplans erfolgt nach spätestens 3 Monaten.)

Nach diesem Verlauf geht der Fall an

### **4. die Abschlusskonferenz.**

In der Abschlusskonferenz erfolgt durch die Amts- und Abteilungsleitung die rechtskräftige Bestätigung des Hilfeangebots.

Es schließen sich Schritte der Weiterbearbeitung und das Prozedere zur Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes sowie Sonderregelungen (Vorgehen bei Inobhutnahme und Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB) an.

Unter Beachtung der Arbeitsrichtlinien zum Hilfeplanverfahren dürfte die Frage nach der Zusammenarbeit zwischen Amtsvormundschaft und ASD aus meiner Sicht gar nicht auftauchen. Festgeschrieben ist, dass alle am Verfahren Beteiligten mit einzubeziehen sind. Dies gilt im besonderen Maße für die Funktion des Amtsvormundes. Richtlinien zum Hilfeplanverfahren tragen dazu bei, Verfahrensabläufe sicherzustellen, sie garantieren noch keine Kooperation, geben jedoch eine Orientierung.

## **2. Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsabteilung und ASD**

Rahmenrichtlinien legen formale Abläufe fest, die Praxis sah und sieht teilweise aber anders aus. Die Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren wurde in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlich praktiziert.

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Abteilungen wird in der Regel erforderlich, wenn im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens elterliche Rechte entzogen und auf das Jugendamt übertragen werden.

Für den Bereich des Sorgerechtsentzuges bestehen Arbeitsabsprachen, die aus meiner Sicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlich wahrgenommen wurden. Allgemein ging man davon aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD in der konkreten Fallarbeit das „Sagen“ hatten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vormundschaftsabteilung waren zu informieren, korrespondierten mit dem Gericht und kümmerten sich um die finanziellen und rechtlichen/gesetzlichen Belange.

Es kam vor, dass die Vormundschaftsabteilung über einen Antrag zum Entzug der elterlichen Sorge nicht informiert wurde. Die Nachricht, dass sie Vormund über ein bestimmtes Kind sind, erhielten sie vom Gericht. Im anschließenden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD durchgeführten Hilfeplanverfahren (zum Beispiel zur Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung) wurde der Vormund nicht mit einbezogen. Der Vormund wurde „formal“ über die Einleitung beziehungsweise Fortschreibung einer Hilfe mit einer Durchschrift des Protokolls der Konferenz informiert. Ihm wurden Schriftstücke zur Unterschrift vorgelegt beziehungsweise er wurde gebeten, finanzielle oder formal-rechtliche Dinge zu regeln. Wurde er zur Hilfeplankonferenz eingeladen, kam es vor, dass er aus Zeitgründen nicht daran teilnehmen konnte. In wenigen besonders schwierigen Einzelfällen wurden gemeinsame Gespräche mit den Kindern, Eltern und Erziehern in den Einrichtungen geführt oder auch Besuche durchgeführt. Andererseits trafen Vormünder mit Eltern, Jugendlichen oder Einrichtungen Absprachen, von denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD nichts wussten.

Es ist offensichtlich, dass diese Form der Zusammenarbeit mehr Reibungsverluste mit sich brachte, als notwendig war und ist. Auf die Frage, warum die Zusammenarbeit so schwierig sei, kommt oft die Antwort: „Wir haben es hier mit Menschen zu tun, die einen können miteinander reden, die anderen nicht.“ Es ist nicht nur die Frage des „Mit-

einander-Könnens“, sondern die Unkenntnis über die Aufgaben, die Funktion und die Rolle der Stelleninhaber führt zu Missverständnissen, Abgrenzungen und damit zu unnötigen Reibungsverlusten innerhalb der Abteilungen.

Das Inkrafttreten des neuen Kindschafts- und Familienrechts und die Anfrage nach der Zuordnung der Aufgaben beim Jugendamt nach Entzug von Teilen der elterlichen Sorge haben dazu geführt, die Frage nach der Kooperation zwischen beiden Abteilungen neu aufzugreifen. Dies führte zu einer **Vereinbarung zur Kooperation und zum formalen Ablauf bei Einleitung und Bearbeitung von Vormundschaften**. Grundsätzlich gilt:

- Für pädagogische und erzieherische Fragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD, für vermögensrechtliche und gesetzliche Vertretungsfragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vormundschaftsabteilung zuständig.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vormundschaftsabteilung sind grundsätzlich im Vorfeld über das Vorhaben eines Sorgerechtsentzugs zu informieren und zur Hilfeplankonferenz einzuladen. Eine Teilnahme der Vormundschaftsabteilung an der Hilfeplankonferenz wird garantiert, wenn die gesamte Vormundschaft beantragt werden soll.
- Die Korrespondenz mit dem Familiengericht in Pflegschaftsangelegenheiten erfolgt direkt zwischen dem ASD und dem Familiengericht, die Vormundschaftsabteilung erhält eine Durchschrift zur Kenntnis.
- In Vormundschaftsangelegenheiten berichtet die Vormundschaftsabteilung über den Bereich des Vermögens, der ASD über den pädagogischen Bereich.
- Sollte eine andere Vorgehensweise sinnvoll erscheinen, so ist diese einvernehmlich zwischen den Sachbearbeitern beider Bereiche abzusprechen.

Es gibt somit eine Kooperationsvereinbarung bei der Beantragung eines Sorgerechtsentzugs und Einleitung einer eventuellen Hilfe, jedoch keine zur Durchführung und Begleitung der Hilfe.

### **3. Praxis der Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren**

Nach der getroffenen Vereinbarung ist der Vormund im Vorfeld zu informieren und er muss auch an der Hilfeplankonferenz zum Entzug der elterlichen Sorge und zur Einleitung von Hilfen anwesend sein. Festzustellen ist, dass diese Vorgehensweise immer mehr greift und von allen als positiv bewertet wird.

Zunehmend praktizieren wir auch die Durchführung von Hilfeplangesprächen mit dem Vormund vor Ort, das heißt, gemeinsam besuchen wir das Kind/den Jugendlichen in der Einrichtung. Teilweise sind die Eltern ebenfalls mit dabei.

Aus meiner eigenen Praxis kann ich sagen, dass über die jeweiligen Rollen, die jeder von uns bei Hilfeplangesprächen innehat, kein expliziter Austausch stattfand. Allgemein ist festzuhalten, dass die ASD-Mitarbeiter die Rolle der Gesprächsführer, der Moderatoren übernehmen, das Protokoll mit den aufgestellten Zielen und Vereinbarungen führen und für die Hilfeplangespräche überwiegend verantwortlich sind. Die Rolle des Vormundes beschränkt sich zurzeit überwiegend darauf, das Kind, die Einrichtung, die Er-

zieher, eventuell auch die Eltern kennen zu lernen und darüber hinaus seine rechtliche Funktion wahrzunehmen.

In meinem Fall hatten wir die „klassische“ Aufteilung: Wenn es darum ging, einen Lehr- oder Mietvertrag zu unterschreiben, die Einwilligung für eine ärztliche Behandlung zu geben oder aufenthaltsrechtliche beziehungsweise vermögensrechtliche Fragen zu klären, dann war der Vormund gefragt. Ging es aber um Fragen, wie oft das Kind nach Hause darf, welche Hilfen es zusätzlich erhalten kann, wie es mit schulischer Unterstützung aussieht beziehungsweise was das Kind an seinem Verhalten ändern muss und so weiter, dann war ich als Sozialarbeiterin in Absprache mit den Erziehern gefragt.

Die Hilfeplangespräche werden protokolliert. Dieses Protokoll, das jeder der Beteiligten erhält, bietet die Grundlage für das nächste Gespräch.

Wenn es um eine gute Kooperation mit allen Beteiligten geht, muss für alle - und hier insbesondere die Kinder/Jugendlichen, deren Eltern und den Erziehern in den Einrichtungen beziehungsweise den Pflegeeltern - nachvollziehbar und transparent sein, wer welche Rolle im Hilfeplanprozess spielt. Aussagen darüber, wer wofür zuständig ist und an wen man sich wenden kann, müssen getroffen werden. Abgrenzungen zwischen den beiden Arbeitsbereichen sind notwendig, da sie zwei unterschiedliche Funktionen ausfüllen haben. Eine klare Aufgabenteilung trägt dazu bei, Rollenkonflikte in der Aufgabenstellung zu vermeiden.<sup>1</sup>

Trotz Vereinbarungen und Absprachen können Konflikte entstehen, weil die agierenden Personen unterschiedliche Vorstellungen über Erziehung, über gesellschaftliche Normen und Werte haben, die in den Prozess des Miteinanders mit hineinspielen. Auch wenn eine Abgrenzung der Aufgabenwahrnehmung für beide Bereiche festgeschrieben ist, tauchen kritische Situationen auf, in denen die festgeschriebene Klarheit ins Wanken gerät:

Wer entscheidet

- über den Schwangerschaftsabbruch einer 14-jährigen,
- über die Ausweitung/Einschränkung des Besuchskontaktes der Kinder zu den Eltern oder Großeltern,
- über die Anmietung einer Wohnung durch einen 17-jährigen,
- über die Aussagegenehmigung wegen sexuellen Missbrauchs?

Die Aufzählung ließe sich noch weiter fortführen. Hier stellt sich letztendlich die Frage: **Wer hat dann das letzte Wort?** Ist es der Vormund? Ist es der Sozialarbeiter? Gibt es eine übergeordnete Instanz im Bereich der Verwaltung?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 55 Absatz 2 KJHG heißt es: „Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben ... einzelnen seiner Beamten oder Angestellten ... In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.“

---

<sup>1</sup> siehe dazu die Ausführungen zu Qualitätssicherung in den erzieherischen Hilfen des Deutschen Städte-  
tages vom August 1999

Es gibt Vormünder, die sich unabhängig jeglicher dienstlicher Absprachen, Vereinbarungen und Dienstverteilungsplänen fühlen und dementsprechend handeln.

Entscheidungen werden bei uns im Rahmen der Hilfeplanung in der Regionalen Hilfeplankonferenz getroffen. **Die Entscheidung treffen die Mitglieder dieser Konferenz einvernehmlich.** Mit beteiligt und stimmberechtigt sind außerdem die Abteilungsleitung und die Amtsleitung.

#### **4. Zusammenarbeit bei Umgangsfragen**

Treten Fragen zum Umgangsrecht im Rahmen von Hilfeplanverfahren auf, so unterliegen sie den Vorschriften zum Hilfeplanverfahren. Gemeinsam ist mit allen Beteiligten eine Lösung anzustreben. In der Regel kommt es aber bei der Besuchsregelung bei untergebrachten Kindern zu keinen nennenswerten Konflikten.

In wenigen Einzelfällen versuchen Eltern beziehungsweise Großeltern mit Hilfe eines Anwaltes, ein Besuchsrecht eingeräumt zu bekommen oder aber dieses zu erweitern. In diesen Fällen arbeitet der Amtsvormund mit der zuständigen Fachkraft des ASD eng zusammen, um gegenüber den Eltern/Großeltern und den Anwälten und gegenüber dem Gericht mit „einer Stimme“ aufzutreten. Es kommt auch vor, dass der Amtsvormund im Konflikt zwischen Eltern und Sozialarbeiter des ASD als „Puffer“ beziehungsweise als Vermittler fungiert.

Nach § 18 KJHG „Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge“, obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vormundschaftsabteilung die Aufgabe, Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen, „*Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge ...*“ anzubieten, darin ist auch eine Beratung zum Umgangsrecht eingeschlossen. Die Beratung zum Umgangsrecht endet oft damit, dass eine Vermittlung zwischen den Eltern herbeigeführt werden kann. Kommt es allerdings nicht zu einer Einigung, vermitteln die Mitarbeiter der Vormundschaftsabteilung an die Mitarbeiter des ASD beziehungsweise verweisen die Hilfesuchenden an das Familiengericht.

Das Familiengericht schaltet nach § 50 KJHG wiederum den ASD mit der Bitte um eine Klärung ein. In den Antragsschriften ist dann zu lesen, „das Jugendamt konnte uns nicht helfen“. Den Verweis des Gerichts beziehungsweise die Einladung des ASD an die Eltern, die Beratung des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen, führt zu Irritationen, da eine Beratung durch das Jugendamt ja schon erfolgt ist. Für die Hilfesuchenden ist die Teilung der Aufgaben nicht durchsichtig, die Zusammenarbeit für die Mitarbeiter der beiden Bereiche des Jugendamtes unbefriedigend.

Inwieweit auch für diesen Bereich klare und eindeutige Regelungen getroffen werden können, bleibt für mich zurzeit noch offen. Wünschenswert wäre ein geregelter Kommunikationsaustausch zwischen den Bereichen Amtsvormundschaft und ASD, um sich diesen speziellen Fragen stellen zu können.

# **Rollen- und Aufgabenklarheit im Hilfeplanprozess**

## **Zusammenfassung der Diskussion in der Arbeitsgruppe 2**

HEIDEROSE KIRSTEN

*Amtsvormünderin im Jugendamt Marzahn-Hellersdorf, Berlin*

1. Vormünder sehen sich in einigen Bundesländern überlastet und frustriert. Hohe Fallzahlen machen sie zu „Schreibtischtätern“ und erlauben ihnen nicht, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.
2. Sie sehen sich teilweise deshalb frustriert, weil die Strukturen in den Behörden vorgegeben sind und für die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft keine Lobby besteht. Veränderungen herbeizuführen, ist ein schwieriger Prozess.
3. Vormünder in einigen Bundesländern, bemerkenswerterweise häufig aus dem ASD kommend, sehen sich als Einzelkämpfer. Es konnte nicht herausgearbeitet werden, ist jedoch zu vermuten, dass diese Kollegen, an Teamarbeit gewöhnt, nicht erkennen, dass auch der Vormund zu Entscheidungen in Teamarbeit, in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten, gelangt.
4. Bei den Mitarbeitern aus dem ASD wurde in breitem Maße deutlich, dass die Kenntnis der gesetzlichen Aufgabe des Vormunds nicht klar war. Ansätze zum Überdenken des Herangehens an die Zusammenarbeit wurden erarbeitet. Hier bedarf es noch weiterer Diskussion und Vertiefung.
5. Die Zusammenarbeit zwischen ASD und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft ist im Hilfeplanprozess, ausgehend von Strukturen und vom Verständnis, sehr unterschiedlich. In einigen Jugendämtern gibt es Festlegungen und Absprachen zu den Abläufen der Zusammenarbeit. In anderen werden diese gegenwärtig erarbeitet. Der Bedarf ist gegeben. Zur Gestaltung der Rollenverteilung konnten nur Ansätze diskutiert werden. Eine Fortführung der Diskussion wäre sinnvoll.

Fazit:

1. Es besteht Bedarf an der Diskussion zu Struktur, Transparenz und Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft. Sie ist für das Selbstverständnis der Mitarbeiter in den Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften, für ihr Aufgabenverständnis in der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten und im Prozess von Strukturveränderungen erforderlich.
2. Es besteht Bedarf an der Diskussion der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen ASD und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft und zur Rollenverteilung im Hilfeplanprozess. Dabei geht es zum einen um die Klärung der gesetzlichen Aufgaben, Kompetenzen, Abgrenzung zum einen und zum anderen um die Erarbeitung von klaren Strukturen.

## **Inputreferat in der Arbeitsgruppe 3: Zwei Stimmen bei der Anhörung im Verfahren vor dem Familien-/Vormundschaftsgericht**

BRUNHILDE BAUMUNK

*Familienrichterin am Amtsgericht Frankfurt/Oder*

Die Themenstellung ist für die Familienrichter relativ unbekannt, denn Verfahrensbeteiligter ist für den Richter das Jugendamt als Behörde. Er erwartet beziehungsweise erwartete bisher, dass das Jugendamt mit „einer Stimme“ auftritt. Dabei wurde oder wird nicht zur Kenntnis genommen, ob und welche Probleme es zwischen dem ASD und der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft gibt. Es war höchst interessant, durch das heutige Plenum etwas über die Problematik in Erfahrung zu bringen und diese bei der künftigen Herangehensweise und Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Soweit die Anregung auf Eingriff in das elterliche Sorgerecht vom Jugendamt selbst kommt, wird durch den Familienrichter vorausgesetzt, dass die angeregte Maßnahme zwischen dem ASD und dem Amtspfleger/Amtsvormund abgestimmt wurde und einzel-fallbezogene Lösungen vorgeschlagen werden.

Bei der Verwirklichung der gesetzlichen Zielrichtung, den Eingriff in die elterliche Sorge auf das notwendige Maß zu beschränken, kann es zu Problemen bei der Sicherung der Handlungsfähigkeit des Pflegers für das Kind kommen, wenn es an der Abstimmung zwischen ASD und Amtspfleger mangelt. Zum Beispiel ist es wichtig, im Vorfeld zu entscheiden, ob der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts ausreichend ist oder auch das Recht, Hilfen zur Erziehung beantragen zu können, zu entziehen ist. Des Weiteren muss im Vorfeld abgestimmt werden, ob die Hilfen, die notwendig sind, vorhanden und zum rechten Zeitpunkt verfügbar sind.

Der Entzug von Teilen der elterlichen Sorge ist immer nur ein Schritt der zu treffenden Entscheidung. Der zweite und nicht weniger wichtige Schritt ist die Übertragung des entzogenen Teils der elterlichen Sorge auf einen Pfleger. Obwohl der erste Schritt dem Richter vorbehalten ist und der zweite Schritt Aufgabe des Rechtspflegers ist, gibt es in der überwiegenden Zahl der Fälle eine einheitliche Entscheidung, getroffen durch den Richter. Dort, wo kein Pfleger aus dem familiären Umfeld zur Verfügung steht, wird das Jugendamt bestellt. Damit ist das Verfahren zunächst abgeschlossen. Für den Amtspfleger beginnt hier die eigentliche Arbeit. Es ist die Arbeit, die über Wohl und Wehe des Kindes entscheidet und seinen Entwicklungsweg nicht unerheblich beeinflusst.

Das Gericht ist gehalten, die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Maßnahme regelmäßig zu überprüfen. Nach Ablauf der für die Überprüfung gesetzten Frist wird das Jugendamt zur Stellungnahme aufgefordert. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Stimme des Amtsvormundes/Amtspflegers gleichrangig zur Stimme des ASD gehört werden. Der Amtsvormund/Amtspfleger ist vordergründig der Interessenvertreter des Kindes, der ASD muss die Entwicklung der Sorgeberechtigten und die Wirksamkeit der für sie eingesetzten Hilfen einschätzen. Beide Stimmen des Jugendamtes müssen durch den Familienrichter gehört und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Ich würde diesen Zeitpunkt der Kontrolle der angeordneten Maßnahmen als den Zeitpunkt ansehen wollen, zu dem das Jugendamt tatsächlich mit zwei Stimmen wahrgenommen werden sollte. Auch wenn nur ein Vertreter erscheint, sollten die unterschiedlichen Blickwinkel auf den Sachverhalt, zum einen der des ASD und zum anderen der des Pflegers beziehungsweise Vormundes, deutlich herausgearbeitet werden.

Wer gegenüber dem Gericht schriftlich angeforderte Berichte erarbeitet, sollte durch das Jugendamt als Behörde entschieden werden, es sei denn, der Familienrichter fordert einen speziellen Bericht des Pflegers.

Die Zahl der zu fordernden Berichte beziehungsweise der Zeitabstand hängt vom Einzelfall ab und wird vom Interesse der Sorgeberechtigten und des Kindes bestimmt. Besteht die Aussicht, dass sich die Verhältnisse im elterlichen Haushalt kurzfristig ändern? Wie ist die Einflussnahme auf die Eltern angelegt?

Die Diskussion, ob der Vormund beziehungsweise Pfleger durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers für das Kind nach § 50 FGG an Bedeutung verliert, verkennt die unterschiedlichen Aufgaben von Pflegern und Verfahrenspflegern: Der Verfahrenspfleger ist der Interessenvertreter des Kindes im Stadium der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens. Seine Tätigkeit endet mit der getroffenen Entscheidung, es sei denn, die Verfahrenssituation erfordert eine andere Herangehensweise. Die Aufgaben des Pflegers sind sehr viel weitgehender und längerfristig.

Die diskutierte Problematik der Ausgliederung der Pflegschaft aus dem Jugendamt und Vergabe an Einzelvormünder beziehungsweise Wohlfahrtsverbände, die im Auftrage des Gerichts oder des Jugendamtes (analog Betreuungsrecht) tätig werden, ist eigentlich nicht denkbar, weil dies keine Verbesserung der Qualität der Pflegschaft, sondern ausschließlich eine Kostenexplosion zur Folge hätte.

Das Jugendamt wird auch in Zukunft die notwendigen Ermittlungsdienste für das Gericht leisten müssen, weil sich dies aus seiner gesetzlichen Aufgabe ergibt. Das Jugendamt ist immer Beteiligter am Verfahren. Das Gericht kann für seine Ermittlungen auch jede andere Quelle nutzen, eine Entscheidung ohne Anhörung des Jugendamtes ist aber undenkbar.

Der Amtsermittlungsgrundsatz setzt das Gericht in die Lage, nicht nur das zu werten und zu verwerten, was die Beteiligten vortragen, sondern es kann darüber hinausgehende Ermittlungen anstellen, Schulen, Kindergärten, Verwandte, Bekannte und Sachverständige hören. Der Amtsermittlungsgrundsatz trägt wesentlich dazu bei, das Umfeld des beteiligten Kindes zu beleuchten und daraus ableitend die zur Sicherung des Wohles des Kindes notwendige Entscheidungen zu treffen.

Auch unter dem Blickwinkel dieses Grundsatzes sollten die Familienrichter dazu übergehen, den zwei Stimmen aus dem Jugendamt Gehör zu verschaffen.

## Inputreferat in der Arbeitsgruppe 4: „Sorgerechts-Splitting“ zwischen den Abteilungen?

MATHIAS KOHLER

*Leiter der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beistandschaft/Amtsvormundschaft und Unterhaltsvorschusskasse im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt der Stadt Mannheim*

Den Begriff „*Splitting*“ kennen wir überwiegend aus dem Steuerrecht: Lassen sich Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagern, kommen sie im Normalfall zu einem günstigeren Ergebnis, als wenn sie sich für eine getrennte Veranlagung entscheiden. Den Begriff „*Splitting*“ kennen wir aber auch aus der Psychologie. Dort heißt es, dass die Ambivalenz zum menschlichen Leben gehört, aber auch, dass meist nur eine Seite verbal vorgetragen wird und die andere unausgesprochen agiert. Das Risiko bestünde darin, dass der Therapeut sich nur auf eine (die meist vorgetragene) Seite stellt. Im Englisch-Deutsch-Wörterbuch wird „*split*“ mit „*Spalt*“, „*Spaltung*“, „*Riss*“ und „*Spagat*“ übersetzt. „*Splitting*“ wird als „*sehr heftig*“ und als „*rasend schnell*“ übersetzt. Sie sehen also schon jetzt, dass ein „*Splitting*“ nicht unproblematisch ist und eigentlich nur im Steuerrecht Vorteile bringt, allerdings nur, weil sich Eheleute gemeinsam veranlagern lassen.

Wenn schon beim Steuerrecht der gemeinsame Weg der erträglichere ist, stellt sich für mich die Frage, ob dies nicht auch beim Sorgerecht der erträglichere - das heißt der für das Kind bessere - Weg ist.

Die Frage der Trennung der sorgerechtlichen Verantwortung des Jugendamtes lässt sich meines Erachtens aus zwei Perspektiven betrachten:

Die eine Perspektive ist die Organisationsstruktur des Amtes und die Konzentrierung unterschiedlicher fachlicher Kompetenzen in unterschiedlichen Abteilungen. Die zweite Perspektive ist der Blickwinkel des Mündels, dem strukturelle und Zuständigkeitsfragen des Jugendamtes eigentlich völlig gleichgültig sind.

### **Organisationsformen im Jugendamt**

Es gibt sehr unterschiedliche Organisationsformen. Münder/Mutke und Schöne haben in ihrem im letzten Jahr erschienenen Buch einige Modelle beschrieben (**siehe Tabelle 1**).

Bei den Sozialen Diensten sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beschäftigt, deren Schwerpunkte in der Beziehungs- und der pädagogischen Arbeit liegen. In ihrer Ausbildung haben Psychologie, Pädagogik und Kommunikation eine wichtige Rolle gespielt. Bei den Beiständen sind überwiegend Verwaltungsfachleute beschäftigt, in deren Ausbildung rechtliche und verwaltungsmäßige Fragen eine größere Rolle gespielt haben.

## Die verschiedenen Organisationsformen der Amtsvormundschaft<sup>1</sup>:

Beistandschaft:	Sozialer Dienst (ASD):	Fallzahlen:	Persönlicher Kontakt zum Mündel ?	Sorge-rechts-splittung?
Ein nach § 55 bestellter Mitarbeiter des Jugendamtes ist als Pfleger/Vormund für (alle) bestellten Pflęgschaften/Vormundschaften zuständig und delegiert Aufgaben an die Sachbearbeitungs- und Zuarbeitungsebene.		400 bis 800	Nein.	Ja.
Spezialisierte Fachkräfte sind ausschließlich für die bestellten und gesetzlichen Pflęgschaften/Vormundschaften zuständig.		60 bis 160	Ja.	Nein.
Spezialisierte Fachkräfte sind ausschließlich für Pflęgschaften/Vormundschaften zuständig. Sie beschränken sich jedoch auf die gesetzliche Vertretung und delegieren die anderen Teile ihrer Aufgaben an den ASD.		60 bis 160	Eher nein.	Ja.
Die gesetzlichen Vormundschaften werden von den Beiständen wahrgenommen.	Spezialisierte Fachkräfte sind ausschließlich für die bestellten Pflęgschaften/Vormundschaften zuständig.	60 bis 160	Ja.	Nein.
Die gesetzlichen Vormundschaften werden von den Beiständen wahrgenommen.	Die bestellten Pflęgschaften/Vormundschaften werden von unterschiedlichen Bereichen des Sozialen Dienstes wahrgenommen (Leitungskräfte, Pflęgekin-derdienst, ASD).		Unterschiedlich.	Zum Teil.

<sup>1</sup> Zusammengefaßt aus Mündel, Mutke und Schone "Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz", Münster 2000 (Votum-Verlag)

Durch die veränderte Aufgabenentwicklung im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform haben jedoch auch bei den Beiständen Beratungs- und damit auch Beziehungskompetenzen einen größeren Stellenwert bekommen. Die unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen führen beziehungsweise verführen manchmal zur Frage und zur Entscheidung, die praktische Ausgestaltung des Sorgerechts im Jugendamt aufzuteilen.

Dieses „Splitting“ lässt sich per se allerdings nicht aus dem Gesetz ableiten. Der § 55 des SGB VIII spricht nur davon, dass „*das Jugendamt Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das BGB vorgesehenen Fällen wird*“. Das Jugendamt, das heißt der Amtsleiter, überträgt dann die Ausübung der Aufgaben „*einzelnen seiner Beamten oder Angestellten*“. Diese Formulierung impliziert eigentlich eine ganzheitliche und keine geteilte Aufgabenwahrnehmung.

Das Prinzip der Ganzheitlichkeit ist ein Prinzip, das sich spätestens mit der Einführung des KJHG in fast allen Bereichen der Jugendhilfe durchgesetzt hat. Die Trennung zwischen Innen- und Außendienst wird immer mehr abgebaut. Wer im Jugendamt für eine Hilfe oder eine Maßnahme zuständig ist, führt diese in Regel von Anfang bis zum Ende auch selbst durch, auch dann, wenn er an einigen Stellen Beratung und Unterstützung anderer Fachkräfte benötigt. Ich verwende an dieser Stelle gerne das Bild der „Produktionskette“. Die Qualität des „Produkts“ und die Motivation sowie die Identifikation des Arbeitnehmers mit seiner Arbeit wachsen, wenn er von Anfang bis zum Ende daran selbst arbeiten kann und das Ergebnis seiner Arbeit auch selbst sieht. Ich sehe keinen Grund, dieses Prinzip gerade bei der Amtsvormundschaft in Frage zu stellen.

## **Die elterliche Sorge**

Amtsvormünder beziehungsweise Pfleger sind berufen, für eine befristete Zeit oder auf Dauer anstelle der Eltern die privatrechtliche elterliche Verantwortung oder Teile dieser Verantwortung zu übernehmen. Die Lebensrealität der meisten Eltern sieht jedoch nicht so aus, dass sie sich die elterliche Sorge aufteilen. Es ist sicher nicht so, dass beispielsweise der Vater über ärztliche Eingriffe alleine entscheidet und die Mutter alleine den Umgang des Kindes mit Dritten bestimmt (**siehe Praxisbericht, Anlage 2, Seite 90**).

Wir haben im Mannheimer Jugendamt „**Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften/Pflegschaften**“ formuliert, die vor wenigen Tagen vom Jugendhilfeausschuss mit großer Zustimmung zur Kenntnis genommen worden sind (**siehe Praxisbericht, Seite 83**):

*„Der Vormund steht für sein Mündel als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung und pflegt zu ihm von sich aus Kontakte, damit er seine Aufgaben auch in dessen Interesse ausüben kann<sup>1</sup>. Die persönliche Beziehung ist nicht delegierbar und soll möglichst konstant und langfristig an eine Person gebunden sein. Der Vormund kennt aus eigener Anschauung die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes und bespricht mit ihm unter Berücksichtigung seiner altersgemäßen Entwicklung die erforderlichen Entscheidungen.*

---

<sup>1</sup> Dazu gehören bspw. auch Kontakte an persönlichen Festtagen des Kindes (z.B. Geburtstag, Kommunion, Konfirmation) und besonderen Anlässen (Weihnachten, Sommerfest des Heimes u.ä.m.). Persönliche Kontakte zum Mündel, die sich auf die Hilfeplangespräche beschränken, sind nicht ausreichend.

*Er nimmt sich die erforderliche Zeit zum Reden, für Unternehmungen, für Zuwendung, Fürsprache und Schutz seines Mündels.“*

Wir haben aber auch an anderer Stelle dieser Leitsätze formuliert:

*„Der Vormund beantragt zur Erreichung der Erziehungs- und Entwicklungsziele sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden und angemessenen wirtschaftlichen Versorgung gegebenenfalls die Hilfe Dritter, z.B. Hilfen zur Erziehung, finanzielle Leistungen oder holt sich bei internen und externen Fachdiensten und Fachkräften Unterstützung.“*

Das heißt, dass der Vormund nicht alleine steht beziehungsweise alleine gelassen werden soll, sondern dass er sich die Hilfe, die er - gleichsam den Eltern - benötigt, auch dort holen kann, wo die entsprechende Fachlichkeit vorhanden ist. Der Vormund behält jedoch die Gesamtverantwortung für sein Mündel und bleibt gegenüber dem Kind oder gegenüber Dritten der alleinige Ansprechpartner.

Ich habe davon gesprochen, dass die zweite Perspektive der Blickwinkel des Mündels ist, dem strukturelle und Zuständigkeitsfragen des Jugendamtes eigentlich völlig gleichgültig sind. Wie oft habe ich von Erwachsenen gehört, die früher unter Vormundschaft standen, dass sie eigentlich nie ihren Vormund bewusst erlebt haben und darunter auch gelitten haben. Wie oft hört ein Kind, das sich im Heim befindet, dass die eine oder die andere Frage „seinem“ Vormund zur Entscheidung vorzulegen ist. Was bedeutet es jedoch für das Kind, wenn der Vormund nicht erlebbar, nicht greifbar ist, oder wenn er aus unterschiedlichen Funktionsträgern besteht, bei denen die Rollenteilung untereinander zwar abgesprochen sein mag - für das Kind aber völlig undurchschaubar ist? Deswegen ist meine These die, dass der Blickwinkel des Mündels ein Sorgerechtsplitting geradezu verbietet.

Bei der Frage des Sorgerechtsplittings zwischen den Abteilungen benutze ich gerne - genauso wie bei den anderen Fragen der Abgrenzung beziehungsweise Kooperation zwischen Amtsvormund und Sozialem Dienst - folgende Hilfsfrage: *„Wie würden wir vorgehen, wenn wir anstelle eines Amtsvormundes eine Person aus der Verwandtschaft oder dem sozialen Umfeld als Vormund gewonnen hätten?“* Die Abgrenzung beziehungsweise Kooperation, die wir als Jugendamt mit dem Einzelvormund praktizieren, lässt sich meines Erachtens grundsätzlich auch auf die Abgrenzung und Kooperation zwischen Amtsvormund und Sozialem Dienst übertragen.

Zum Schluss noch eine Anmerkung zur Frage, wer denn im Jugendamt dann eigentlich am Besten geeignet ist, die Amtsvormundschaften oder Pflugschaften zu führen: Verwaltungsfachangestellte oder SozialarbeiterInnen? Meine Antwort ist die, dass es grundsätzlich beide sind. Entscheidend ist dabei die persönliche Qualifikation. Stichpunkte dazu sind unter anderem:

- ausreichende berufliche Erfahrung und persönliche Stabilität,
- Sensibilität und Wertschätzung im Umgang mit den Minderjährigen und ihren Familien sowie dem sozialen Umfeld,
- Kommunikationsfähigkeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie die Kreativität bei der Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit den Mündeln,

- Bereitschaft, Entscheidungen allein verantwortlich zu treffen und diese auch transparent zu machen,
- Kooperations- und Verhandlungsgeschick und die
- Fähigkeit der Selbstreflexion und Selbstkritik.

Das sind alle Merkmale, die keiner Berufsgruppe von Geburt an zugewachsen sind. Das sind Qualifikationen, die eng mit der Person beziehungsweise der Persönlichkeit verbunden sind. Bezeichnend ist ja auch, dass Programme, die gegenwärtig zur Qualifikation von Amtsvormündern diskutiert werden, sowohl sozialarbeiterische als auch rechtliche beziehungsweise verwaltungsmäßige Module haben. Und das ist auch gut so.

## **Inputreferat in der Arbeitsgruppe 5: Aufgabenverteilung im Kontakt mit Pflegefamilien und Heimen**

GUNDULA DEITERS-SCHNEIDER

*Einrichtungsleiterin der Evangelischen Jugendhilfe Geltow*

Zum überwiegenden Teil kommt es zum Entzug der elterlichen Sorge und zur Bestellung eines Vormundes aufgrund einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. Zum Zeitpunkt des (teilweisen) Sorgerechtsentzugs leben die Kinder häufig nicht mehr bei den Eltern. Hier beginnt bei uns in der Einrichtung die Aufnahme eines Kindes.

Es sind immer schwerwiegende Gründe, wenn Kinder und Jugendliche fremduntergebracht werden. Häufig sind die Kinder und Jugendlichen verwahrlost oder unterernährt, sexuell missbraucht oder körperlich misshandelt worden oder die Eltern können aufgrund von Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch oder psychischer Erkrankung die Erziehung der Kinder - vorübergehend oder auf Dauer - nicht gewährleisten, so dass die weitere Entwicklung gefährdet ist.

Diese Kinder brauchen dringend Erwachsene, die sich ihrer zuverlässig annehmen. Zuverlässige Erwachsene sind im Kontext der Jugendhilfe, auf der Ebene des Jugendamtes, das heißt, beim ASD und bei der Amtsvormundschaft, zu suchen. Die Zuverlässigkeit für das Kind oder den Jugendlichen beinhaltet auch eine Sicherheit in einer klaren Rollenverteilung der zuständigen Fachkräfte. Aus Sicht der Jugendhilfe gibt es in der Praxis häufig Verunsicherung aufgrund von ungeklärten Zuständigkeiten zwischen den Abteilungen Sozialdienst und Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften sowie aus einem nicht eindeutigen professionellen Selbstverständnis eventuell beider Fachkräfte.

### **Nimmt wirklich der Kontakt zum Mündel einen zentralen Stellenwert ein?**

Unsere Erfahrung zeigte in der Vergangenheit, dass die Interessenvertretung des Kindes und der zuverlässige Kontakt zum Mündel nicht eindeutig geregelt sind. Für die Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung ist die Funktion und Aufgabe des Vormundes schwer zu erkennen. Kleine Geschenke und Anrufe zu Geburtstagen der Kinder und Jugendlichen werden bei den Pädagogen als absolute Seltenheit beschrieben. In einem Fall erlebte eine Jugendliche in den letzten dreieinhalb Jahren der Unterbringung in der Jugendhilfe den Wechsel von drei Vormündern. Der Erste war längerfristig krank, der Zweite die Krankheitsvertretung und der Dritte begann mit einer Krankenschreibung von einem halben Jahr. Zuverlässigkeit? Wer definiert die Zuverlässigkeit im Hinblick auf das Kind oder den Jugendlichen? Hat die Jugendhilfeeinrichtung den Auftrag der Rollenverteilung vorzunehmen? Wo werden die Interessen des Mündels vertreten?

Häufige Signale von Überforderung und permanenter Arbeitsüberlastung von Seiten einiger Vormünder erschweren eine konstruktive Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Jugendhilfe und Amtsvormundschaft. Eine sehr langsame Bearbeitung von gut vorbereiteten Anträgen vergrößert das Spannungsfeld in der Kooperation. Es fallen in der Praxis immer wieder Problembereiche auf, wo es schwierig ist, mit dem Vor-

mund in einen sozialpädagogischen, fachlichen Austausch zu treten. Beim Thema sexueller Missbrauch ist die Einrichtung darauf angewiesen, dass alle zuständigen Fachkräfte den gleichen Ansatz zum Wohl des Kindes vertreten. Hier ist es absolut wichtig, dass - bei aller Komplexität und Kompliziertheit eines solchen Falles - der Vormund seine Rolle klärt.

Im Prozess der Hilfeplanung werden fehlende Abgrenzungen und klare Zuständigkeitsregelungen in der Zusammenarbeit deutlich. Die Interessenvertretung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Bezug auf deren Rechte und Anforderungen muss fachlich und strukturell gesichert sein. Ein Beispiel: Ein stark behindertes, einjähriges Kind wurde in unserer Einrichtung aufgenommen. Diese Unterbringung wurde nach KJHG vorgenommen. Die Begutachtung zur Einschätzung der Pflegestufe im Hinblick auf den Erhalt der Pflegeversicherung für den Jungen verursachte bei den zuständigen Fachkräften eine maximale Überforderung; kritisch angemerkt: ein Chaos! Wer beantragt die Pflegeversicherung? Wer verwaltet das Geld, wozu wird es verwendet, wer hat die Entscheidungsbefugnis? Die Verantwortung für diesen Entscheidungsprozess wurde von der betreuenden Pädagogin übernommen. Sie informierte sich und gab die Informationen an die zuständigen Fachdienste weiter. Sie gab Handlungssicherheit. Die federführende Verantwortung in Bezug auf wichtige Lebensfragen des Mündels liegt in der Jugendhilfe.

Eine wichtige Frage ist meines Erachtens: **Wer kontrolliert die Arbeit, die Professionalität des Vormunds? Welches Gremium oder welche Instanz kann angesprochen werden, wenn es Diskrepanzen im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung des Vormundes gibt?**

Ein Fall aus der Praxis: Ein Vormund eines freien Trägers der Jugendhilfe ist zuständig für vier Geschwisterkinder, die in einer Gruppe unserer Einrichtung untergebracht wurden. Im Laufe der Zeit wurden von ihm immer mehr die Belange seiner Mündel außer Acht gelassen. Er nahm nicht an Hilfeplangesprächen, an Helferkonferenzen oder anderen wichtigen Terminen teil. Die Interessenvertretung der Mündel trat in den Hintergrund. Seinen persönlichen Auftrag definierte er neu. Er stand den Pädagoginnen immer dann zur Seite, wenn es darum ging, pädagogische Prozesse nicht nachvollziehbar zu machen. Er mischte sich in Personalangelegenheiten ein und nahm hinter dem Rücken unseres Trägers Kontakt mit einem anderen Jugendhilfeträger auf, um einen Trägerwechsel vorzubereiten. Der Vormund überschritt sämtliche Kompetenzgrenzen. Der ASD war durch einen Kollegen vertreten, der durch häufige Krankheiten und anschließender Berentung nicht greifbar war. Erst durch eine detaillierte Dokumentation dieses Prozesses in unserer Einrichtung und das Einschalten nächsthöherer Instanzen konnte dieser Vormund von seinen Aufgaben in diesem Fall entbunden werden. Während des gesamten Prozesses wurde seine grenzüberschreitende Art und Weise vom Verband geduldet, sogar akzeptiert. Er ist weiter als Vormund tätig, obwohl eine Prüfung seiner Kompetenz angebracht wäre. Hier stellt sich die Frage nach der Parteilichkeit.

### Schlussfolgerungen:

- Wünschenswert wäre ein **monatlicher Kontakt** zwischen Jugendhilfeeinrichtung und Vormundschaft.
- Eine **klare Zuständigkeitsregelung** wäre wichtig.
- Eine klare Darstellung der unterschiedlichen **Schnittstellen** wäre erforderlich.
- Konkrete Zeitvorgaben der **Ansprechbarkeit** wären notwendig.
- Bei der Veränderung von Zuständigkeiten wäre es wünschenswert, **zeitnahe Informationen** zu erhalten.
- Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen ASD und Vormundschaft dürfen sich nicht auf die Arbeit mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen auswirken.

# Rollen und Funktionen der Beteiligten am Prozess des Sorgerechtsentzugs

## Zusammenfassung der Diskussion in der Arbeitsgruppe 5

EDMUND SICHAU

*Leiter des Sachgebiets Erziehungsbeistandschaften/Betreutes Wohnen im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, der Stadt Mannheim*

Die Teilnehmenden an der Arbeitsgruppe waren mehrheitlich Amtsvormünder. Daneben nahmen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich des ASD sowie eine Kollegin aus dem Pflegekinderdienst teil. Es wurden unterschiedliche Organisationsmodelle dargestellt, die anwesenden Amtsvormünder waren stets funktional und/oder organisatorisch vom Sozialen Dienst getrennt. Allerdings wurde von Tendenzen berichtet, im Rahmen von Umorganisationen die Funktionen wieder zusammenzuführen. Dies wurde als bedenklich und rechtlich unzulässig bezeichnet. Es zeigte sich, dass die Arbeitsstrukturen meist nicht zufrieden stellend sind. Die Kombination von Vormundschaften mit Beistandschaften führt zum Beispiel zu einer Prioritätensetzung zu Ungunsten der Vormundschaften. Auch die hohen Fallzahlen und die fehlende Bereitschaft, Vormünder besser auszustatten, wurden bemängelt. Die Arbeitsgruppe stellte sich zur Aufgabe, Rollen und Funktionen der am Prozess Beteiligten zu untersuchen. Diese Positionierung erschien als wichtige Voraussetzung und notwendige Basis für die notwendige Kooperation. Die gefundenen Stichpunkte sind in der **Tabelle 1** vermerkt.

### Funktion und Rolle aller am Prozess Beteiligten

Beteiligter	Funktion	Rolle
Kind/Jugendlicher	„soll funktionieren“	zentrale Rolle; „Opfer“, Symptomträger; Subjekt - Objekt
Eltern	einbeziehen, Umgangsrecht	Versagerrolle
ASD	Hilfeplaner, Organisator/Manager der Hilfe, Rückkehroption	Hilfe-/Leistungsgewährer, Garant / Wächterrolle; „Eltern beteiligen“
AV	persönliche, eigenständige Bindung zum Mündel	Fürsprecher, Vertreter des Kindes, „Anwalt“
Heim	Lebenswelt erhalten, Erziehungsauftrag/ -ziele, Ausübung der elterlichen Sorge, „Rückkehr“	Serviceangebot der Jugendhilfe
Pflegestelle	„privater“ Leistungserbringer	„Pflege-Ersatzeltern?“
Pflegestellenvermittlung	Eignungsprüfung, Qualifizierung	Vermittlung von Pflegestellen, Gewinnung von Pflegestellen

*Tabelle 1*

© E. Sichau

## Beziehungsfunktionen der Beteiligten

Die Vielfalt der Beziehungen und Verbindungen der Beteiligten untereinander wurde in der Arbeitsgruppe anhand des folgenden Schaubildes sichtbar gemacht (**Abbildung 1**):

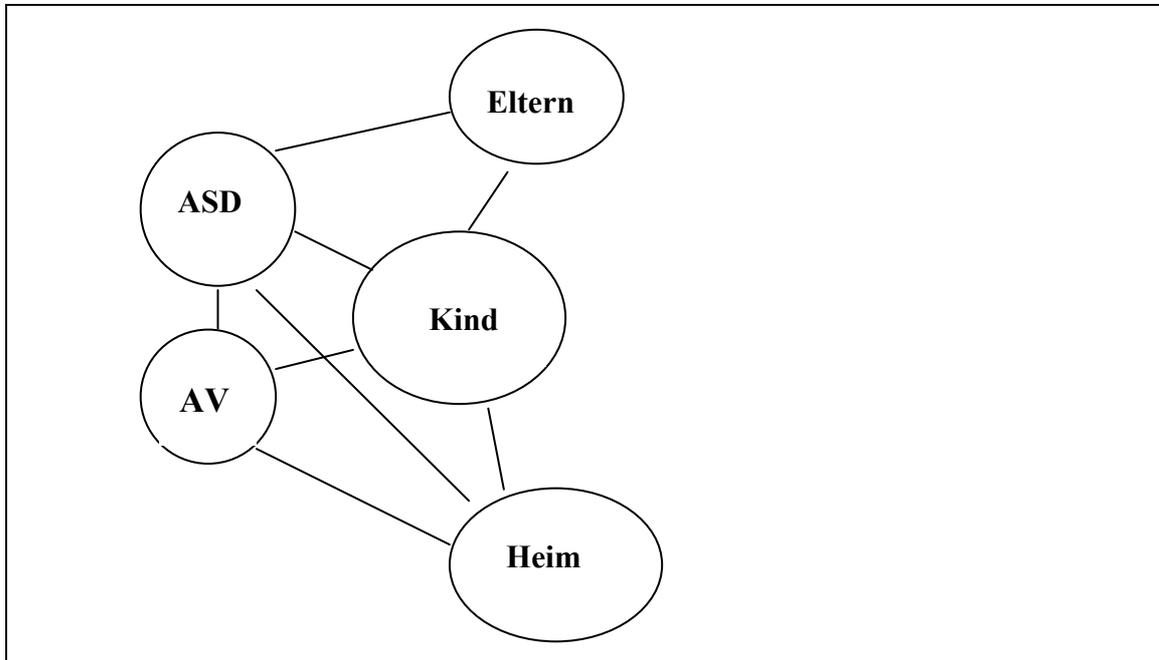


Abbildung 1

© E. Sichau

Aus den vielfältigen Beziehungs- und Aufgabenstrukturen wurde deutlich, dass Klarheit über die jeweiligen Rollen und Aufgaben erforderlich ist, um sichtbar zumachen, wer wofür Verantwortung trägt.

### Wichtige Problembereiche, die die Kooperation beeinträchtigen:

- ungünstige Arbeitsstrukturen,
- hohe Fallzahlen,
- Kopplung/Mischung mit anderen Aufgaben,
- Unklarheit über die jeweilige Rolle und Funktion.

Im Bereich der Pflegekinder wurde deutlich, dass die Stellung von Pflegeeltern im Verhältnis zum Heim zum Teil anders definiert ist. Pflegeeltern sind in der Regel keine professionellen Kräfte, oft ist ihr Wunsch, eine Ersatz-Familie zu schaffen und das Kind abzuschirmen. Rechtlich können sie einen eigenen Antrag zum Verbleib des Kindes stellen.

Bei einem Pflegeverhältnis kommt dem Vormund damit die besondere Aufgabe zu, die Kindesinteressen wahrzunehmen.

Daneben gehört es zur Qualifizierungsaufgabe des Pflegekinderdienstes, Pflegeeltern mit den Aufgaben und Funktionen des Amtsvormundes zu konfrontieren.

**Wichtige Ziele für die Aufgabenverteilung der Amtsvormünder:**

- Erreichung der Rollenklarheit,
- fachlich-konzeptionelle Ausrichtung/Profilierung der Vormünder,
- Verbesserung der Ausstattung (z.B. Visitenkarte, Informationen, Handkasse),
- Kooperationsvereinbarungen mit den beteiligten Diensten,
- Strukturverbesserungen (Fallzahlen, Präsenz, Erreichbarkeit ...).

## „Ich wusste halt, der hat zu bestimmen.“ - Das Jugendamt aus Sicht von Mündeln

MAUD ZITELMANN

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und  
Erwachsenenbildung im Fachbereich Erziehungswissenschaften der  
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main*

An der Universität in Frankfurt wird derzeit unter Leitung von Frau Prof. Zenz eine Studie über rechtliche und psychosoziale Aspekte der Vormundschaft durchgeführt. Im Zentrum steht zum einen eine rechtsvergleichende Untersuchung, außerdem erfolgte eine schriftliche Umfrage bei einigen Jugendämtern. Hinzu kamen Fachgespräche mit Amts-, Vereins- und Einzelvormündern, Rechtspflegern und Richtern, Heimleitern und Pflegeeltern. Die nahe liegende Frage, wie denn nun die Kinder und Jugendlichen selbst das Jugendamt sehen, welche Wünsche sie haben oder welche Kritik sie äußern, ist indes noch kaum erforscht.<sup>1</sup>

Neben dem europäischen Rechtsvergleich liegt deshalb der zweite Schwerpunkt der interdisziplinären Studie bei der Sicht von Kindern und Jugendlichen, die unter Pflege- und Vormundschaft von Jugendämtern stehen, nicht in Form einer „repräsentativen Stichprobe“, wohl aber sorgfältig qualitativ geplanter Gespräche mit 20 Mündeln. „Mündel“ allerdings im umgangssprachlichen Sinn, denn für drei Kinder waren dem Jugendamt nur Teile der elterlichen Sorge übertragen worden, immer aber auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Die 17 befragten Kinder und Jugendlichen lebten in Heimen beziehungsweise Pflegefamilien, es handelte sich also um Minderjährige, für die sich die Frage besonders dringlich stellt, welche Rolle das Jugendamt in ihrem Leben spielt oder spielen könnte. Zusätzlich fanden sich drei Erwachsene („ehemalige Mündel“) zu Interviews bereit, die ebenfalls in Heimen und Pflegefamilien aufwuchsen.

Freilich zeichnen solche Gespräche kein unmittelbares Abbild tatsächlicher Geschehnisse. Im Zentrum stehen vielmehr Einblicke in subjektiv erinnerte Erfahrungen und Ansichten betroffener Kinder und Jugendlicher. Um einige Angaben abzuklären, wurden allerdings gerade bei jüngeren Kindern ergänzend Auskünfte von Heimerziehern beziehungsweise Pflegeeltern, zum Beispiel über Zeitabläufe, behördliche Aktivitäten, Kontakte zum Vormund und zu anderen Mitarbeitern des Jugendamtes sowie Besuchsregelungen eingeholt.

Zeitbedingt können heute nur einige Ergebnisse referiert werden. Der Fokus liegt erstens auf der Frage, wie die Mündel ihre Kontakte mit Mitarbeitern des Jugendamtes einschätzten und welche Faktoren sich hier auswirkten und zweitens, welches Wissen die Kinder über die Rolle und Aufgaben ihres Vormunds hatten. Andere Themen wie zum Beispiel Unterbringungs-/Entscheidungen des Vormundes, die Gestaltung der Kontakte zu Eltern und Geschwistern, die schulische Situation und Freizeitgestaltung, Er-

---

<sup>1</sup> Zum Bericht über einen vom Jugendamt durchgeführten Workshop mit 10 jugendlichen Mündeln, vgl. *Rütting*, Forum Erziehungshilfen 1999, S. 12-16; qualitative Interviews mit 7 Jugendlichen/Erwachsenen, in denen es u. a. (!) um die Amtsvormundschaft ging, führten Münder u. a. 2000, S. 336.

fahrungen mit Einzelvormundschaften sowie Erwartungen an einen Vormund werden voraussichtlich ab 2002 nachzulesen sein.<sup>1</sup>

### **Einige methodische Fragen**

Mehr noch als bei entsprechender Forschung mit Erwachsenen waren bei dieser Studie auch psychologisch-pädagogische, ethische und rechtliche Voraussetzungen zu bedenken. Die Anbahnung der Interviews erfolgte mit Hilfe von Heimen, die zugleich um Einschätzungen gebeten wurden, was das Gespräch möglicherweise bei dem einzelnen Kind bewirkt. Insbesondere war damit zu rechnen, dass lebensgeschichtlich bedeutsame Fragen bei den Kindern unbewältigte Konflikte und problematische Erinnerungen aufleben lassen können.

Den ehemaligen Mündeln, die um Interviews gebeten wurden, war dies bewusst: Er begrüße dieses Projekt aufgrund seiner Erfahrungen sehr, sagte zum Beispiel ein Mann - doch wolle er kein Interview geben. Um im Leben zurechtzukommen habe er seine Vergangenheit „in viele kleine Schubladen sortiert“ und befürchte, solch ein Gespräch würde die mühsam geschaffene Ordnung durcheinander bringen. Bei den befragten Kindern und Jugendlichen konnte dieses Maß an vorausschauendem Problembewusstsein, Grenzsetzungsvermögen und Selbstreflexion nicht vorausgesetzt werden. So wurden zunächst die Pflegeeltern und Heimbetreuer um eine stellvertretende Einschätzung gebeten und in einigen Fällen auf Gespräche verzichtet.

Alle Interviews wurden von zwei Dipl.-Pädagogen - Detlef Pohl und Dr. Maud Zitelmann - geführt. Beide verfügen über langjährige Erfahrungen in der sozialpädagogischen Arbeit mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Die Gespräche fanden am Wohnort der Mündel statt. Die Begegnung erfolgte meist nicht im Kinderzimmer, sondern im Erzieherbüro oder Wohnzimmer - auf Wunsch der Mündel aber auch im Eiscafé, der Pizzeria etc. Auch die Dauer der Interviews variierte. Mit den Kindern wurden in der Regel halbstündige, mit den Jugendlichen und Erwachsenen meist einstündige, teils noch längere Gespräche geführt. Drei Interviews wurden vorzeitig beendet. Eines mit dem achtjährigen Piet, der sich uns nicht als Pflegekind, sondern als leiblicher Sohn seiner neuen Familie präsentierte und der, als es im Interview ums Jugendamt ging, verkündete: „Jetzt ist fertig und Schluss!“ In den beiden anderen Fällen wirkten Pascale (15 Jahre), die in ihrer Kindheit schwer misshandelt worden war, und die geistig behinderte Sarah (16 Jahre) auf die Interviewer so angestrengt, dass diese eine stellvertretende Grenze zogen und vorzeitig zum Gesprächsende überleiteten.

### **Die Gruppe der befragten Mündel**

Insgesamt fanden sich 15 Heimkinder, 2 Pflegekinder und 3 Erwachsene in den alten und neuen Bundesländern zu Interviews bereit. Befragt wurden sechs Kinder im Alter von 6 - 10 Jahren, sechs Kinder im Alter von 11 - 13 Jahren, fünf Jugendliche im Alter von 14 - 17 Jahren sowie drei Erwachsene (29 - 33 Jahre). Zum Zeitpunkt der Befra-

---

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der gesamten Studie werden voraussichtlich 2003 veröffentlicht. Vgl. auch Zenz, DA-Vorm 5/2000, S. 365-376. Demnächst auch: Zitelmann: Vormundschaft: Zur Situation und Sicht des Mündels (Arbeitstitel). In: Perspektiven der Vormundschaft für Minderjährige. Soziale Praxis, Bd. 22. Institut für Soziale Arbeit e.V., Votum-Verlag, Münster: 2002.

gung lag die elterliche Sorge bei zwei Kreis- und fünf Stadtjugendämtern, ein Kind stand unter Einzelvormundschaft. Die Dauer der Pflege- beziehungsweise Vormundschaften erstreckte sich bei den Minderjährigen über einen Zeitraum von 1 ¼ bis zu 11 Jahren, nicht selten war es zu Zuständigkeitswechseln gekommen. Bei den drei Erwachsenen hatte die Vormundschaft 5 bis 17 Jahre lang gedauert.

Soweit die Kinder und Jugendlichen von ihrer Familiengeschichte erzählten, wurde deutlich, dass der Anordnung der Vormundschaft eine Vielzahl gravierender Mangel-, Verlust- und oft auch Gewalterfahrungen vorausgegangen waren. Bei allen 20 Mündeln bestand zu Beginn der Vormundschaft die Notwendigkeit, die Lebensverhältnisse der Kinder beziehungsweise Jugendlichen von Grund auf neu zu ordnen und zu gestalten. Beinahe immer ging es um die Schaffung neuer belastbarer und dauerhafter Beziehungen jenseits der Herkunftsfamilie, den individuellen Problemlagen entsprechend zudem um geeignete erzieherische und therapeutische Hilfen.

### **Das Jugendamt in Sicht der Mündel**

In den Interviews mit den Mündeln wurde das Gespräch zunächst ganz allgemein auf das Jugendamt gebracht, zum Beispiel: Kennst du jemandem vom Jugendamt? Warst du schon mal im Jugendamt? Kommt manchmal ein Mann oder eine Frau vom Jugendamt zu dir? Wie sich zeigte, erinnerte sich die Mehrzahl der Mündel an keine persönliche Begegnung mit ihrem Vormund, wohl aber an ihre Kontakte mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Über die aktuellen und oft auch über frühere fallzuständige Fachkräfte des ASD konnten sämtliche Kinder und Jugendlichen, auch die Jüngsten, Auskunft geben.

Auf Fragen wie zum Beispiel: „Weißt du, wie der heißt?“ „... und wie ist der so?“ nannten die meisten Kinder den Namen des Jugendamtsmitarbeiters, berichteten von Begegnungen und Gesprächsinhalten, hatten sich ein persönliches Urteil gebildet. Auch die befragten Erwachsenen erinnerten sich lebhaft an ihre Sozialarbeiterinnen: „Über die sind alle Fäden gelaufen. ... die musste ja immer eingeschaltet werden, wenn ich weg kam.“

### **Zur Person des Jugendamtsmitarbeiters**

*„... wer mir am sympathischsten ist, den würde ich nehmen.“ Kai, 11 Jahre*

Die Haltung der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Mitarbeitern des Jugendamtes wurde von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Ohne Zweifel war hier stets auch die Persönlichkeit der Mitarbeiter bedeutsam, die von den Kindern überwiegend als „nett“ und „freundlich“ oder „lustig“, selten auch als „voll streng“ charakterisiert wurden. Kai, 11 Jahre, für den das Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Jugendamt lag, erläuterte prägnant: Es sei ihm relativ egal, ob Mann oder Frau, weiß oder braun (wie er), alt oder jung. Hätte er die Wahl, würde er „mit jedem Einzelnen reden und wer mir am sympathischsten ist, den würde ich nehmen.“

### **Das Jugendamt als Hilfs- und Eingriffsinstanz**

*„Hab eben Angst gehabt vorm Jugendamt, so.“ Alex, 17 Jahre*

Ein weiterer entscheidender Faktor für die Haltung der Mündel gegenüber dem Jugendamt schien auch die Rolle zu sein, welche die Behörde in ihrer Hilfs-, Eingriffs- und Entscheidungsfunktion in der Biographie der Mündel gespielt hatte und weiter spielt. So berichtete Viola, 16 Jahre, positiv von ihrem Sozialarbeiter. Als sie noch in der Familie lebte, habe er ihr zunächst nicht geholfen. Aber seit sie auf eigenen Wunsch im Heim wohne, habe das Jugendamt stets in Übereinstimmung mit ihren Vorstellungen gehandelt. Sie habe inzwischen ein gutes Verhältnis zu ihrem Sozialarbeiter - ihren Vormund kenne sie nicht. Der ASD bespreche regelmäßig, „was sich schulisch geändert hat, ob ich noch irgendwelche Wünsche hab - und ob sich in Richtung meiner Mutter oder meiner Eltern was geändert hat.“

Der 11-jährige Kai befand sich dagegen in einem Loyalitätskonflikt zwischen seiner süchtigen Mutter und seiner Sozialarbeiterin. Letztere komme öfter, habe aber eben „nicht so viel Zeit. Die ist ja auch für andere Kinder da, und muss ja auch noch arbeiten“. Sie wollte „sich mit mir unterhalten und wollte wissen, wie das mit meiner Mutter ist. Und ich, - naja.“ *Kai stockte hilflos*. Die Interviewer bestätigten, wie schwierig es für viele Kinder ist, wenn man nicht richtig erzählen kann oder Angst hat etwas Falsches zu sagen. Ob das Jugendamt da was anders machen könne? „Ich weiß nicht, was die anders da machen können oder besser ist, aber ich glaub, das geht den meisten Kindern so, wenn die da so sitzen“, sagte Kai.

Auch in der Schilderung von Alex, 17 Jahre, wurde Ambivalenz deutlich. Dem Jugendamt als eingreifende Behörde stand er zunächst ablehnend gegenüber. „Dass sie mich holen, davor hab ich früher auch immer Angst gehabt, so. Hab eben Angst gehabt vorm Jugendamt, so.“ *Er lacht verlegen*. Als sich jedoch das Zusammenleben mit der Oma immer schwieriger gestaltete, kam Alex mehrfach in Noteinrichtungen und schließlich in eine Wohngruppe. Im Laufe dieser Zeit wandelte sich seine ablehnende Haltung: „Ich war schon zweimal zum Gespräch da, als ich bei meiner Oma gewohnt hab. Die [Sozialarbeiterin] ist aber eigentlich recht freundlich. Also, so das Jugendamt ist eigentlich ganz o.k.“

Ganz problematisch stellte sich Franziskas Fall dar. Die Zehnjährige quälte der Wunsch, wieder bei der Mutter zu leben. Aus ihrer Sicht stand dieser Rückkehr allein das Jugendamt entgegen - vertreten in der Person des ASD-Mitarbeiters, an ihren Amtsvormund erinnerte sie sich nicht. Franziska, deren ablehnende Haltung zum Jugendamt das Interview durchzog, meinte voll Zorn: „Der Jugendamt ist Kacke, der sagt immer nur ‚Nein, nein, nein!‘“ Es war den Interviewern kaum vorstellbar, dass sich Franziskas ablehnende Haltung gegenüber „dem Jugendamt“, in absehbarer Zeit ändern könnte. Entsprechend fragwürdig schien es, dass ihre Vormundschaft beim Jugendamt lag, eine von der Behörde unabhängige Person hätte Franziska vermutlich eher als Unterstützung akzeptieren können.

Wie an diesen und anderen Erzählungen deutlich wird, gewannen frühere und aktuelle Haltungen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt als Hilfs- und Eingriffsbehörde unter Umständen maßgebliche Bedeutung für die persönliche Einstellung, mit der sie einzelnen Vertretern des Jugendamtes begegneten. Dies galt nicht nur für die Beziehung der Mündel zu den Fachkräften des ASD, sondern auch für ihr Verhältnis zum Amtsvormund. So kann die Vorgeschichte des Mündels mit dem Jugendamt sowohl eine Chance als auch eine massive Hypothek für den Beziehungsaufbau zwischen

Vormund und Mündel bedeuten, die bereits bei der Auswahl durch das Gericht als auch später bei der Führung der Vormundschaft zu bedenken sind. Wann immer ein Kind oder Jugendlicher dem Jugendamt mit starken Vorbehalten oder gar offener Ablehnung begegnet, wird dementsprechend eine Vereins- oder Berufsvormundschaft zumindest in Betracht zu ziehen sein, um den Beziehungsaufbau zwischen Sorgeberechtigtem und Kind zu erleichtern.

### **Zuständigkeitswechsel der Mitarbeiter (ASD und Vormundschaft)**

*„Die Frau W., die haben wir nicht mehr“, Katy, 8 Jahre*

Der gerade für Heim- und Pflegekinder so zentrale Aufbau tragfähiger und verlässlicher Beziehungen schien durch wechselnde Zuständigkeiten im Jugendamt oft extrem erschwert, die von den Kindern auch thematisiert wurden. Franziska (10 Jahre) erzählte: „Ich weiß auch nicht mehr, wie der heißt. Aber jetzt ist der nicht mehr für mich zuständig. Und die Frau ist auch nicht mehr für mich zuständig.“ Die neue Sozialarbeiterin „kenn ich aber gar nicht.“ Ähnlich berichtete Christina, die vor zwei Jahren nach Deutschland flüchtete: Ja doch, sie kenne jemanden vom Jugendamt: „Meinen Sozialarbeiter.“ „Der ist sehr nett.“ „Ähm, er ist ganz neu. Hab ich ihn erst einmal gesehen, nein, zweimal. ... Den davor, also ich hab ihn einmal gesehen. Und war danach eine Frau, äh, die kenn ich nicht. Die war nur sechs Monate oder so.“ Auch die 8jährige Katy erzählte: „Die Frau W., die haben wir nicht mehr.“ Jetzt sei ein neuer Sozialarbeiter da: „Ein Mann, den haben wir noch nicht gesehen.“ Hierzu erklärte ihre Schwester Melissa, 6 Jahre: Der „kommt nicht, weil er den Weg zum Heim nicht weiß.“

Die 16-jährige Viola erzählte: „Ich hatte jetzt drei verschiedene Vormunds - also Vormünder. Zuerst hatte ich Frau X, dann hatte ich eine Frau Y, diese hat mir zu Weihnachten so 90,- DM, so als Gutscheine, geschickt. Ich weiß nicht, ob ich das jetzt auch von Frau Z bekomme, weil die kenn ich gar nicht persönlich. ... gesehen hab ich keine von denen.“ Auch in Gesprächen mit den ehemaligen Mündeln spielte dieser Aspekt eine Rolle. „Ganz im Anfang gab es mal einen Wechsel“, erinnerte sich zum Beispiel Robert, der sechs Heime und Pflegestellen durchlief. „Sie hat das Jugendamt verkörpert. Ich hab das positiv gesehen, dass die mir helfen. Man hat versucht, das für das Mündel persönlich zu gestalten.“

Bedenkt man die oft schwer gestörten Eltern-Kind-Beziehungen der Mündel und führt sich zudem Betreuungsstrukturen der Heime wie Schichtdienste, Urlaubs- und Krankheitszeiten, Fluktuation im Team, die Gruppengröße etc. vor Augen, wird die Frage nach verlässlichen Ansprechpartnern und einer kontinuierlichen Interessenwahrnehmung dringlich. Bei der rechtlichen Regelung wie auch bei der amtsinternen Organisation der Vormundschaft wäre damit nicht nur Wert auf die pädagogische Kompetenz, sondern auch auf die dauerhafte Präsenz und Ansprechbarkeit zumindest der sorgeberechtigten Personen zu legen.

### **Kontakte zum ASD**

*„ ... und so, zu ihm würd ich eher seltener gehen.“ Viola, 16 Jahre.*

Die Begegnungen mit den Mitarbeitern des Jugendamtes wurden von vielen Mündeln eher als oberflächlich empfunden. Man sehe sich eben „nur bei Helferkonferenzen“ und habe „nicht sehr viel Kontakt“ (Lars, 13 Jahre). Die 6 Jahre alte Melissa meinte, der

Sozialarbeiter erfahre „von der Mama“, wie es ihr geht. Ihre Schwester Katy (8 Jahre) ergänzte: „Der kennt uns ja auch nicht so gut. Der kennt uns nur von den Akten und so.“ Auch der 12-jährige Tim berichtete, er sehe seine Sozialarbeiterin „fast nie, nur wenn es ein Gespräch gibt“. Gefragt, ob er und seine Schwester selbst auch sagen können, dass ein solches Gespräch stattfinden soll, verneinte er: „Das bestimmen die Erzieher“.

Diese routinemäßige Gestaltung der Kontakte, aber auch die fehlende Gelegenheit zum persönlichen Gespräch wurde von manchen Mündeln kritisiert. So meinte die 15-jährige Pascale, ihr Vormund und ihre Sozialarbeiterin seien nur „noch bei Hilfeplanungen dabei, sonst habe ich aber nicht mehr viel mit denen zu tun.“ Die magersüchtige Jugendliche, die seit vier Jahren unter Vormundschaft stand und aus dem letzten Heim nach einem Suizidversuch ausgerissen war, stellte sehr erbittert fest: „... die dachten immer, esginge mir blendend gut und so im Heim. Die Erzieher haben es anders erzählt und ich habe es anders erzählt, aber ich konnt' ja auch nicht frei reden, die Erzieher waren immer dabei.“

Einige Mündel wussten theoretisch wohl, dass sie sich mit ihren Wünschen und Problemen an das Jugendamt wenden können. Kaum ein Kind schien von diesem Angebot jedoch praktischen Gebrauch zu machen. Ein Beispiel ist die 16-jährige Viola. Ihren Sozialarbeiter sehe sie nur, wenn sie „eine Helferkonferenz habe oder eine Planungskonferenz“, erzählte sie. „Und wenn ich zwischendrin so Probleme habe, meinte er, könnte ich mich jederzeit melden.“ Gefragt, ob sie sich denn auch tatsächlich melde, relativierte sie: „Naja, ich hab keine Probleme. So große, mein ich, so welche mit denen ich zu ihm gehe. Wenn dann gehe ich lieber zu meinen Betreuern, weil die kenn ich besser. Und so, zu ihm würd ich eher seltener gehen.“

Es leuchtet ein, dass ein Kontakt, der alle halbe Jahre und dazu noch in einem größeren Gesprächskreis stattfindet, es den Kindern nicht leicht macht, genug Zutrauen zu fassen, um sich bei Bedarf mit ihren Sorgen und Wünschen an das Jugendamt zu wenden. Wie sich zeigte, galt diese Problematik in unserer kleinen Stichprobe uneingeschränkt, ja sogar verschärft, für den Kontakt zu den Vormündern in den Jugendämtern.

### **Kontakte zum Amtsvormund**

*„... eigentlich nicht, nur wenn wir jetzt so 'ne Helferkonferenz haben“, Elke, 13 Jahre.*

	6 - 10 Jahre	11 – 13 Jahre	14 - 17 Jahre	29 - 33 Jahre
Kontakt zum ASD?	Alle: Ja	Alle: Ja	Alle: Ja	Alle: Ja
Erinnerung an eigenen	2 x Ja	3 x Ja	3 x Ja	1 x Ja
Kontakt zum Vormund?	4 x Nein	3 x Nein	2 x Nein	2 x Nein

Die in der Fachliteratur immer wieder anzutreffende Klage über fehlende persönliche Kontakte zwischen den Vormündern und ihren Mündeln bestätigte sich auch in unserer Studie. Ganz offensichtlich handelt es nicht um ein individuelles Versagen einzelner Fachkräfte, sondern um ein strukturelles Problem, das eng mit der hohen Fallbelastung, vielleicht aber auch mit dem fachlichen Selbstverständnis und der grundständigen - oft verwaltungsorientierten - Ausbildung der Amtsvormünder zusammenhängt. Diese Problematik ist den Amtsvormündern - wie auch die heutige Tagung zeigt - selbst freilich oft genug schmerzlich gegenwärtig.

11 der von uns befragten 20 Mündel erinnerten sich nicht, ihrem Vormund beziehungsweise Sorgerechtspfleger je begegnet zu sein. Fünf weitere Kinder und Jugendliche hatten ihren Vormund gelegentlich bei Hilfeplangesprächen getroffen - allerdings erinnerten auch sie sich nicht alle an diese Begegnungen. Nur in wenigen Fällen konnten die Kinder und Jugendlichen daher ausführlich über ihren Vormund berichten.

Von den sechs Kindern unter 11 Jahren erinnerte sich nur Kim, ein unbegleitetes Flüchtlingskind, ihrem Vormund ein Mal persönlich begegnet zu sein: „Die war nett, eigentlich“. Auch Franziskas Vormund war einmal persönlich zur Hilfeplanung ins Heim gekommen, sie konnte sich hieran überhaupt nicht erinnern. Die Angaben der übrigen vier Kinder wurden von den Erwachsenen bekräftigt: Der Vormund dieser Kinder war in ihrem Leben noch nie persönlich in Erscheinung getreten.

Auch drei der sechs Kinder im Alter von 11 - 13 Jahren konnten nichts über persönliche Kontakte mit ihrem Pfleger beziehungsweise Vormund berichten. Der 12-jährige Tim verwechselte ihn irrtümlich mit dem Amtsarzt. Die 13 Jahre alte Monika erinnerte sich an ein einmaliges Treffen und daran, dass sie an Weihnachten „Post mit Geld“ bekam. Auch die 13 Jahre alte Elke berichtete von Begegnungen mit ihrem Vormund. Sie sehe ihn aber „eigentlich nicht, nur wenn wir jetzt so ne Helferkonferenz haben oder wie das da heißt“, aber „er kümmert sich sonst um mich“. Auf die Frage, ob er für Probleme ansprechbar sei, sagte Elke: „Jah, also das ist ja meistens, bei Problemen, da gehört ja beim Vormund noch Frau S. zu, und dann, wenn ich da mal was hab’ oder so, kann ich ruhig mal anrufen.“

Für den ebenfalls 13-jährigen Lars entwickelte sich als einziges der befragten Amtsmündel ein intensiver, sehr positiv erlebter persönlicher Bezug. Seinen ersten Vormund kannte auch er nicht, über die Nachfolgerin im Amt hatte Lars nur Gutes zu erzählen. „Wann war das, dass ich die getroffen hab - also das war zu Weihnachten, nach Weihnachten. Da hat sie mir den Volleyball geschenkt, und so.“ „Dieses Weihnachten oder letztes?“ „Letztes. Und, war halt ganz lustig, und so, und deswegen, also, dann war se ganz nett. Also, ich fand se am Anfang ein bisschen ruhig. Aber dann, als wir se näher kennen gelernt haben, da fand ich sie voll o.k. Also, hm.“ Inzwischen besuche Lars sie auch zuweilen nach der Schule „auf dem Amt.“ Er könne kommen, wann er will. „Außer am Wochenende natürlich, ja.“ - *lächelt* - Sie „ist einfach nett, also, find ich einfach gut. Die spricht auch alles ab, was passiert und was nicht.“

Auch zwei der fünf befragten Jugendlichen konnten sich an keine Begegnung mit ihrem Vormund erinnern. Die 17-jährige Christina erklärte, der Vormund sei „so etwas wie ein Vater oder so. Im Grunde genommen. Aber ich weiß nicht so genau.“ Seit ihrer Flucht nach Deutschland sei sie ihrem Amtsvormund aber noch nie begegnet. Zu dessen Aufgaben befragt, meinte sie: „Keine Ahnung“, *lacht verlegen*, „nein, weiß ich nicht.“ Die weitergehende Nachfrage, ob ihr Vormund zum Beispiel entscheide, in welchem Heim sie lebt, verneinte sie: „Nee, ich glaub nicht.“ „Wer denn?“ „Mein Sozialarbeiter“.

Eine dritte Jugendliche, die geistig behinderte 17-jährige Sarah, wurde von ihrem Einzelvormund, einer ehemaligen Erzieherin, wöchentlich im Heim besucht. Sarah berichtete uns ausführlich und zeigte stolz Fotos von ihrem Vormund. Bei den Besuchen würden sie „quatschen“, sie fühle sich „wohl“, sei „ihr Pflegekind“. Ebenso war die 15-jährige Pascale ihrem Vormund öfter begegnet. Inzwischen sei das Jugendamt „nur für

die Finanzen zuständig“. Jenseits der Hilfeplangespräche habe sie „nicht mehr viel mit denen zu tun.“ Sie nahm den Vormund als Vertreter der Kosteninteressen des Amtes wahr, in ihren Belangen fühlte sie sich unvertreten. Als sie im Heim ausgerissen war und in eine Wohngruppe einziehen wollte, „bin ich zum Vormund gegangen und hab gesagt, ich zieh da jetzt ein! Und er: ‚Nein. Wir haben einen Termin gemacht, und daran musst du dich halten und ich muss auch auf die Kosten achten.‘ Dann bin ich zu einer fremden Frau und die hat gesagt, dass sie die Finanzen übernimmt.“ Der Vormund habe gesagt, „dass er mich nicht da und da hinstecken kann, und wegen der Kosten halt und er war auch schon sauer, weil das hier schon so teuer war. Weil die hier mehr Geld nehmen und er dafür gerade stehen muss.“

Der 17-jährige Alex ergriff demgegenüber selbst die Initiative zum Kontakt: „Ich wollte mal wissen, wie die überhaupt ist“. Er fand sie „ganz in Ordnung“. Allerdings stellte er auch fest: „Die Vormünderinnen reden ja eh nicht. Also bei den meisten Hilfeplangesprächen sitzt se nur da und hört zu und schreibt auf. Meistens redet halt die Sozialpädagogin.“ „Aber sie trifft alle wichtigen Entscheidungen für dich?“ „Ja, segnet sie ab zum Schluss. Aber nicht viel, viel redet sie nicht.“ Aus Alex’ Sicht stellte sich die Zuständigkeit von ASD und Vormund entsprechend dar: „Also, Unterschriften und so, da geh ich zur Erziehungsberechtigten und wenn ich Probleme hab oder so, geh’ ich zur Sozialarbeiterin.“

### **Wissen über die Rolle und Aufgabe des Vormundes**

*„Das haben sie nicht gesagt und nicht erklärt.“ Kim, 10 Jahre*

Wie sich zeigte, war es den meisten Kindern und Jugendlichen nicht möglich, durch eigene Anschauung eine realistische Vorstellung von der Rolle und den Aufgaben ihres Vormundes zu entwickeln. Um hierüber mehr zu erfahren, wurden die Kinder in den Interviews zum Beispiel gefragt: „Was ist das eigentlich, ein Vormund?“ „Warum kriegt überhaupt ein Kind einen Vormund?“ Nicht wenige Mündel reagierten sehr ratlos: „Weiß ich nicht.“ „Das haben sie nicht gesagt und nicht erklärt“ (Kim, 10 Jahre). Andere aber meinten: „Der ist für die Eltern“. Auch bei der Frage, welche Aufgaben so ein Vormund eigentlich hat, zeigten sich viele Mündel nicht informiert. Einige meinten auch hier: „Weiß ich nicht.“ Die übrigen waren sich wortwörtlich immer wieder darin einig, dass ein Vormund eben jemand ist, „der bestimmt“.

Nur drei der zwölf Kinder unter 14 Jahren waren in der Lage, präzisere Auskunft zu geben. Lars, 13 Jahre, sagte nachdenklich: „Was der macht, - der berät halt, was mit mir wird und entscheidet halt, was, ob ich in ne neue Einrichtung komme, ach, alle richtigen schriftlichen Unterlagen, mit dem Pass und dem Jugendausweis und alles Mögliche.“ „Ich denk, das ist ein Vormund, was der macht. Die entscheidet denn auch elterliche Sachen und so.“ Die gleichaltrige Elke meinte: „Naja, eigentlich weiß ich nur, dass, wenn wir jetzt gerne woandershin möchten oder so, dass wir dann anrufen können, oder wenn das nächste Gespräch ist, dass wir dann sagen können, ich möchte gerne woanders hin. Und dann suchen die das auch.“ Und „wenn ich jetzt in meiner Schule so’n, so’n wichtigen Zettel mitkriege, wo, wo, wegen Therapie oder so was draufsteht, oder überhaupt mal was Wichtiges, da müssen wir immer erst zum Amt gehen und das unterschreiben lassen. Unsere Erzieherin darf das ja nicht alleine unterschreiben.“ Das finde sie aber „eigentlich blöd. Weil man muss dann ja bei jeder Unterschrift, die man braucht, immer wieder zum Jugendamt laufen, das ist ja doof.“ Tim dagegen kannte

seinen Vormund nicht persönlich, hatte jedoch aufgrund der Gespräche mit seinem Erzieher eine gewisse Vorstellung. „Er unterschreibt die Arbeiten.“ „Und er hat das Sorgerecht.“ „Was heißt denn das, dass er das Sorgerecht hat?“ „Er bestimmt über mich.“

Auch die 15-jährige Pascale meinte: „Er muss die Elternrolle einnehmen und dafür sorgen, dass es einem gut geht, und die Wünsche respektieren und in die Tat umsetzen.“ Aus Sicht der übrigen Jugendlichen, bei denen sich ebenfalls ausgeprägte Wissenslücken nicht nur hinsichtlich der Rolle des Vormundes, sondern auch ihrer Anhörungs- und Antragsrechte fanden, war der Vormund primär für das Unterschreiben von Verträgen und Dokumenten sowie für die Sicherung ihres Unterhaltes zuständig. Der 17-jährige Alex meinte: „Unterschriften geben, vielleicht, Lehrvertrag oder so was, Krankenkasse. So Unterschriften, also so Sachen erledigen und Konto eröffnen, was weiß ich.“ Ebenso antwortete die 16 Jahre alte Viola: „Nein, da hat mir keiner was drüber erzählt.“ Sie nehme an, zu den Aufgaben des - ihr unbekanntes - Vormundes rechne die Entscheidung, „ob ich zum Beispiel ein Konto eröffnen darf oder was meine Eltern auch entscheiden müssen und ihre Unterschrift geben müssen.“

Auch die befragten Erwachsenen fühlten sich unzureichend informiert. Robert berichtete beispielsweise, er habe damals nicht gewusst, dass er überhaupt einen Vormund hat. Auch heute sei er „nicht unterrichtet“ welche Aufgaben sein Vormund hatte. Zu Mutmaßungen aufgefordert, wusste er jedoch immerhin: „Naja, Vermögen hatte ich ja nicht. Vielleicht Besuchsregeln. Und Starthilfe geben. ... mich zu begleiten und das Beste für mich rauszuholen, wie Eltern es tun. Das hat mir halt gefehlt.“

### **Schlussbemerkung**

Abschließend bleibt festzuhalten, dass zwar viele der befragten Kinder und Jugendlichen wussten, dass ihr Vormund jemand ist, der bestimmen darf wie sonst nur die Eltern. Die von ihnen erlebte Erziehungswirklichkeit wies indes kaum Ähnlichkeiten mit dem in § 1626 Abs. 2 BGB<sup>1</sup> geregelten „partnerschaftlichen“ Erziehungsleitbild auf, sondern erinnerte eher an einen Erziehungsstil, wie er in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts noch im Rahmen der „väterlichen Gewalt“ befürwortet und praktiziert wurde. Für die Mehrheit der Mündel war ihr Vormund jedenfalls eine ihnen ganz unbekannte oder doch relativ fremde Person. Viele sahen in ihm gleichwohl einen mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten „Bestimmer“, andere meinten dagegen, wichtige Entscheidungen - wie etwa die Auswahl des Heimes - seien Angelegenheit der Mitarbeiter des ASD (aber auch der Eltern, Heimbetreuer oder Pflegeeltern).

Über die Rolle und Aufgaben ihres Vormundes wie auch über ihre eigenen behördlichen beziehungsweise gerichtlichen Anhörungs-, Mitwirkungs- und Antragsrechte waren die 20 befragten Mündel überwiegend nicht oder unzureichend informiert. Richter und Vormund blieben in den meisten Schilderungen bedeutungslos, während „das Jugendamt“ - in der Regel vertreten durch Mitarbeiter des ASD - bekannt und im Erleben aller Mündel auch eine wichtige Größe war. Wesentliche Faktoren, die sich auf die Haltung der Mündel gegenüber „dem Jugendamt“ auswirkten, waren anscheinend die Persönlichkeit und wohl auch pädagogische Fähigkeiten der Mitarbeiter, ihre Fluktuation be-

---

<sup>1</sup> Vgl. § 56 Abs. 1 SGB VIII, der den Amtsvormund über § 1793 Satz 2 BGB auf § 1626 Abs. 2 BGB verweist.

ziehungsweise Verlässlichkeit sowie das Spannungsfeld zwischen Hilfe, Eingriff und Entscheidungsbefugnissen. Eine weitere, von den Mündeln oft angesprochene Problematik stellte zudem der häufige Wechsel der Jugendamtsmitarbeiter dar, der den Aufbau und die Gestaltung eines zuverlässigen oder gar vertrauensvollen Verhältnisses zu den verantwortlichen Erwachsenen nicht selten schon im Keim erstickte. Hatte sich ein solches Verhältnis erst entwickelt, wollten es die Mündel - wie der 13-jährige Lars - auch gesichert wissen. „Ja es, ist wirklich schade, wenn ich dann in ne andere Schule kommen würde, dass ich dann ´nen anderen Vormund kriegen würde, also dann würd ich ziemlich traurig sein.“

**Dr. Thomas Meysen:** Das Beste wäre nun eigentlich, sich Zeit zu nehmen, um das eben Gehörte erst einmal für sich zu verarbeiten. Frau Zitelmann hat sehr deutlich vor Augen geführt, warum nicht nur heute und in Ihrem Jugendamt die Fragen zur Organisation des Verhältnisses zwischen Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft gestellt werden. In den Jugendämtern der nächsten Referentinnen und Referenten wurden diese Organisationsfragen in den letzten Jahren besonders sehr intensiv gestellt und diskutiert.

Da ist einmal Herr Kohler aus dem Stadtjugendamt Mannheim. Herr Kohler ist Leiter zweier Abteilungen in dem Stadtjugendamt, einmal der Abteilung Beistandschaft/Amtsvormundschaft/Unterhaltsvorschusskasse sowie der Abteilung Wirtschaftliche Hilfen mit Wirtschaftlichen Erziehungshilfen und dem Amt für Ausbildungsförderung. Herr Kohler ist Sozialarbeiter und Mitglied der Arbeitsgruppe Amtsvormundschaften am Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht.

Aus Sicht der Sozialen Dienste wird Frau Michael referieren. Frau Michael ist Diplom-Sozialpädagogin von der Evangelischen Fachhochschule in Dresden. Sie ist Sachgebietsleiterin im ASD in Dresden, ist seit 1990 im Jugendamt dabei und hat den Prozess einer Organisation des Verhältnisses zwischen Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft von zwei Seiten erlebt, einmal zu Beginn als Sozialarbeiterin, die mit Fällen beauftragt war, und später als Sachgebietsleiterin, die auch mit beteiligt war, den Prozess anzuschließen. Aus diesen Erfahrungen wird sie berichten.

Gestern haben wir gehört, wie diese Erfahrungen aussehen können. Herr Kaufmann hat von „Ochsentour“ gesprochen, Frau Heybutzki hat dann noch eine Steigerung hinzugefügt und einen „Guerilla-Kampf“ daraus gemacht. Die beiden folgenden Referenten haben dies hinter sich. Herr Kaufmann hat deutlich gemacht, dass man die Investition einer solchen „Ochsentour“ tätigen muss, damit hinterher die Rollenverteilung klar ist. Das haben wir auch bei Frau Zitelmann gehört. Herr Kohler und Frau Michael haben das in ihren Ämtern geklärt. Sowohl von Mannheim als auch von Dresden sind die Ergebnisse ja bereits veröffentlicht worden. Wir werden nun hören, ob sich die Investition tatsächlich gelohnt hat, welche Probleme noch immer auftauchen und welche Probleme gelöst sind.

# Praxisberichte: Erfahrungen mit einem Abgrenzungs- und Kooperationsmodell

## Aus Sicht der Amtsvormundschaft: Das Mannheimer Modell

MATHIAS KOHLER

*Leiter der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beistandschaft/Amtsvormundschaft und Unterhaltsvorschusskasse im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt der Stadt Mannheim*

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe die Aufgabe, Ihnen meine Erfahrungen aus Mannheim vorzustellen. Bei dem Wort „Modell“ zögere ich etwas, weil ich der Auffassung bin, dass das, was wir gemacht haben, nichts Besonderes oder Modellhaftes ist, sondern eigentlich die logische Konsequenz aus der Frage, wie Amtsvormundschaft zu organisieren ist, und gerade aus den Vorträgen, die wir gehört haben, fühle ich mich in unserem Weg bestätigt.

### Kurzfassung des Sachverhaltes

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien - Jugendamt - wurden zum 01. Januar 2001 die Vormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige neu organisiert und werden seither durch spezialisierte Fachkräfte zentral in der *Abteilung „Beistandschaft/Amtsvormundschaft/Unterhaltsvorschusskasse“* wahrgenommen.

Der Bericht benennt die wesentlichen Gründe für die erfolgte Neuorganisation. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass es dem Vormund ermöglicht wird, eine persönliche Beziehung zu seinem Mündel aufzubauen und seine Arbeit ausschließlich im Interesse des ihm anvertrauten Mündels zu leisten.

Als Handlungsleitlinie für die Amtsvormünder und zum besseren Rollenverständnis für die kooperierenden Dienste und Behörden dienen die *„Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften/Pflegschaften im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien - Jugendamt -“* als zentraler Punkt dieses Berichtes.

An vier Fallbeispielen wird versucht, die Arbeit der Vormünder zu veranschaulichen.

### Gliederung des Sachverhaltes

1. Neuorganisation der Vormundschaften im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien - Jugendamt -
2. Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften/Pflegschaften im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien - Jugendamt -
3. Probleme und Ausblick

## Sachverhalt

### 1. Neuorganisation der Vormundschaften<sup>1</sup> im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien - Jugendamt - :

Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wurden im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien - Jugendamt - bis zum 31. Dezember 2000 einerseits in der *Abteilung „Beistandschaft/Amtsvormundschaft/Unterhaltsvorschusskasse“* (BAV) und andererseits in der Abteilung *„Soziale Dienste“* (ASD) geführt.

Für die „gesetzlichen“, das heißt durch einen bestimmten im BGB formulierten Schutztatbestand automatisch eintretenden Vormundschaften war die Abteilung BAV zuständig. Die „bestellten“, das heißt durch ein beim Familiengericht angestrebtes Verfahren eintretenden Pflegschaften und Vormundschaften wurden in der Regel beim ASD geführt.<sup>2</sup> Bei einigen Vormundschaften war eine gleichzeitige Zuständigkeit beider Abteilungen möglich<sup>3</sup>. In einigen Fällen, in denen die Vormundschaft beim ASD geführt wurde, bestand eine Trennung in der Aufgabe der Personen- und Vermögenssorge; letztere oblag der Abteilung BAV.

Die Aufhebung dieser Trennung wie auch die Aufhebung einer möglichen Interessenskollision zwischen Beantragung (als gesetzliche Vertretung des Kindes) und Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in einer Person (als einzelfallzuständige Fachkraft) waren Veranlassung, alle Vormundschaften bei der Abteilung BAV anzusiedeln. 1,5 Stellen sind dafür vom Sozialen Dienst zur Abteilung BAV verlagert worden. Weitere 2 Stellen wurden beziehungsweise werden aus den Abteilungen BAV und wirtschaftliche Jugendhilfe zu diesem Aufgabenbereich verlagert. Diese Verlagerungen dienen dem Ziel, eine Fallbearbeitung zu erreichen, die eine **Betreuung von maximal 50 Mündeln** beinhaltet. Weitere Gründe waren die Anerkennung erzieherischer Fragen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie die Aufhebung der Trennung von Innen- und Außendienst. Wichtig war uns, dass die Vormünder eine **regionale Zuständigkeit** haben, das heißt, dass sie nicht mit dem gesamten ASD, das sind bei uns über 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu tun haben. Um die Zusammenarbeit zu verbessern, ist es wichtig, dass man im Laufe der Zeit die Partner kennt. Das ist bei einer regionalen Zuständigkeit besser zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Wenn im Folgenden von Vormundschaften gesprochen wird, dann sind damit auch die Pflegschaften (z.B. Personensorgerechtpflegschaften) gemeint.

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch **Anlage 4**.

<sup>3</sup> Zum Beispiel beim Ruhen der elterlichen Sorge wegen rechtlichem Hindernis nach § 1673 BGB: Bei nichtehelichen Kindern bestand Zuständigkeit bei Abt. BAV; bei ehelichen Kindern für die Personensorge bei der Abt. Sozialer Dienst.

## 2. Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften/Pflegschaften im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien - Jugendamt - <sup>1</sup>:

Gerade in der Phase der Neuorganisation der Amtsvormundschaften ist es sowohl für die Mitarbeiterschaft als auch für die kooperierenden Dienste und Institutionen hilfreich, wenn die Ziele und Grundsätze der Amtsvormünder definiert werden.

Deswegen haben wir mit Blick auf die fachlichen und persönlichen Anforderungen an den Amtsvormund und auf die besondere Aufgabenstellung die nachfolgenden Leitsätze formuliert, die sich als erster Entwurf verstehen und im Laufe der Zeit fortgeschrieben werden sollen.

- (1) Die Amtsvormundschaft im Jugendamt ist Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe. Der Vormund/Pfleger wird vom Leiter des Jugendamtes nach den Bestimmungen des KJHG persönlich mit dieser Aufgabe betraut. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist er in der Einzelfallbearbeitung nur begrenzt weisungsgebunden<sup>2</sup>. Die allgemeinen Leitlinien des Jugendamtes sind auch für den Vormund Handlungsleitlinie. Gegenüber dem Gericht als oberste Überwachungsinstanz nimmt der Vormund eine eigene Fachposition, orientiert an den Belangen des Kindes, ein. Das Gericht wird vom Vormund kontinuierlich und qualifiziert über den Entwicklungsstand des Mündels informiert.
- (2) Der Vormund steht für sein Mündel als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung und pflegt zu ihm von sich aus Kontakte, damit er seine Aufgaben auch in dessen Interesse ausüben kann<sup>3</sup>. Die persönliche Beziehung ist nicht delegierbar und soll möglichst konstant und langfristig an eine Person gebunden sein. Der Vormund kennt aus eigener Anschauung die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes und bespricht mit ihm unter Berücksichtigung seiner altersgemäßen Entwicklung die erforderlichen Entscheidungen. Er nimmt sich die erforderliche Zeit zum Reden, für Unternehmungen, für Zuwendung, Fürsprache und Schutz seines Mündels. Dem Vormund werden auch finanzielle Ressourcen für erforderliche Handgelder und kleine Geschenke für persönliche Festtage des Mündels zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Vormund bringt im Umgang mit dem Minderjährigen und seiner Familie sowie dem sozialen Umfeld Sensibilität und Wertschätzung entgegen und berücksichtigt auch die persönliche Biographie des jungen Menschen.

---

<sup>1</sup> Vorgestellt im Rahmen einer Informations-Vorlage, JHA-Sitzung am 27. September 2001.

<sup>2</sup> Wiesner („SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe“, 2. Auflage, München 2000, § 55, Rn. 84 ff) spricht von „relativer Weisungsfreiheit“ und führt dazu aus: „Da das Aufsichts- und Anweisungsrecht des Vormundschaftsgerichtes nur gegenüber dem Jugendamt selbst, nicht gegenüber dem Mitarbeiter besteht, muss der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes befugt sein, in dem Umfang, in dem das Jugendamt selbst der Kontrolle unterliegt, Weisungen zu erteilen. Der Leiter des Jugendamtes ist deshalb bei **Pflichtwidrigkeiten** im Sinne von § 1837 BGB zur Erteilung von Weisungen gegenüber dem Beauftragten befugt.“

<sup>3</sup> Dazu gehören bspw. auch Kontakte an persönlichen Festtagen des Kindes (z.B. Geburtstag, Kommunion, Konfirmation) und besonderen Anlässen (Weihnachten, Sommerfest des Heimes u. ä. m.). Persönliche Kontakte zum Mündel, die sich auf die Hilfeplangespräche beschränken, sind nicht ausreichend.

- (4) Ist eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, nimmt der Amtsvormund auf Dauer oder für befristete Zeit die Rolle und die privatrechtlichen Aufgaben der Eltern<sup>1</sup> wahr und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes so gut wie möglich, diese Funktionen zu erfüllen. Er nimmt seine Aufgaben ganzheitlich wahr, das heißt beispielsweise bei einer Vormundschaft keine Trennung zwischen Innen- und Außendienst oder keine Trennung zwischen Personen- und Vermögenssorge. Auch dann, wenn er aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzelne dieser Aufgabenbereiche delegiert, behält er die Gesamtverantwortung und handelt im Sinne einer Allzuständigkeit für sein Mündel.
- (5) Der Vormund beantragt zur Erreichung der Erziehungs- und Entwicklungsziele sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden und angemessenen wirtschaftlichen Versorgung gegebenenfalls die Hilfe Dritter, zum Beispiel Hilfen zur Erziehung, finanzielle Leistungen oder holt sich bei internen und externen Fachdiensten und Fachkräften Unterstützung.
- (6) Um alle Leistungen und Hilfen zum Wohle des Mündels umsetzen zu können, kooperiert der Vormund eng mit dem Sozialen Dienst, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und anderen Fachdiensten.
- (7) Der Vormund unterhält Kontakte zu den Fachdiensten im Jugendamt, den Heimen und Pflegeeltern, um sich bestmöglich über die Entwicklung seines Mündels zu informieren.
- (8) Der Vormund führt ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften. Eine Interessenkollision durch die Wahrnehmung anderer Aufgaben ist auszuschließen (z.B. Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder Mitwirkung in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren<sup>2</sup>). Er ist für maximal 50 Vormundschaften/Pflegschaften zuständig.
- (9) Dort wo zwischen dem Amtsvormund als Leistungsberechtigten und dem Jugendamt als leistungsverpflichtende Behörde möglicherweise eine Interessenskollision entstehen kann, hat für den Vormund das Mündelinteresse Vorrang. Dieser Vorrang des Mündelinteresses gilt auch bei anderen möglichen Gegensätzen beziehungsweise Konflikten.
- (10) Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung beraten sich die Amtsvormünder auf kollegialer Ebene untereinander und nehmen auch kontinuierlich und eigenverantwortlich Beratung durch Vorgesetzte und andere Fachkräfte des Jugendamtes sowie berufliche Weiterqualifizierungsprogramme in Anspruch.

---

<sup>1</sup> Die Bestandteile der elterlichen Sorge sind in der **Anlage 2** beschrieben.

<sup>2</sup> Nach § 50 SGB VIII und §§ 49, 49a FGG. Die Mitwirkung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren ist im Schaubild in der **Anlage 3** dargestellt.

### **3. Probleme und Ausblick**

Wir hatten in der Übergangszeit eine Auseinandersetzung zwischen Amtsvormundschaft und Sozialem Dienst, denn wenn eine Aufgabe des Sozialen Dienstes an die Amtsvormundschaft abgegeben wird, muss natürlich auch die entsprechende Personalressource abgegeben werden. Da gab es natürlich zwischen mir und der Leiterin des Sozialen Dienstes eine Diskrepanz über den Umfang der abzugebenden Personalstellen. Das ist letztendlich durch die Amtsleitung entschieden worden. Wir hatten auch die Möglichkeit, durch Umwandlung von Stellen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Stellen für die Amtsvormundschaft zur Verfügung zu stellen. Wir haben im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Leitungsstelle in eine Amtsvormundschaftsstelle umgewandelt, aber für die Sachgebietsleitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Leitungsspanne erhöht.

In der Anfangszeit kam oft die Kritik aus dem Sozialen Dienst: „Wir merken gar nicht, dass es eine Amtsvormundschaft gibt, das ist für uns keine Entlastung. Trotzdem mussten wir Personal abgeben.“ Dieses Bild hat sich inzwischen relativiert in dem Maße, wie man die konkrete Arbeit der Amtsvormünder erlebt hat.

Es gibt immer noch Diskussionen - und ich denke, das wird man auch nie ganz klären können -, zwischen den Aufgaben des ASD und des Vormundes eine klare Abgrenzung zu treffen. Da ist eine gewisse Grauzone und diese Grauzone kann oft nur im konkreten Einzelfall geklärt werden.

Bei der Umsetzung des Organisationsmodells bei Gericht haben wir ebenfalls noch Probleme. Dem Gericht ist momentan auch noch nicht ganz klar, welche Fragen an welche Teile des Jugendamtes zu richten sind.

Wir haben vereinbart, in den nächsten Tagen eine Überprüfung und Fortschreibung der geschlossenen Kooperations- und Abgrenzungsvereinbarung vorzunehmen. Für die Organisationsveränderung ist ein dreiviertel Jahr eine kurze Zeit. Unsere bisherigen Erfahrungen sollen in diese Vereinbarungen einfließen. Ich habe die Hoffnung, dass wir die Veränderungen und Korrekturen an dieser Kooperationsvereinbarung einvernehmlich regeln können.

#### **Gliederung der Anlagen**

1. Vier Fallbeispiele aus der Arbeit der Amtsvormünder
2. Schaubild elterliche Sorge
3. Schaubild Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren
4. Die gesetzlichen und bestellten Pflegschaften/Vormundschaften

## **Anlage 1: Vier Fallbeispiele aus der Arbeit der Amtsvormünder (sämtliche Namen und Orte wurden anonymisiert)**

### **Dirk - Fallbeispiel 1:**

Dirk Müller (Namen geändert), 10 Monate alt, geboren in Mannheim. Dirk ist das erste Kind von Frau Müller, 31 Jahre alt, geboren in Ludwigshafen. Die Mutter steht in den Bereichen Vermögens- und Gesundheitsvorsorge unter Betreuung nach dem Betreuungsgesetz aufgrund einer Minderbegabung beziehungsweise Debität.

Am Tag der Geburt des Kindes beantragte der Soziale Dienst beim Familiengericht Mannheim die Übertragung der elterlichen Sorge gemäß § 1666a BGB in Verbindung mit § 1673 BGB auf das Jugendamt Mannheim, da kein geeigneter Einzelvormund aus der Verwandtschaft zur Verfügung stand.

Der Vater von Dirk ist der Mutter nicht bekannt. Die Mutter lebt alleine in einer Einfachstwohnung ohne Bad.

Aufgrund von Eigen- und Fremdgefährdung bei Geburt wurde versucht, Frau Müller durch Gerichtsbeschluss stationär in das Psychiatrische Zentrum Nordbaden nach Wiesloch einzuweisen.

Nachdem Frau Müller im August letzten Jahres selbst eindringlich darum bat, das Kind nach der Geburt unterzubringen, da sie sich selbst überfordert sehe und Angst habe, das kleine Kind zu versorgen, war eine sofortige Unterbringung aus der Klinik in eine Pflegefamilie angezeigt.

#### Vorgeschichte der Mutter:

Kurzzeitig hat sie bei der leiblichen Mutter gelebt. Nach deren Heirat wurde sie vom Stiefvater adoptiert, die Mutter trennte sich jedoch wieder. Frau Müller kam zu den Großeltern zurück. Die meiste Zeit ihrer Kindheit bis zur Volljährigkeit hat Frau Müller in einem Kinder- und Jugendheim verbracht. Sie besuchte die Heimsonderschule, hat aber aufgrund ihrer geringen geistigen Fähigkeiten nicht lesen und schreiben gelernt.

Als Heranwachsende verbrachte Frau Müller große Zeiträume in einer Klinik. 1992 folgte die Aufnahme in einer Rehabilitationseinrichtung, der sich Frau Müller nach kurzer Zeit entzog. In den folgenden Jahren war sie ohne festen Wohnsitz, hielt sich in Obdachlosen- und Asylunterkünften auf und begab sich zeitweise freiwillig zur stationären Behandlung in eine Klinik. 1996 konnte der Versuch mit einer eigenen Mietwohnung unternommen werden, seitdem ist Frau Müller mit festem Wohnsitz.

Sie spricht verstärkt dem Alkohol zu und war wiederholt zur kurzzeitigen Entgiftung in verschiedene Kliniken, insbesondere dem Psychiatrischen Zentrum Nordbaden, eingeliefert worden. Diagnostiziert wird jeweils Alkoholabhängigkeit, Minderbegabung, zuletzt auch Kokainkonsum und Hepatitis C.

Laut Einschätzung des langjährigen Betreuers von Frau Müller hält dieser die Versorgung eines Kindes durch Frau Müller nicht für möglich. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass Frau Müller in dieser Situation sich selbst überfordert.

Aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums der Mutter auch während der Schwangerschaft konnte nicht ausgeschlossen werden, dass das Kind eventuell behindert sein wird. Das Kind war zur Beobachtung in der Städtischen Kinderklinik und wurde als gesund

beschrieben. Mit der Geburt per Kaiserschnitt wurde ein Übertragungsrisiko der Hepatitis C-Erkrankung von der Mutter auf das Kind verringert.

Die Mutter konnte sich zwischenzeitlich mit der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie arrangieren. Ob auf Dauer die Verbindung zwischen dem Kind und der Mutter aufrechterhalten werden kann, bleibt abzuwarten. Die Mutter hat zwar Interesse an der kindlichen Entwicklung und macht sich Sorgen um die Gesundheit des Kindes, weicht aber einer Beziehungs- und Kontaktaufnahme zu dem Kind aus.

Eine Kontaktaufnahme des Vormundes zur Mutter ist sehr schwierig, da sie weder lesen noch schreiben kann. Da sie häufiger auch ihre Handys verkauft, ist sie telefonisch nur schwer erreichbar.

Ziel für das Kind ist auf Dauer dessen Verbleib in der Pflegefamilie mit der Möglichkeit der Adoption.

## **Günther - Fallbeispiel 2:**

### Familiärer Hintergrund:

Günther, 16 Jahre, ist das jüngste von vier Kindern. Nach dem Tod seiner Mutter im April 1998 eskalierte die ohnehin desolante familiäre Situation. Im Oktober 1998 kam sein Vater in Haft, weil er seine Tochter vergewaltigte. Günther und seine beiden Schwestern Sabine und Melanie mussten in einem Heim untergebracht werden. Das Familiengericht bestimmte das Jugendamt vorläufig zum Pfleger für das Personensorgerecht.

### Entwicklung seit Januar 2001:

Im Januar 2001 hatte Günther gerade einen mehrwöchigen Aufenthalt in der Jugendpsychiatrie hinter sich. Seine Alkoholabhängigkeit führte dazu, dass es immer schwieriger wurde, ihn zu lenken und ihn zur Einhaltung von Pflichten und Regeln im Heim, in der Schule und in seiner Freizeit anzuhalten. Der Aufenthalt in der Jugendpsychiatrie hatte nur eine kurzfristige Verbesserung gebracht; zu Beginn des Jahres 2001 begann Günther wieder verstärkt zu trinken, war aggressiv gegenüber Erziehern und anderen Jugendlichen im Heim, er randalierte und drohte einmal sogar, von einem Gebäude zu springen. Nachts war Günther lediglich mit einem T-Shirt bekleidet oft auf Zechtour. Die Schule besuchte er gar nicht mehr. Das Abgleiten von Günther wurde bestärkt durch einen älteren - vermutlich pädophilen - Mann aus seiner früheren Nachbarschaft, der die Bemühungen des Heimes durch Aufnahme von Günther in seinem Haushalt und durch finanzielle Zuwendungen zur Beschaffung von Alkohol sabotierte. Die anstehende Entlassung von Günthers Vater aus der Haft stürzte den Jugendlichen, der sehr an seinem Vater hängt, ihn aber auch fürchtet, in zusätzliche innere Konflikte.

Zunächst wurde der Jugendliche vom Vormund (bzw. Personensorgerechtpfleger) im Rahmen eines Hilfeplangesprächs kennen gelernt. Weiteren Angeboten für Einzelgespräche stand er zu diesem Zeitpunkt ablehnend gegenüber, da eine massive Vermeidungshaltung typisch für seine Gesamtproblematik ist.

Den bereits angesprochenen Störaktionen des älteren Mannes aus der früheren Nachbarschaft wurde ein Umgangsverbot entgegengesetzt, von dem dieser sich bis zur Anrufung des Familiengerichts unbeeindruckt zeigte. Erst nach einer von mir veranlassten richterlichen Anhörung ließ er von Günther ab.

Die zwangsweise Unterbringung von Günther gegen seinen Willen in die Jugendpsychiatrie musste über das Familiengericht eingeleitet werden, um Günther vom Alkohol zu entgiften und um Strukturen zu haben, innerhalb derer eine pädagogische Arbeit mit Günther wieder möglich war.

In dieser Zeit versuchte der Vormund den persönlichen Kontakt zu Günther zu verstärken. Im Falle von Günther erschien es besonders wichtig, ihm zu vermitteln, dass die dem Vormund übertragene Wahrnehmung der „Sorge für seine Person“ für den Vormund persönlich eine wichtige Angelegenheit ist. Mit Günthers Vater, den er bis dato in der Haftzeit nur einmal gesehen hatte, wurde Kontakt aufgenommen, mit dem Ziel, ihn für eine Unterstützung der weiteren pädagogischen Schritte zu gewinnen.

Während des Aufenthalts in der Jugendpsychiatrie wurde, nachdem klar war, dass Günther nicht in Mannheim geholfen werden kann, in enger Kooperation mit dem Sozialen Dienst nach weiteren Hilfsmöglichkeiten gesucht. Die Aufnahme in einer speziellen Jugendhilfeeinrichtung für drogen- und alkoholabhängige Jugendliche wurde in die Wege geleitet. Neben der Mitwirkung in der Hilfeplanung wurden zahlreiche persönliche Motivationsinterventionen notwendig (persönliches Hinbringen, zahlreiche Telefonate um ihn zum Bleiben zu bewegen).

Die weitere Zukunft von Günther im Sommer 2001 steht auf unsicheren Füßen. Nachdem Günther zunächst eine positive Entwicklung in der Therapieeinrichtung genommen hatte, ist seine Bereitschaft, dort zu bleiben und mitzuarbeiten, mit der Entlassung des Vaters aus der Haft ganz erheblich gesunken. Auch zukünftig wird dieser Fall eine große Aufmerksamkeit und viel Einsatz erfordern.

### **Petra - Fallbeispiel 3:**

Im Juni 2001 verstarb die Mutter von Petra (9 Jahre) im Alter von 32 Jahren. Petras Mutter hatte erhebliche Drogenprobleme, die den Tod verursacht haben. Der Vater von Petra war bereits 1997 verstorben.

Mit dem Tod Ihrer Mutter wurde Petra Vollwaise. Da zur Verwandtschaft in den Jahren zuvor kein Kontakt bestanden hatte, gab es in diesem Bereich keine tragfähigen Beziehungen und niemanden, der für die Übernahme der Vormundschaft in Frage kam.

Eine Vormundschaft nach § 1773 BGB trat ein. In Kooperation mit den Kollegen des Sozialen Dienstes wurde Petra zunächst in einem Mannheimer Heim untergebracht. Als Personensorgeberechtigter wurde ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gestellt.

Auf Grund der Tatsache, dass Petra noch sehr jung ist, soll ihr ein Aufwachsen im Heim erspart bleiben. Durch die Traumatisierungen der Vergangenheit (Tod von Vater und Mutter, Drogenkonsum durch die Mutter, eventuell sexueller Missbrauch) wird Petra auch zukünftig sehr belastet sein, so dass große Anforderungen an die zukünftigen Bezugspersonen von Petra gestellt werden müssen.

Gemeinsam mit den Kollegen des Pflegekinderwesens, des Heimes und des Sozialen Dienstes muss die Entwicklung einer Zukunftsperspektive sehr sorgfältig und behutsam angegangen werden, um dem Kind weitere Beziehungsabbrüche und Enttäuschungen zu ersparen.

Neben der Ausübung der Personensorge mussten nach dem Tod von Petras Mutter in einem Zeitraum von sechs Wochen die Vermögensverhältnisse geprüft werden. Der vorhandene Hausrat und die hinterlassenen Papiere mussten gesichtet werden, um letztendlich eine Entscheidung über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft treffen zu können. Nachdem die umfangreichen Recherchen ergaben, dass mehr Schulden als Vermögen vorhanden sind, wurde die Erbschaft ausgeschlagen. Aufgabe des Vormunds ist weiterhin die finanzielle Absicherung des Mündels, was konkret bedeutet, den lückenhaften Versicherungsverlauf von Petras Mutter zu klären, um eine Waisenrente für das Kind zu sichern.

#### **Samantha - Fallbeispiel 4:**

Die Eltern des im Frühjahr 2001 neu geborenen Babys sind nicht miteinander verheiratet. Sie haben gemeinsam vier weitere Kinder. Ein Kind lebt seit seinem frühen Kindesalter bei den Großeltern väterlicherseits in Mainz. Eine zehnjährige Tochter lebt in einer Pflegefamilie in Ludwigshafen. Ein zweijähriger Sohn wurde nach Misshandlungen durch die Mutter ebenfalls in dieser Pflegefamilie untergebracht. Dort lebt zwischenzeitlich auch der einjährige Bruder. Gründe für die außerfamiliäre Unterbringung der Kinder sind immer wieder Misshandlungen und große Überforderungssituationen der Mutter gewesen.

Vor Geburt des fünften Kindes beantragte die zuständige Kollegin des Sozialen Dienstes beim Familiengericht, im Wege der einstweiligen Anordnung der Mutter das Personensorgerecht für das zu erwartende Neugeborene gemäß §§ 1666/1666a BGB zu entziehen.

Der vom Gericht bestellte Gutachter gab in seinem Gutachten die Einschätzung ab, dass bei der Mutter von einer erheblichen Einschränkung der Erziehungsfähigkeit auszugehen ist. Mit einfachen Dingen des Alltages wie zum Beispiel der Versorgung des eigenen Haushalts und der Strukturierung ihres Tagesablaufs ist sie völlig überfordert. Der Vater des Kindes war noch inhaftiert und wurde erst kurz vor der Geburt des Kindes entlassen. Er ist aufgrund seines eigenen Alkohol- und Drogenproblems nicht in der Lage, eine für ein neugeborenes Kind ausreichende und notwendige Versorgung sicherzustellen. Die Versorgung des Neugeborenen war nur durch eine Unterbringung des Kindes in einer Pflegestelle sicherzustellen.

Dem Jugendamt wurde vom Gericht vorerst das Recht der Aufenthaltsbestimmung übertragen und vom Aufenthaltsbestimmungspfleger wurde das Kind gleich nach der Entbindung in die Obhut von Pflegeeltern aus Heidelberg übergeben.

Es wurden in der Folgezeit den leiblichen Eltern mehrere Besuchskontakte bei den Pflegeeltern angeboten, jedoch von ihnen nicht wahrgenommen. Das Verhalten der Eltern zeigt keine Erziehungseignung, eine Förderungsfähigkeit der Kindeseltern ist fraglich. In der Vergangenheit war eine Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit beider Eltern ebenfalls nicht zu erkennen und ist für die Zukunft weiterhin erheblich in Frage zu stellen.

Neben der endgültigen Klärung der rechtlichen Absicherung der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie geht es einerseits um die Entwicklung und Förderung des Kindes in gesicherten Verhältnissen und andererseits immer wieder um die Frage des Besuchskontakts der Eltern zu ihrem jüngsten Kind.

## Die elterliche Sorge (§ 1626 BGB)

Bei getrennt lebenden Eltern Unterscheidung zwischen „Grundsatzsorge“ („Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist“) und „Alltagsorge“ („Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens“), siehe hierzu § 1687 BGB:

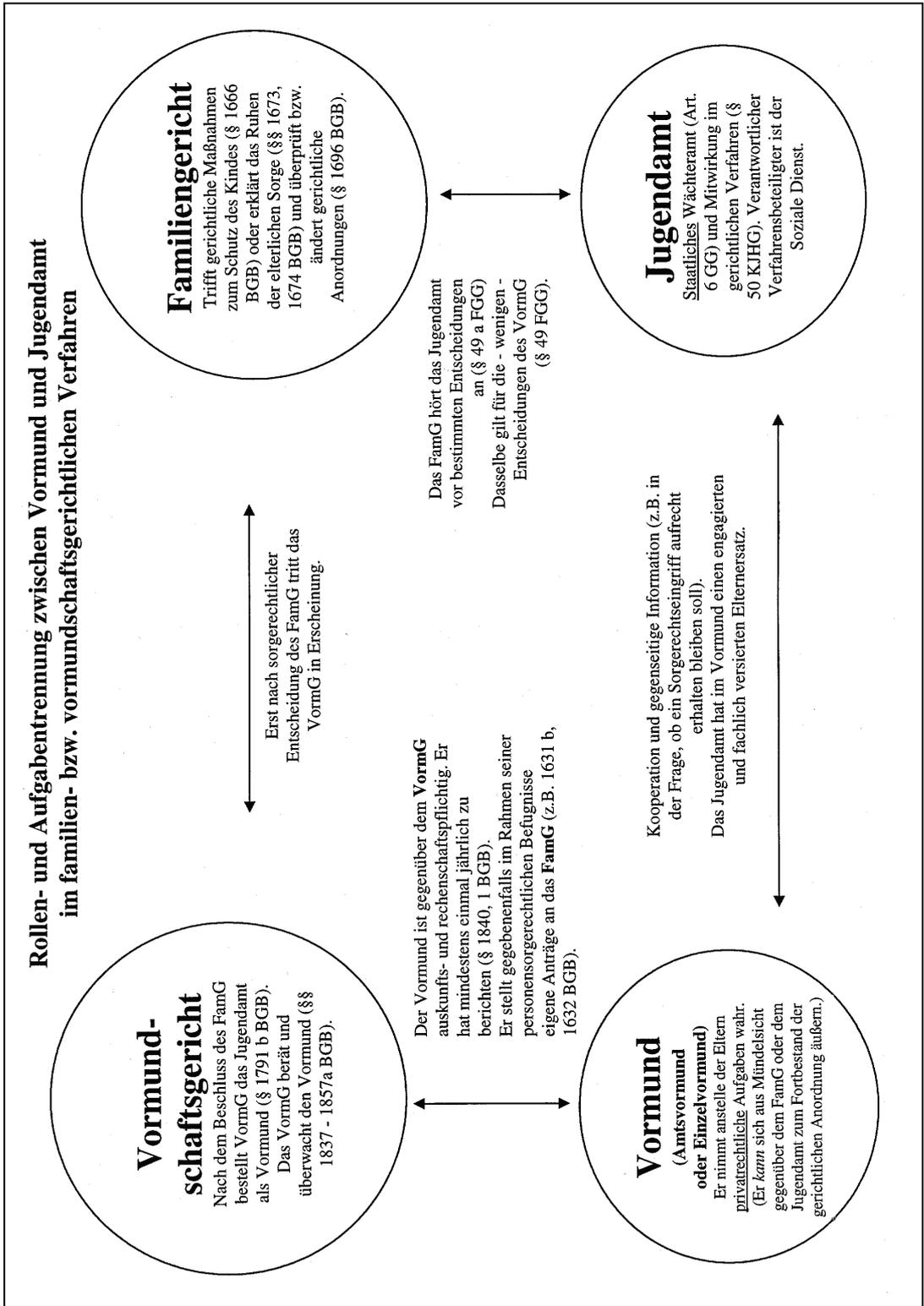
### **Personensorge (§ 1631 ff BGB) z.B.:**

- ◆ Pflege des Kindes
- ◆ Erziehung des Kindes
- ◆ Beaufsichtigung des Kindes
- ◆ Entscheidung über Ausbildung und Beruf (§ 1631a BGB)
- ◆ Unterbringung mit Freiheitsentzug nur mit Genehmigung des FamG (§ 1631b BGB)
  - ◆ Entscheidung über ärztliche Eingriffe
- ◆ Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes (§ 1632 BGB)
- ◆ Regelung des Umgangs des Kindes (§ 1632 BGB)
  - ◆ Entscheidung über religiöse Erziehung
  - ◆ Entscheidung über den Namen des Kindes
  - ◆ Sicherung des Unterhaltes
- ◆ Erteilung einer Aussagegenehmigung
- ◆ Gesetzliche Vertretung des Kindes in Angelegenheiten der Personensorge

### **Vermögenssorge (§ 1638 ff BGB) z.B.:**

- ◆ Sicherung, Verwaltung und Vermehrung des Vermögens
  - ◆ Gesetzliche Vertretung des Kindes in Angelegenheiten der Vermögenssorge
    - ◆ Erstellung eines Vermögensverzeichnis bei Erbschaft des Kindes
    - ◆ z.T. gerichtliche Genehmigungen erforderlich
- (ohne spekulative Anlagegeschäfte, sondern nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung)

**Rollen- und Aufgabentrennung zwischen Vormund und Jugendamt im familien- bzw. vormundschaftsgerichtlichen Verfahren**



#### Anlage 4: Die gesetzlichen und bestellten Pflegschaften und Vormundschaften:

Aufgabe:	§§ im BGB (KJHG):	Erläuterungen:
<b>Gesetzliche Pflegschaften und Vormundschaften<sup>1</sup>:</b>		
Ruhen der elterlichen Sorge bei Adoption	1751, (55)	„Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils.“ „Das Jugendamt wird Vormund...“
Amtsvormundschaft über minderjähriges Kind, dessen minderjährige Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist.	1791c, 1, 1673, (55)	„Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormundes bedarf, wird das Jugendamt Vormund...“ (weil z.B. die Mutter minderjährig ist). Die Personensorge steht der minderjährigen Mutter neben dem gesetzlichen Vertreter zu. „Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor...“ (§1673, Abs. 2 BGB)
Amtsvormundschaft über minderjähriges Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind	1791c, 2, (55)	Wenn die nichteheliche minderjährige Mutter stirbt, bleibt das Jugendamt Vormund des Kindes, wenn kein Dritter als Vormund gefunden werden kann (z.B. Vater/Großeltern) <sup>2</sup> .
<b>Bestellte Pflegschaften und Vormundschaften<sup>3</sup>:</b>		
Gefährdung des Kindeswohls	1666, 1, 1666a, (50,3, 55)	Bei Gefährdung des Kindeswohls hat das <u>Familiengericht</u> die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen. Es kann die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge entziehen und einem Vormund bzw. Pfleger übertragen. Dieser Vormund/Pfleger wird vom Gericht „bestellt“. In der Regel hat das Jugendamt das Familiengericht angerufen.
Gefährdung des Kindesvermögens	1666, 2 (50, 3, 55)	Dies gilt auch für die Gefährdung des Kindesvermögens.
Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis	1673, (50, 3, 55)	Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsunfähigkeit eines Elternteils: Das <u>Familiengericht</u> muss prüfen, wem die elterliche Sorge übertragen werden kann. In der Regel hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht angerufen.
Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis	1674, (50, 3, 55)	Die elterliche Sorge ruht, wenn der Elternteil auf längere Zeit die elterliche Sorge nicht ausüben kann (z.B. ins Ausland abgetaucht ist). Auch hier trifft das <u>Familiengericht</u> eine Einzelfallentscheidung, wer zum Vormund „bestellt“ werden soll. In der Regel hat das Jugendamt das Familiengericht angerufen.

<sup>1</sup> Wurden bisher in der Abteilung BAV geführt und verbleiben auch dort.

<sup>2</sup> Siehe hierzu jedoch die Ausführungen im Kapitel 5 „Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht“.

<sup>3</sup> Wurden bisher in der Abteilung Soziale Dienste geführt und wurden in die Abteilung BAV verlagert.

Elterliche Sorge bei Tod eines Elternteils	1680, 1681 (50, 3, 55)	„Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.“ Hatte der verstorbene Elternteil nach der Trennung die alleinige elterliche Sorge, bekommt sie der andere Elternteil nur dann vom <u>Familiengericht</u> zugesprochen, „wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht“. Hatte die Mutter die elterliche Sorge alleine, weil keine Sorgeerklärung abgegeben wurde, ist diese dem Vater zu übertragen, „wenn dies dem Wohl des Kindes dient“. Durch diese Einzelfallprüfung kann das Familiengericht dann auch einen anderen Vormund, z.B. das Jugendamt, bestellen.
Amtsvormundschaft über Minderjährige (z.B. Vollwaisen)	1773, 1774, (50, 3, 55)	Das <u>Vormundschaftsgericht</u> hat von Amts wegen über einen Minderjährigen eine Vormundschaft anzuordnen, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder die Eltern in der Personen- und Vermögenssorge nicht vertretungsberechtigt sind.
Amtsvormundschaft über minderjährige unbegleitete Asylbewerber/Flüchtlinge	1773, 1774, (50, 3, 55)	siehe oben
Ergänzungspflegschaft zur Vermögensverwaltung	1909	Vermögenspflegschaft bei Erbe, wenn der Erblasser bestimmt hat, dass Eltern oder Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen (Bestellung durch das <u>Vormundschaftsgericht</u> ).

**In der Abteilung Soziale Dienste verbleiben:**

<b>Aufgabe:</b>	<b>§§ im BGB (KJHG):</b>	<b>Erläuterungen:</b>
Ergänzungspflegschaft für andere Angelegenheiten, z.B. wegen Zeugnisverweigerungsrecht	1909 und 52,2 StPO	Beispielsweise Erteilung einer Aussagegenehmigung für ein Kind, wenn gegen die Eltern oder Elternteile strafrechtlich ermittelt wird (Misshandlung, Missbrauch).

**Bei der Prozessvertretung der Abteilung BAV verbleiben:**

<b>Aufgabe:</b>	<b>§§ im BGB (KJHG):</b>	<b>Erläuterungen:</b>
Ergänzungspflegschaft für andere Angelegenheiten, z.B. Anfechtung der Vaterschaft	1909	Vertretung des minderjährigen Kindes im gerichtlichen Vaterschaftsanfechtungsverfahren

# Praxisberichte: Erfahrungen mit einem Abgrenzungs- und Kooperationsmodell

## Aus Sicht der Sozialen Dienste: Das Dresdener Modell

DAGMAR MICHAEL

*Leiterin des Sachgebiets Allgemeiner Sozialer Dienst,  
Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden*

Zu Beginn möchte ich etwas zu dem bisher auf dieser Veranstaltung Gesagten vorausschicken: Die so genannte „Ochsentour“ haben wir in Dresden weitgehend hinter uns gebracht. Wir haben jetzt mit kleineren „Tieren“ zu kämpfen: mit Amtsschimmel, Pleitegeiern und ähnlichem. Aber wir können uns inzwischen auf das Arbeiten konzentrieren, das ist für uns eine Errungenschaft.

Dresden hat auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses 10 Ortsämter gebildet, um dem Anliegen der Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit gerecht zu werden. In den Ortsämtern, die über die ganze Stadt verteilt sind, sind folgende Sachgebiete integriert: Das Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes, Soziale Leistungen des Sozialamtes, die Offene Altenhilfe, das Sachgebiet Grünflächen, die Meldestelle und das Ordnungsamt. In den Sachgebieten des Allgemeinen Sozialen Dienstes arbeiten, jeweils gemessen an der Bevölkerungsanzahl, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, eine Diplom-Psychologin, Verwaltungs- und Schreibkräfte. Ich bin also eine von 10 Sachgebietsleiterinnen ASD in Dresden. Alle 10 Sachgebiete sind in der Abteilung des Jugendamtes Allgemeiner Sozialer Dienst zusammengefasst. Die Leitung dieser Abteilung hat ihren Sitz gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamtes, mit dem Amtsleiter und allen anderen Abteilungen im Sozialrathaus in Dresden, so auch die Abteilung Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften/Beistandschaften des Jugendamtes.

Um meiner Aufgabe für die heutige Veranstaltung näher zu kommen, möchte ich die Überschrift des Aufsatzes meiner Kollegin Jutta Opitz, Abteilungsleiterin der Abteilung Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft, erschienen in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ im August diesen Jahres, nennen, denn dort steht die Frage: **„Amtsvormundschaft und Soziale Dienste - miteinander, gegeneinander oder wie?“**

Bezug nehmend auf diese Frage möchte ich Ihnen das so genannte Dresdener Modell vorstellen. Ehrlich gesagt, bis zur Anfrage durch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, ob ich einen Praxisbericht geben würde, war mir nicht recht bewusst, dass sich das, was wir in Dresden tun, „Dresdener Modell“ nennt. Ich glaube, meine Kolleginnen und Kollegen haben dadurch eher eine Aufwertung für unser Handeln erfahren und das ist gut so. Jeder von Ihnen weiß sicher aus eigenem Erleben, dass es in der Sozialarbeit nicht oft zur positiven Bewertung unserer Arbeit kommt. Deshalb nun zu den Dresdener Erfahrungen in Beantwortung der oben angeführten Frage.

## Ausgangspunkt war einst das Gegeneinander

Geschuldet der Situation, dass die Allgemeinen Sozialen Dienste jeweils dezentral in den Ortsämtern arbeiteten und die Abteilung Amtsvormundschaften mit Sitz im Jugendamt zentralisiert wurde, glaubten wir zunächst, dass sich damit auch eine Zusammenarbeit ausschließt. Unter dem Blickwinkel, dass sich die Arbeitsaufgaben in den beiden Bereichen sehr voneinander unterscheiden, waren wir wohl alle sehr damit beschäftigt, uns fachlich voneinander abzugrenzen, damit wir uns nicht, salopp ausgedrückt, in die Quere kommen mussten.

Wir merkten jedoch sehr bald, dass wir nicht umhin kommen, eine Klärung miteinander herbeizuführen, schließlich ging es um die Interessen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und nicht um das gegenseitige Anzweifeln unserer fachlichen Aufträge.

Fachliche Diskurse, bezogen auf Arbeitsaufgaben, Kompetenzen, die damit in Zusammenhang stehen und auch die Akzeptanz fachlicher Abgrenzung, ließen im Januar 1992 eine gemeinsame Arbeitsanweisung der Abteilungen Soziale Dienste und Vormundschaften/Pflegschaften in Kraft treten (**siehe Tafel 1**). Im Oktober 1996 wurde diese inhaltlich überarbeitet.

### **Gemeinsame Arbeitsanweisung der Abteilungen Soziale Dienste und Vormundschaften/Pflegschaften vom Oktober 1996**

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| I Allgemeine Grundsätze | Die Abteilung Soziale Dienste (51.4) und Vormundschaften/Pflegschaften (51.3) haben in Vormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige besonders eng zusammenzuarbeiten. |
|-------------------------|--|

*Tafel 1*

© Jugendamt Dresden

Gemeinsame Arbeitsanweisung - eine harte Formulierung, aber zum damaligen Zeitpunkt passend, denn eine alte Weisheit sagt, wenn Unsicherheiten vorhanden sind, sollten diesen mit Klarheit begegnet werden. Deshalb gilt auch hier der alte Sozialarbeiter-spruch: „Klare Ansage, klare Handlung!“

Wir hatten und haben trotzdem noch genügend Zündstoff, um miteinander zu arbeiten und zu streiten. Die gemeinsame Arbeitsanweisung regelte die **sachlichen Zuständigkeiten** des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des Pflegekinderwesens/der Adoptionsvermittlung und der Abteilung Vormundschaften/Pflegschaften. In der überarbeiteten Arbeitsanweisung waren neben den sachlichen Zuständigkeiten auch **Verfahren** geregelt worden (**siehe Tafel 2**).

Mittlerweile sind - fast auf den Tag genau - 5 Jahre vergangen und unser einstiges Gegeneinander beziehungsweise angewiesenes Miteinander hat sich in erheblichem Maße verändert.

## Verfahrensregelung in der gemeinsamen, überarbeiteten Arbeitsanweisung

### IV Verfahren

1. Bei Antragstellung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst an das Vormundschafts-/Familiengericht ist zuerst zu prüfen, ob Angehörige, sonstige Personen oder die Freien Träger für die Übernahme der Vormundschaft/Pflegschaft in Frage kommen. Das Ergebnis ist in der Stellungnahme zu vermerken.
2. Soll 51/3\* die Vormundschaft/Pflegschaft übernehmen, ist festzustellen, ob bei 51/3 Vorgänge vorhanden sind, bzw. ist 51/3 über den beabsichtigten Antrag zu informieren. Durchschrift des Antrages erhält 51/3.

Die Abteilung 51/3 erhält den Gerichtsbeschluss über die Mitteilung, dass das Jugendamt Vormund/Pfleger ist. Anhörungstermine beim Vormundschaftsgericht werden vom Antragsteller und evtl. von dem bereits bestellten Vormund/Pfleger wahrgenommen. Bei sofortigen Beschwerden der Personensorgeberechtigten gibt der Allgemeine Soziale Dienst eine Stellungnahme ab, mit Durchschrift an 51/3.

3. Die Unterlagen können von 51/3 beim Allgemeinen Sozialen Dienst eingesehen werden.
4. Ist eine anderweitige Unterbringung von Minderjährigen erforderlich, ist 51/3 dafür zuständig. In Ausnahmefällen, bei Eilfällen ist das gemeinsame Tätigwerden abzustimmen.
5. Nach Übernahme einer Vormundschaft/Pflegschaft ist der Allgemeine Soziale Dienst für die Zusammenarbeit der Eltern zuständig (rechtliche Fragen und Aufenthaltsänderung 51/3).
6. Eine Rückkehr des Minderjährigen in seine Familie und/oder Aufhebung des Beschlusses darf nur nach Absprache mit 51/4\* erfolgen.
7. Aktenführung bei Einzelvormünder/-pflegerin bei 51/4.
8. Aktenführung und gesamte Begleitung von Amtsvormündern in der Abteilung 51/3.

\* 51.3 = Vormundschaft/Pflegschaft

\* 51.4 = Abteilung Soziale Dienste

Beim nochmaligen Lesen der alten Arbeitsanweisung ist mir aufgefallen, dass solche Selbstverständlichkeiten wie Hilfeplan, Teamberatung, sozialarbeiterische Sichtweise und Kompetenz völlig unter den Tisch gefallen waren. Deshalb spricht eigentlich schon seit mindestens drei Jahren niemand mehr von der alten Arbeitsanweisung, obwohl diese noch verbindlich ist. Wir sind uns alle einig, dass wir im Rahmen unserer Arbeit miteinander kooperieren und deshalb eine Kooperationsvereinbarung unsere Zusammenarbeit untersetzen sollte. Diese Vereinbarung in Form zu bringen und mit Inhalt zu füllen, ist für den 22. Oktober 2001 vorgesehen. Hier wird dann lediglich unser aktueller Stand, bezogen auf unsere Kooperation, schriftlich ausgeführt und mancher fachliche Hinweis aus dieser Fachtagung eingearbeitet.

Das ist wieder ein Beispiel dafür, dass sich auch Anweisungen nicht auf Dauer halten können, sondern, ebenso wie der Hilfeplan, ständigen Veränderungen - am Bedarf orientiert - unterliegen. Aus unserem anfänglichen Gegeneinander ist ein Miteinander geworden und unsere räumliche Distanz ist keine Distanz in unserer Zusammenarbeit geblieben.

### **Amtsvormundschaft und Allgemeiner Sozialer Dienst - miteinander**

Kein Jugendamt kommt umhin, die Aufgaben inhaltlich und organisatorisch zwischen den Bereichen Allgemeiner Sozialer Dienst und Amtsvormundschaften klar zu trennen. Auf dieser Grundlage ist Kooperation und eine klare Kommunikationsstruktur zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst und Amtsvormundschaft/Pflegschaft zu vereinbaren, damit auf der Grundlage der Fachlichkeit die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Eltern gewahrt werden.

Ich werde an dieser Stelle nicht auf die Vielfalt der Aufgaben des Amtsvormundes eingehen und wähle nur den Schwerpunkt der Arbeit bei **bestellten Amtsvormundschaften beziehungsweise Amtspflegschaften** - bezogen auf das **Hilfeplanverfahren**:

Bestellte Amtsvormundschaften für Kinder und Jugendliche, die ohne elterliche Sorge sind, da deren Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, die Eltern abwesend oder gestorben sind, haben die meisten Berührungspunkte mit der Arbeit der Sozialen Dienste.

Der bestellte Amtsvormund/Amtspfleger übernimmt in all diesen Fällen die Funktion der Eltern. Aus dieser Funktion leiten sich zahlreiche Aufgaben ab. Dabei ist die Mitwirkung im Hilfeplanverfahren und somit die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der für die Federführung dieses Prozesses Verantwortung trägt, von entscheidender Bedeutung. **Das Hilfeplanverfahren ist somit Schnittstelle in der Kooperation beider Aufgabenbereiche.** Der Amtsvormund/Amtspfleger trägt an Elternstelle die Verantwortung, damit das durch ihn zu vertretende Kind oder der Jugendliche entsprechende Hilfe für seine Entwicklung erhält, die geeignet und notwendig ist. Grundlage dafür ist die Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII an den jeweils zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst innerhalb der Stadt Dresden. Eine Sozialarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes wird mit der Federführung des einleitenden Prozesses im Hilfeplanverfahren beauftragt.

Dem Hilfeplanverfahren geht in der Regel zunächst die Antragstellung auf Entzug des Sorgerechts beziehungsweise auf teilweisen Entzug der elterlichen Sorge durch den

jeweils zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst voraus. Darüber wird die Abteilung Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) vorinformiert.

Die Entscheidung des Familiengerichtes wiederum bildet die Grundlage für die im Anschluss erforderliche Kooperation zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst und Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften.

Nach erfolgter Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung durch den Amtsvormund nach §27 SGB VIII wird durch das Team des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Rahmen der Methode „**Kollegiale Fallberatung**“ der erzieherische Bedarf für das Kind oder den Jugendlichen geprüft.

Nach der Bedarfsfeststellung wird im Team beraten, welche Hilfe sich am Bedarf des Adressaten orientiert. An dieser Stelle sei vermerkt, dass alle Allgemeinen Sozialen Dienste der Stadt Dresden nach einem **einheitlichen Hilfeplanverfahren** arbeiten. Ebenso ist, mit unterschiedlicher Ausgestaltung, die Methode „Kollegiale Fallberatung“ in allen Teams entwickelt. Die Einzelfälle werden jeweils anonymisiert mit Hilfe eines Genogramms durch die fallführende Sozialarbeiterin oder den fallführenden Sozialarbeiter eingeführt und vorgestellt. Diese Arbeitsweise ist im Jugendamt der Stadt Dresden mittlerweile Qualitätsstandard.

In den Allgemeinen Sozialen Diensten werden bereits zum heutigen Zeitpunkt **Adressaten auch in die Teamberatung einbezogen**, um von Anbeginn an Entscheidungen transparent und somit nachvollziehbar zu machen.

Die Ergebnisse der Beratungen zum erzieherischen Bedarf werden entweder *in* der Teamberatung mit Adressatenbeteiligung oder *nach* der Teamberatung mit Adressatenbeteiligung, das heißt auch unter Einbeziehung des Amtsvormundes/Amtspflegers, besprochen. Dabei muss in jedem Fall auch das Wunsch- und Wahlrecht Berücksichtigung finden. Der Amtsvormund/Amtspfleger erhält also als Antragsteller den zur Leistung entsprechenden Bescheid über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung. Natürlich steht dem Amtsvormund/Amtspfleger auch das Recht zu, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Dies ist zum Glück bei uns in Dresden eher selten der Fall. Hier konnte Klärung auf Leitungsebene erfolgen, allerdings nach heftigen Auseinandersetzungen.

Die Zusammenarbeit zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst und Amtsvormundschaft/Pflegschaft ist also bereits in vollem Gang. Der Allgemeine Soziale Dienst ist Ansprechpartner für die leiblichen Eltern und auch für Kinder und Jugendliche im Hilfeplanprozess und der Amtsvormund/Amtspfleger ist Interessenvertreter für die Kinder und Jugendlichen an Elternstelle.

Der **Hilfeplan** ist Grundlage und Instrument zugleich, jeweils am Bedarf orientiert, Hilfe zu ermöglichen. Das hat zur Folge, dass die Hilfeplanbesprechungen beziehungsweise die Fortschreibung der Hilfepläne immer unter Beteiligung des Kindes, des Jugendlichen, dessen Eltern (wenn möglich), des Amtsvormundes und des Allgemeinen Sozialen Dienstes stattfinden.

Der Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist für die Einladung, Prozessgestaltung und Hilfeplanfortschreibung verantwortlich. Der Hilfeplan wird direkt am Tag der Hilfeplanbesprechung fortgeschrieben, von allen Beteiligten unterschrieben und allen Beteiligten ausgehändigt. Im Hilfeplan ist nicht die schriftliche Ausdrucksweise des Sozialarbeiters von entscheidender Bedeutung, sondern die Ziele, Wünsche und Vorstellungen aller Beteiligten werden berücksichtigt und zu einer Klärung geführt. In der Regel findet die Hilfeplanbesprechung am Aufenthaltsort des Kindes statt.

Leider beklagen die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes immer wieder, dass die Teilnahme des Amtsvormundes/Amtspflegers am Hilfeplan manchmal ausbleibt und sich dies sehr nachteilig auf den Hilfeplanprozess auswirkt.

Hier müssen wir eine Forderung an die Verwaltung des Jugendamtes richten, denn alle Belastbarkeit hat ihre Grenze. In der Stadt Dresden arbeiten drei Amtsvormünder/Amtspfleger mit etwa 50 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zusammen. Aktuell stehen im Jugendamt Dresden 172 Kinder und Jugendliche unter Amtsvormundschaft und 99 Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft. Das heißt in der Praxis Absicherung der Teilnahme an Hilfeplangesprächen für jeden Amtsvormund in rund 90 Fällen 2-3mal im Jahr. Dazu kommen noch Besuche des Amtsvormundes zu Geburtstagen, Jugendweihe, Schuleinführung, Krankheit des Kindes oder des Jugendlichen und so weiter. Um der dringend notwendigen und sich in der Praxis bewährten Kooperation zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft weiterhin fachlich untersetzte Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist es zwingend erforderlich, den Personenkreis der tätigen Amtsvormünder für Dresden zu erweitern.

An dieser Stelle ein Dank an alle Amtsvormünder der Stadt Dresden. Eine Kollegin erzählte mir gestern, dass sie beim Besuch von Kindern und Jugendlichen schon gern weiß, ob das Kind Gummibärchen oder lieber Schokolade mag. Auch dieses kleine Beispiel zeigt, mit welchem Engagement Amtsvormünder ihre Arbeit bewältigen wollen.

Gemeinsame Teamberatungen, gemeinsame Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, Hilfeplangespräche, kurze und lange Telefonate, Fachdiskussionen und der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen und deren Eltern gleichermaßen durch die Amtsvormünder und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes haben uns vorangebracht. Inzwischen ist die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes ohne Kooperation mit der Abteilung Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften und umgekehrt, bezogen auf das Wahrnehmen der Interessen von Kindern und Jugendlichen, nicht mehr denkbar. Deshalb ist die schriftliche Vereinbarung zur Kooperation überfällig, denn sie ist Arbeitspraxis geworden.

Wir werden und müssen miteinander im Kontakt bleiben, um unsere fachliche Arbeit zu qualifizieren und wir wissen auch, dass dies nicht nur leicht ist. Dennoch darf unsere Unterschiedlichkeit in den Arbeitsaufgaben nicht unberücksichtigt bleiben.

Ich hoffe sehr, dass die Ausgangsfrage von Jutta Opitz in meinen Ausführungen Beantwortung finden konnte. Wir Dresdener Jugendamtsmitarbeiter der Abteilung Soziale Dienste und der Abteilung Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften arbeiten miteinander, nicht gegeneinander und gleich gar nicht irgendwie.

## Nachfragen und Diskussion

**Monika Heybutzki**, *Amtsvormünderin, Jugendamt der Stadt Köln*: Eine Anmerkung zu dem von Frau Zitelmann Gesagten: Ich kann nur bestätigen, was Sie ermittelt haben. Für mich war das überhaupt keine Überraschung. Es ist so, dass die Vormünder an sich immer mit schlechtem Gewissen ein Kind oder einen Jugendlichen kennen lernen. Ich muss dem Kind erklären, warum ich es erst nach ein paar Monaten oder einem Jahr kennen lerne. Ich bin also erst einmal in einer Rechtfertigungssituation und manchmal gerade dann, wenn das Kind in einer kritischen Situation ist. Das heißt, das Kind hat im Prinzip sehr wenig Möglichkeiten, mich in einer „entspannteren“ Situation kennen zu lernen. Ich empfinde das als sehr belastend, immer so unter Druck zu stehen und sich bei dem Kind entschuldigen zu müssen, während man dem Kind erst mal erklärt, wer man ist und welche Aufgabe man hat. Ich habe also erst einmal einen großen Erklärungsaufwand für mich persönlich, bevor ich überhaupt an das eigentliche Problem herankomme. Das Kind oder der Jugendliche ist natürlich sehr aufmerksam, wenn ich mich entschuldigen muss, warum das Gespräch erst jetzt stattfindet, und hinterher kommt „der Hammer“, je nachdem, was für ein Problem vorliegt. Das ist für die Vormünder, eben weil sie so überlastet sind, eine schwierige Aufgabe. Das, was Sie festgestellt haben, ist also nichts Neues.

**Dr. Maud Zitelmann**, *Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main*: Ja, solche Berichte sind oft zu hören und ich denke, dass sich in Ihrem schlechten Gewissen vielleicht ein Stück Familiengeschichte der Kinder fortzuschreiben scheint. Vorher haben viele Eltern ein schlechtes Gewissen, sich nicht so um das Kind kümmern zu können, wie sie das eigentlich wollten, oftmals steckt ja keine Böswilligkeit hinter dem „Versagen“. Kurz darauf haben es die Kinder dann mit einem schuldbeladenen Vormund zu tun. Das ist in der Tat kritikwürdig.

Auch für die Vormundschaft gilt ja eigentlich das Leitbild einer partnerschaftlichen Erziehung (§ 1626 Abs. 2 BGB). Was aber ist das eigentlich für ein Erziehungsstil, der sich verwirklicht, wenn man aus dem „Off“ Entscheidungen treffen muss, weil man die Zeit gar nicht hat, die Kinder zu sehen? Dieser Erziehungsstil ist autoritär, patriarchalisch und vom letzten Jahrhundert. Ein extremes Beispiel hierfür erzählte eine Erwachsene in unserer Studie. Sie lernte ihren Vormund im Jugendamt erst kennen, als es um einen Schwangerschaftsabbruch ging, da saß er auf einem Mal beim Gespräch dabei. Das sind pädagogisch betrachtet schon befremdliche Szenerien. Selbiges war auch in einem DIV-Gutachten nachzulesen, in dem ein Vormund schrieb, er habe die Jugendliche erst anlässlich der Frage einer Einwilligung in eine Abtreibung kennen gelernt. Wenn man solche persönlichen und intimen Fragen mit seinem Mündel besprechen muss, ist das schon schwierig genug, aber erst recht, wenn man es nicht kennt. Die jetzige Praxis folgt in solchen Fällen Erziehungsleitbildern, die der Gesetzgeber so nicht vorgesehen hat und auch nicht will. Die Jugendhilfe ist gefragt, dies zu verändern.

**Hanne Stürtz**, *Geschäftsführerin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg*: Ich habe mit großem Interesse und auch mit Betroffenheit zugehört. Vielleicht geht es Ihnen ähnlich. Während des Zuhörens gingen mir Geschichten,

die man mit Mündeln oder mit Pfleglingen erlebt hat, durch den Kopf. Ich wollte im Zusammenhang mit den drei gehörten Berichten folgendes anmerken: Gerade wenn man darüber nachdenkt, welche traumatisierenden Erlebnisse die Pfleglinge und Mündel schon hatten, bevor sie zu Pfleglingen oder Mündeln wurden, nämlich gerade in Bezug auf Beziehungsgestaltung (die vielen Abbrüche Enttäuschungen oder auch Verletzungen) und sich dann ansieht, was in Bezug auf Beziehungsabbruch - sozusagen durch uns ausgelöst - fortgesetzt wird, dann steht das wirklich - genau wie Sie sagen, Frau Dr. Zitelmann - im Gegensatz zu dem Bild, das wir eigentlich von kontinuierlicher Erziehung haben und was eigentlich immer im Hilfeplan steht: Ziel ist Kontinuität in der Beziehungsgestaltung. Kontinuität können wir selbst wegen wechselnden Zuständigkeiten und wegen der Fülle an zuständigen Personen (der Vormund und die ASD-Mitarbeiterin, die Gruppenerzieher, die Heimleiterin, Pflegeeltern) jedoch gar nicht gewährleisten.

Ich habe wahrgenommen, dass in den beiden Beispielmodellen Mannheim und Dresden schon sehr viel dafür getan worden ist, Kontinuität zu ermöglichen. Gleichzeitig sind wohl die Bedingungen durch die personelle Ausstattung jedoch so, dass man auch bei 50 Fällen nicht davon ausgehen kann, dass das eine Beziehungsgestaltung in der Qualität ist, wie wir sie vielleicht erwarten. Das heißt dann ja in der Konsequenz, es geht bei Ihnen vor Ort um eine innerbehördliche Auseinandersetzung wieder einmal um Stellen. Das ist schwierig, aber ich glaube, wenn wir das konsequent durchdenken, kommen wir an dieser Idee nicht vorbei.

**Christa Wolf**, *Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften, Jugendamt der Stadt Bergheim*: Ein bisschen haben sich die Vormünder bei dem ganzen Zuständigkeits-Wirrwarr schon selber geholfen. Ich stelle immer häufiger und sehr erfreut fest, dass es so etwas wie einen „Ehrenkodex“ bei Vormündern gibt, dass sie nämlich die Fälle - ich bitte um Nachsicht, wenn ich jetzt die Kinder als Fälle bezeichne -, die sie wirklich langjährig betreut haben und wo tatsächlich eine Beziehung entstanden ist, nicht abgeben. Die Rechtsprechung hilft uns dabei inzwischen ein bisschen und erlaubt uns das. Ich wollte einfach einmal eine Lanze für uns Vormünder brechen, wir haben da schon unsere eigenen Instrumentarien entwickelt.

Allerdings ist das nicht ganz unproblematisch. In dem Moment, wo wir gegenüber der Verwaltungsspitze signalisieren, wir könnten aufgrund der Personalsituation die Arbeit nicht leisten - Sie haben es ja gerade gesagt, Frau Stürtz, es geht auch um Stellen -, kann uns natürlich auch jemand die Frage nach den Zuständigkeiten stellen. Wenn man uns dann entgegenhält, wir sollten erst einmal sehen, wofür wir nach dem Wortlaut des KJHG überhaupt zuständig sind, wird es natürlich schwierig. Dennoch, denke ich, ist das ein richtiger Weg, den wir eingeschlagen haben.

**Dr. Robert Wunsch**, *Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für soziale Arbeit e.V., Münster*: Wir sind in unserem Forschungsteam mit dem Titel „Perspektiven der Vormundschaft/Pflegschaft für Minderjährige“ auch häufiger mit der Frage konfrontiert worden, wie die neue Rolle des Vormunds, die hier auf der Tagung zu Recht gefordert wird, auf die Kinder und Jugendlichen wirkt. Oder anders formuliert: Wie ist die Reaktion der Heranwachsenden, wenn die Vormünder stärker präsent sind und einen intensiveren Kontakt zu ihren Mündeln suchen? Weil mein persönlicher beruflicher Hintergrund der ist, dass ich lange Jahre in der Heimerziehung beschäftigt war, kann ich sa-

gen, dass ein Wechsel im Aufgabenverständnis der Vormünder den Mündeln erklärt werden sollte und diese an der inhaltlichen Gestaltung einer angemessenen Vertretung ihrer Interessen beteiligt werden sollten. Ich halte es auch für erforderlich, mit den Heranwachsenden gemeinsam nach dem besten Weg zu suchen, um die rechtlichen Anforderungen an das Amt des Vormunds mit den individuellen Bedürfnissen der Mündel in Einklang zu bringen. Meine Frage an Frau Dr. Zitelmann ist nun, ob sie in ihrem Modellprojekt Erfahrungen zu diesem Thema gemacht haben und wie die Mündelbeteiligung in diesem Punkt aussehen könnte?

**Dr. Maud Zitelmann:** Danke für die Frage. Ich kann freilich nichts Repräsentatives dazu berichten. Mein Eindruck insgesamt ist - und ich denke, viele von Ihnen kennen das -, die Kinder und Jugendlichen ab einem bestimmten Alter und vor allem mit dem vorliegenden Hintergrund gehen sehr routiniert mit einer großen Zahl von Personen um. Das müssen sie auch notgedrungen. Allein in der Heimerziehung sind es oft Teams von 4 oder 5 Leuten, dazu kommen Lehrer, Kindergärtner, Sozialarbeiter, Therapeuten, Verfahrenspfleger usw. Auch wir als Interviewer kamen als irgendwelche neuen Personen, da wurde vorher zum Beispiel gefragt: „Will die auch mit uns spielen?“ oder „Kommst du wegen Abfragen zur Vormundschaft?“ Die Kinder suchen nach Rollenmodellen, die sie kennen, und versuchen das dort einzuordnen. Ich rede jetzt von Kindern im Grundschulalter. Ich glaube, wir müssen in dieser Frage die Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen genau berücksichtigen.

Nach meinem Eindruck kommt es nicht zwangsläufig zu Loyalitäts-Konflikten. Wo sich eine positive Beziehung entwickelt, wie zum Beispiel zwischen Lars und seiner als Amtsvormund zuständigen Sozialarbeiterin, da bekommt man ein echtes Problem beim Wechsel von Zuständigkeiten und Personen. Lars hatte Paten, die wären wohl als Einzelvormund geeignet gewesen. Als wir das vertieft haben, kam von ihm ein klares Veto, er wollte gerade nach dem Tod seiner Mutter niemanden mehr verlieren, er wollte seinen Vormund behalten, auch wenn er wegen eines Schulwechsels umziehen sollte. Darauf hat er bestanden. Bei vielen anderen Kindern wäre der ihnen relativ unbekannte Vormund nach dem, was wir gehört hatten, wahrscheinlich austauschbar gewesen. Da wird man hingucken müssen, was welche Person für die einzelnen Kinder und Jugendlichen bedeutet. Wir brauchen aber viel mehr Forschung in diesem Feld, um zu einer seriösen Aussage zu kommen. Heimerzieher können sehr viel dazu sagen. Die erleben das täglich, die haben einen fachlichen Blick dafür. Um in ein Gespräch darüber zu kommen, wie es Mündeln geht, die außerhalb der Familie leben, würden sich grundsätzlich gemeinsame Fachtagungen mit Heimerziehern empfehlen, die eine ganze Menge wahrnehmen, auch von dem, wie Kinder mit dem Jugendamt umgehen. Die könnten Ihnen viel mehr dazu sagen als ich.

**Wolf H. Volkenborn,** *Sachgebietsleiter Amtsvormundschaften im Jugendamt der Stadt Düsseldorf:* Als Herr Kohler die Leitsätze verteilt hat, ist mir eine Idee gekommen. Es gibt eigentlich keine „Dienstanweisung“ für Amtsvormundschaften. Es gibt das BGB und das KJHG. Wir sind aber ständig - zumindest in Düsseldorf und Umgebung - mit Arbeitspapieren im Rahmen der Neuen Steuerung beschäftigt.

Meine Überlegung geht dahin, ob nicht über selbst entwickelte Leitsätze im Rahmen der Amtsvormundschaften auch mit Rahmenbedingungen, Festsetzungen für Besuche die ganze Geschichte für Kinder vertretbarer ist. Bei den Befragungen von Frau Dr. Zitel-

mann kommt nur verdeckt die Forderung der Kinder an das Jugendamt heraus, „vertretet mich richtig!“. Aber unsere Versuche, Heimerzieher, Pflegeeltern dazu zu bewegen, die Kritik, die Sie ansprechen, an die Leitung des Jugendamtes heranzutragen, sind gescheitert. Wir haben bei diversen Heimbesuchen immer wieder gesagt, sie sollten ihre Kritik an den Amtsleiter schreiben, dass der Vormund sich nicht sehen lässt oder zu wenig oder in Krisensituationen. Meine Frage ist, ob sich auf dieser Schiene nicht auch was machen lässt.

**Mathias Kohler**, *Leiter der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beistandschaft/Amtsvormundschaft und Unterhaltsvorschusskasse im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt der Stadt Mannheim*: Unsere Mannheimer Leitsätze sind im Prinzip eine Fortschreibung der Dresdener Erklärung vom März 2000. Wir haben viele Gedanken, zum Teil wörtlich, aus der Dresdener Erklärung übernommen. Es ist mir wichtig, zum Ergebnis zu kommen, dass die Neuorganisation der Vormundschaften nicht nur ein Prozess ist, der im Jugendamt einvernehmlich läuft, sondern dass das auch ein Prozess ist, der von der Politik getragen werden sollte.

Wir haben deswegen in einer Informationsvorlage den Jugendhilfeausschuss über die Neuorganisation informiert und auch in dieser Vorlage die Leitsätze abgedruckt. Im Jugendhilfeausschuss gab es zu unserer Vorlage eine Diskussion, die mir gut getan hatte, weil in der Politik Zustimmung fand, was wir praktizieren. Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, gleichzeitig Fraktionsvorsitzender im Gemeinderat, der auch schon lange Jahre Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist, sagte: „Wenn ihr so arbeitet oder so arbeiten wollt, dann kommt ihr mit der Fallzahl von 50 gar nicht zurecht.“

Ich konnte nur zustimmend nicken, aber ich denke, auch wenn wir in der Politik Verständnis bekommen für die erforderliche Personalausstattung, müssen wir der Realität ins Auge blicken. Und die Realität heißt Budgetierung. Und die Realität heißt auch, dass die Personalkosten zum Teil über dem Budgetansatz liegen oder sich dorthin entwickeln.

Es ist also letzten Endes eine Frage der **Umverteilung innerhalb des vorgegebenen Budgets**, innerhalb des Jugendamtes oder des Sozialdezernats. Das ist unsere Realität. Es soll aber nicht heißen, dass man die Politik mit dieser Frage nicht konfrontiert. Es ist wichtig, auch in der Politik Verständnis für unsere Arbeit und für unsere Leitsätze sowie die Arbeitsbedingungen zu bekommen. Aber die Schaffung der erforderlichen Ressourcen muss im eigenen Hause erfolgen. Das wird nicht nur in Mannheim so sein, ich denke, das ist in 90 % aller Jugendämter ebenso.

**Dr. Maud Zitelmann**: Ich bin schon „geoutet“ worden als eine, die viel mit der Verfahrenspflegschaft zu tun hat, und ich weiß, dass das sehr ambivalente Resonanz hier im Raum hervorruft, gute und schlechte Erfahrungen spielen dabei eine Rolle. Immerhin, in diesem Bereich wurden relativ schnell bundesweit einheitliche Standards formuliert und auch abgesegnet und damit wird jetzt politisch in Forderungen gegenüber Gesetzgebern, Gerichten, Rechtspflegern gearbeitet, die in diesem Bereich die Kosten abrechnen. Ich denke, auch im Bereich der Vormundschaft gibt es dazu im Augenblick schon jetzt brauchbare Vorlagen. Herr Prof. Kaufmann hat viele der erarbeiteten Richtlinien erwähnt. Die Frage ist, ob man sich bundesweit auf die Diskussion einer solchen Vorlage konzentrieren kann, die das Selbstverständnis der Vormünder spiegelt und die erforder-

lichen Arbeitsbedingungen nennt. Damit könnte man dann gegenüber der Politik und dem Gesetzgeber auftreten und diese Richtlinien wären dann auch irgendwann von außen zuzurechnen, von Eltern, von anderen Professionen, vom ASD oder wem auch immer. Ich selbst fände das sehr begrüßenswert.

Ich fände es außerdem wirklich an der Zeit, dass **lesbares Informationsmaterial für Eltern und Kinder** bundesweit verfügbar ist, wo und von wem auch immer es erarbeitet wird. Es wäre sicher für viele von Ihnen eine Hilfe, wenn es für Kinder verständliche, didaktisch gut durchdachte Materialien darüber gäbe, was der ASD und was ein Amtsvormund ist, wer was darf, welche Rechte das Kind hat und so weiter. Solche Dinge könnte man initiieren und dafür sind solche Foren wie hier gut geeignet, einen Anfang zu machen und Impulse zu geben.

**Dr. Thomas Meysen**, *Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg*: Eine Sache möchte ich erwähnen: Herr Kohler hat eine Informationsvorlage über das Sachgebiet Amtsvormundschaft in den Jugendhilfeausschuss eingebracht. Dies ist schon ein außergewöhnlicher Vorgang, sich im Jugendhilfeausschuss derart offensiv einzubringen, sich plastisch, mit Fallbeispielen aus der Tätigkeit vorzustellen und darzulegen, weshalb und wie viele Stellen benötigt werden und warum die Fallzahlen so begrenzt sein müssen. Wenn Sie, Herr Kohler, bitte noch etwas genauer schildern könnten, welche Intentionen sie mit der Vorlage verfolgt haben.

**Mathias Kohler**: Wir sind bei der Erstellung dieser Vorlage davon ausgegangen, dass die formale Beschreibung der Aufgaben der Vormundschaft uns relativ leicht fällt. Es besteht jedoch die Gefahr, dass jemand, der mit solchen Dingen nichts direkt zu tun hat, das als ein relativ abstraktes Bild erlebt. Wir hatten uns deswegen überlegt, die Vorlage auf die Darstellung und Erläuterung von Statistiken und diese Leitsätze zu reduzieren. Als Anhang, aber als wesentlicher Bestandteil der Vorlage, haben wir Fallbeispiele aus der Vormundschaft aufgeführt.<sup>1</sup> Diese Fallbeispiele haben den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, den gemeinderätlichen sowie den nicht gemeinderätlichen, unsere Arbeit praktischer und deutlicher gemacht. Das ist uns damit ganz gut gelungen. Mein Vorschlag an Sie wäre, es dort, wo es möglich ist, ähnlich zu probieren.

Wir tun Gutes, aber reden selten darüber. Unser Problem ist ja nicht nur das Problem der Vormundschaft, sondern es ist oft auch ein Problem der gesamten Jugendhilfe. Wir müssen über unsere Arbeit und unsere Ergebnisse reden, weil wir auch finanzielle Ressourcen brauchen. Ich denke, wir müssen uns in diesem Arbeitsbereich und auch in anderen Arbeitsbereichen der Jugendhilfe vornehmen, regelmäßig mit unserer Arbeit in die Öffentlichkeit zu gehen, vor allem in die entsprechenden Ausschüsse, damit wir die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen. Das war die Intension für unsere Fallbeispiele in der Vorlage.

**Dr. Thomas Meysen**: Vielen Dank, Frau Zitelmann, Frau Michael und Herr Kohler. Wir setzen die Debatte in der Podiumsdiskussion fort.

---

<sup>1</sup> siehe Anlage 1 zum Praxisbericht von Herrn Kohler, Seite 86

## **Podiumsdiskussion: Zukunft von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaften/ Ampflegschaften im Jugendamt**

HOLGER GLÄSS

*Leiter des Sachgebiets Kinder- und Jugendhilfe im  
Jugendamt Rems-Murr-Kreis, Waiblingen,*

DR. PETER HANSBAUER

*Geschäftsführer des Instituts für Soziale Arbeit (ISA) e.V., Münster,*

JUTTA OPITZ

*Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften/Beistandschaften/Sorgeerklärungen,  
Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden,*

CHRISTA WOLF

*Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften, Jugendamt der Stadt Bergheim*

DR. MAUD ZITELMANN

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und  
Erwachsenenbildung im Fachbereich Erziehungswissenschaften der  
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main*

Moderation:

DR. THOMAS MEYSEN

*Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.,  
Heidelberg*

**Dr. Thomas Meysen:** Wenn ich diese Veranstaltung als eine Sinfonie sähe, kämen wir jetzt zur Reprise. In einer Reprise werden die verschiedenen Themen einer Sinfonie noch einmal aufgegriffen und in gebündelter, leicht variiertes Form auf einen Abschluss hingeführt. Die Reprise beginnt hier mit einer Podiumsdiskussion. Herr Gläss und Frau Zitelmann haben Sie schon kennen gelernt. Die anderen Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer möchte ich Ihnen kurz vorstellen.

Frau Opitz ist Abteilungsleiterin des Bereichs Amtsvormundschaften/Beistandschaften im Jugendamt Dresden. Sie wurde bereits mehrmals erwähnt. Sie hat diesen mittlerweile berühmt-berüchtigten Aufsatz geschrieben zum Verhältnis der Sozialen Dienste zur Amtsvormundschaft. Frau Opitz ist Mitglied im Fachbeirat zum Forschungsprojekt Vormundschaft für Minderjährige beim Institut für Soziale Arbeit (ISA), sie ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Amtsvormundschaft beim Deutschen Institut, sie war Organisatorin einer bundesweiten Arbeitstagung zum Thema „Zukunft der Amtsvormundschaften im Jugendamt“ im Jahr 2000 in Dresden. Sie arbeitet zurzeit mit in einem Projekt der Technischen Universität in Dresden, dort wird eine Forschung zur Wirkungsweise von Jugendhilfe anhand von Biografien jetzt Volljähriger betrieben. Diese Forschung wurde unlängst genehmigt und war ursprünglich nur auf Vormundschaften konzipiert, wurde aber jetzt auf das Gesamtspektrum geöffnet, denn man hat dabei gemerkt, es gehört einfach zusammen und man kann das eine nicht ohne das andere sehen. Frau Opitz ist von Hause aus Diplom-Pädagogin und sitzt hier als Vertreterin des Bereichs Amtsvormundschaft auf dem Podium.

Dr. Peter Hansbauer ist Geschäftsführer beim Institut für Soziale Arbeit (ISA) in Münster. Er ist Soziologe und Diplom-Sozialpädagoge. In seiner Funktion als Geschäftsführer ist er auch Leiter des Forschungsprojekts „Perspektiven der Vormundschaft“ beim ISA. Der Bezug zum Thema dürfte damit allein hergestellt sein, stammt bei Herrn Hansbauer aber aus einer länger zurückliegenden Zeit, denn er ist zugleich im Vorstand des Vereins „Kinder haben Rechte“. Dort hat er unter anderem das von der Stiftung Jugendmarke geförderte Projekt „Partizipation in der Jugendhilfe“ mitgeleitet, initiiert und betreut. Das Projekt hat sich einerseits mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt, aber auch mit der Frage, dass Minderjährige jemanden brauchen, der im Hilfeprozess ihre Rechte mit vertritt. So kam er zu den Vormundschaften. Daraus hat sich dann das Forschungsprojekt am ISA entwickelt.

Frau Christa Wolf ist Abteilungsleiterin der Abteilung Vormundschaft/Beistandschaft und der Betreuungsstelle im Stadtjugendamt Bergheim. Sie ist Diplom-Verwaltungswirtin und hat eine Weiterbildung zum Vormund bei Frau Professor Oberloskamp besucht. Sie ist zudem Leiterin der Arbeitsgruppe Amtsvormundschaften beim Deutschen Institut und sitzt hier für den Bereich Amtsvormundschaft auf dem Podium.

Die Vormundschaften in den alten Bundesländern sind sicherlich sehr stark geprägt von den Fachkräften, die aus dem Bereich des Rechtlich-Administrativen kommen, insbesondere Diplom-Verwaltungswirtinnen und Diplom-Verwaltungswirte, so dass wir mit Frau Wolf die Bandbreite auf dem Podium auch abdecken können, denn wir haben eine Vormünderin mit pädagogischem Hintergrund und dem Hintergrund des eben gehörten Dresdener Modells, das sich sicher von vielen Modellen, die in den alten Bundesländern gewachsen sind, unterscheidet.

Wir werden das Podium beginnen mit einer Fragerunde zum Thema: Zukunft von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften im Jugendamt, eine Fragerunde zu dem Zuschnitt und dem professionellen Anforderungsprofil. Danach wird das Podium zu einer Diskussion im Plenum geöffnet.

Herr Gläss, Sie haben gestern bei Ihrem Streitgespräch mit Frau Maiwald gesagt, die Vormünder sollten sich mehr mit den Fragen der Jugendhilfe, mit sozialer Orientierung, mit Hilfeplanung beschäftigen, sich dort stärker einbringen, dort auch veröffentlichen. Da ist bei mir die Frage entstanden: Der Hilfeplanprozess liegt nach wie vor in der Hand der Sozialen Dienste, unabhängig davon, wie die Kooperation aussieht. Jetzt sollen sich die Vormünder stärker einbringen und einmischen. Es kommen Verwaltungsfachkräfte, die sich stärker einbringen sollen und einbringen dürfen und die Ihnen vielleicht sagen, wie der Hilfeprozess gesteuert werden soll. Sehen Sie da nicht Konflikte auf Sie zukommen?

**Holger Gläss:** Mir fallen dazu drei Dinge ein. Zum einen: Ich persönlich - und ich erlebe das auch bei meinen Kollegen - habe viel mehr Probleme damit, wenn der Vormund nicht zum Hilfeplan kommt oder wenn er dabei sitzt und zum Schluss nur fragt, wo er unterschreiben muss, wenn er fragt, was er entscheiden soll, und überhaupt keine eigene Position bezieht.

Zum Zweiten: Ich sehe keine Konflikte auf mich zukommen, wenn der Vormund seine Arbeit in dem Sinne ernst nimmt, wie ich es schon mehrmals eingefordert habe, wenn es

dort ein Fachwissen gibt. Ich vertrete nach wie vor die Ansicht, dass es nicht allein ein Verwaltungswissen sein kann, sondern auch ein sozialpädagogisches Wissen sein muss. Wenn fachlich argumentiert wird, warum er diese oder jene Position bezieht und warum er was von mir fordert und sich dabei beispielsweise auf ein Team beruft oder auf eine fachliche Argumentation stützt, habe ich kein Problem damit, sondern empfinde das sogar als Ergänzung.

Zum Dritten: Ich glaube, es ist auch eine Entlastung für den ASD, wenn diese Aufgaben sauber getrennt sind und wenn der Vormund seine Rolle als Vormund inhaltlich füllt und wahrnimmt und der ASD sich zurücklehnen kann und gewiss ist, dass der Vormund aufgrund seiner Fachlichkeit und seines Wissens Entscheidungen trifft.

**Dr. Thomas Meysen:** Frau Opitz, Sie sind Diplom-Pädagogin. Inwieweit ist Ihrer Meinung nach Ihre Fachlichkeit vonnöten für die Art und Weise, wie Sie die Aufgabe erfüllen? Ist es zwingend notwendig, dass man diesen Hintergrund mitbringt, um Amtsvormundschaften so zu erfüllen, wie wir das in dem Dresdener Kooperationsmodell gehört haben?

**Jutta Opitz:** Ich möchte erst einmal auf Herrn Gläss antworten. Er hat meinen Widerspruch geweckt. Zurücklehnen kann sich keiner, weder der ASD noch der Vormund, und ich möchte auch hier wieder keine Vermischung. Der ASD ist Herr des Verfahrens. Sicherlich sollte der Vormund Vorstellungen darüber haben, was sein Mündel braucht. Aber die Fachleute sind der ASD, die Teilnehmer, die in der Fallkonferenz darüber beraten. Grobe Vorstellungen des Vormundes, denke ich, müssten ausreichend sein. Ansonsten fangen wir wieder an, die ganze Sache zu vermischen. Sie verlangen von Eltern auch nicht, dass die in Ihr Amt kommen und sagen, das Kind soll eine Therapie haben und sie hätten diesen und jenen Wunsch, da hätten Sie sicher auch gleich die Arme gehoben und hätten gesagt, dass Sie der Fachmann wären und das prüfen würden.

Der Vormund muss sowohl von Verwaltung Kenntnisse haben als auch von Sozialpädagogik. Nun haben wir das Drama, dass es entweder die eine oder die andere Ausbildung gibt. Ich denke, der Vormund müsste eine Zusatzausbildung in etlichen Stunden nachweisen, um die Aufgabe des Vormundes ausüben zu dürfen. Es gibt schon erste Vorstellungen und ich würde mir wünschen, dass man so etwas wie einen Lehrplan aufstellt, den man den aktiven Vormündern anbietet, um in einer bestimmten Stundenzahl eine Zusatzqualifikation zu erreichen.

**Dr. Thomas Meysen:** Frau Wolf, Sie sind Diplom-Verwaltungswirtin. Sie haben sich ja schon mehrfach schriftlich oder mündlich auf Tagungen und Fortbildungen geäußert. Wir wissen, dass sich Ihr Verständnis von der Vormundschaft mit dem deckt, was wir heute von Frau Opitz gehört haben und was in den Papieren mehrerer Arbeitskreise der Jugendämter steht. Meine Frage: Wann kommen Sie bei Ihrem professionellen Hintergrund an einen Punkt, an dem an Sie als Vormund Anforderungen gestellt werden, für die sie eigentlich nicht ausgebildet wurden und wie gehen Sie damit um?

**Christa Wolf:** Zunächst ist auch mein Widerspruch geweckt worden. Ich denke schon, dass ein Vormund eine Menge sozialpädagogischen Wissens haben muss und dass er sich von Eltern unterscheidet, denn die Kinder, die uns anvertraut werden, sind nicht unsere eigenen, es sind fremde Kinder. Ich denke, sie haben den Anspruch, den höchst-

möglichen und bestmöglichen Schutz zu bekommen. Schutz heißt auch, dass ich beurteilen kann, ob eine Hilfe falsch oder richtig ist. Das heißt nicht, dass ich in Details einsteigen möchte, sondern dass es mir aus meiner Kenntnis möglich sein muss einzuschätzen, ob das, was für das Mündel geplant ist, in Ordnung ist oder nicht. Insofern denke ich, es muss schon etwas an Kenntnis und Qualifikation da sein.

Es gibt immer wieder Situationen, in denen ich mich überfordert fühle. Ich könnte das jetzt nicht im Einzelnen benennen. Oft sind das Kinder, deren Verhalten so gar nicht dem entsprechen, was ich schon einmal irgendwann erlebt habe, und von denen ich denke, die machen sowieso nicht das, was mein Ideal wäre. Dann suche ich mir bei den kompetenten Fachleuten Rat und Hilfe. Es kann sein, dass ich die Mitarbeiter des ASD, die sich ja auch zusammen setzen, bitte, mit mir zu überlegen, ob ich völlig falsch denke, suche mir möglicherweise Hilfe in einer Erziehungsberatungsstelle oder auch manchmal im privaten Rahmen. Vielleicht gibt es ja da jemanden, der die eine oder andere Idee hat. Das Problem schildere ich dann natürlich anonymisiert. Das ist meine Möglichkeit, damit umzugehen.

**Dr. Thomas Meysen:** Herr Hansbauer, in dem Forschungsprojekt, das Sie in dem Verein „Kinder haben Rechte“ betreut haben, haben Sie sehr viel über die Arbeit der Jugendämter erfahren. Es hat sich gezeigt, dass es jemanden braucht, der die Kinder im Hilfeprozess vertritt. Was sind Situationen, in denen diese Vertretung gebraucht wird, und wie stellen Sie sich die Arbeit der Sozialen Dienste in dem Kontext, wegen der Sie ja meinen, dass es einer Vertretung durch eine weitere Person bedarf, vor?

**Dr. Peter Hansbauer:** Die Frage, wann unter Umständen ein Vormund gebraucht wird, ist durch die rechtliche Lage relativ schnell zu entscheiden. Es gibt Fälle, da ist eine Vormundschaft angezeigt und der Vormund muss meiner Meinung nach natürlich in das Hilfeplanverfahren mit hinein. Ich wünsche mir in diesem Fall einen selbstbewussten Vormund auf der einen Seite und auf der anderen Seite einen selbstbewussten Vertreter des Sozialen Dienstes.

Frau Opitz, Sie sagten, von den Eltern würden Sie sich nicht wünschen, dass sie Ihnen beispielsweise schon mit Vorschlägen kommen, was für Hilfeformen sie gern hätten. Ich dagegen wünsche mir selbstbewusste Eltern, die genau das tun, die ihre Bedürfnisse artikulieren, und ich würde genau das auch von einem Vormund erwarten, stellvertretend die Bedürfnisse des Kindes zu artikulieren. Darüber muss man dann mit den Vertretern des Sozialen Dienstes in einen Aushandlungsprozess treten. Dabei ist zu beachten: Es gibt eine Differenz zwischen einem Bedürfnis, also dem, was ich gern hätte, und einem Bedarf, also dem, was in einem Aushandlungsprozess als fachlich angemessen erkannt wird. Hier hat der Vormund eine zentrale Funktion: Er muss die Bedürfnisse des Mündels zum Gegenstand von Aushandlungsprozessen machen, damit ein adäquater Bedarf festgestellt werden kann. In dieser Rolle stelle ich mir den Vormund vor, der als kompetenter Ansprechpartner stellvertretend die Rolle der Eltern wahrnimmt und durchaus selbstbewusst seine Position gegenüber den Sozialen Diensten vertritt.

Die Rollen zwischen Vormund und Sozialem Dienst müssen dabei klar sein, das ist richtig. Aber ich sehe eine große Chance in diesem Verhältnis, nämlich die, dass wir mit dem Vormund einen Profi im Aushandlungsprozess haben, der diesen Aushandlungsprozess auf hohem Niveau mit den Vertretern des Sozialen Dienstes führen kann. Mit

den Eltern, die ja in der Regel keine Profis sind, gestaltet sich der Aushandlungsprozess oftmals schwieriger, weil es häufig in diesem Aushandlungsprozess ein strukturelles Machtgefälle gibt, weil die Eltern oftmals die Kompetenz nicht mitbringen und sich gegenüber den Vertretern des Sozialen Dienstes nicht entsprechend artikulieren und durchsetzen können. Dem Vormund bieten sich hier andere Möglichkeiten, von denen ich hoffe, dass er sie im Interesse seines Mündels auch wahrnimmt.

**Dr. Thomas Meysen:** Frau Zitelmann, Sie hatten angesprochen, dass der Soziale Dienst das Wächteramt innehat, und wenn der Vormund seinen Aufgaben nicht richtig nachkommt, sei das Wächteramt aktualisiert. Ich habe überlegt, welche Form der Kindeswohlgefährdung dieses Wächteramt aktualisieren könnte. Es kann wohl nur um Kindesvernachlässigung gehen. Die Sozialen Dienste sollen also die Vernachlässigung durch den Vormund bewusst machen und den Vormund darauf aufmerksam machen. Für mich hat dabei ein Verhältnis dahinter gesteckt, dass die beiden sich untereinander austauschen und gegenseitig auf Dinge hinweisen, die nicht in Ordnung sind. Wie sehen Sie dieses Verhältnis: als ein gegenseitiges Kontrollieren oder nicht als eine Kontrolle von oben, sondern im gegenseitigen Ausbalancieren?

**Dr. Maud Zitelmann:** Als ich die Überlegung zum Wächteramt gestern provokativ in die Diskussion warf, dachte ich eher an einen Schulterschluss, also nicht die Sorte Konzert, in der nur einer trompetet „Wir brauchen Stellen und Finanzen und Möglichkeiten, um unsere Arbeit zu machen“. In der Diskussion schien zu diesem Zeitpunkt fast alles an den Amtsvormündern zu hängen. Die Kollegen im ASD sind pädagogisch aber genauso aufgefordert danach zu fragen, was mit der elterlichen Sorge passiert und ob und inwiefern eine Gefährdung eintritt. So wie die Vormundschaft in vielen - nicht in allen - Jugendämtern praktiziert wird, könnte man wohl wirklich sagen, dass die elterliche Sorge ruht. Hier geht es also um ein „gemeinsames Konzert“ von ASD und Vormundschaft, da können beide sehr gut einstimmen und das Problem nach außen bringen. Ziel des gestrigen Beitrages war also die Balance einer doch etwas aus dem Gleichgewicht geratenen Diskussion.

**Holger Gläss:** Der Beitrag von Frau Opitz machte mir deutlich, dass ich mich möglicherweise etwas missverständlich ausgedrückt habe. Ich möchte das noch einmal präzisieren und dabei zwei Dinge unterscheiden:

1. Ich schließe mich dem Herrn Hansbauer vollkommen an. Ich möchte gern einen selbstbewussten Vormund, der eine Position vertritt. Der soll nicht sagen, was ich zu tun habe, sondern er soll das mit mir aushandeln. Insofern ist die Vokabel „Zurücklehnen“ in diesem Zusammenhang falsch,
2. Wenn Rollenklarheit herrscht, gibt es Bereiche, wo ganz klar ist, was der ASD und was der Vormund entscheidet. Dort, wo der Vormund zu entscheiden hat, wünsche ich mir, dass er das tut, und zwar aufgrund von Fachlichkeit. Und dann kann ich mich auch zurücklehnen.

Ich möchte Ihnen gern zwei Beispiele nennen, die ich aus der Praxis kenne:

1. Beispiel: Eine Vollzeitpflegefamilie, die sich im Hilfeplangespräch darüber beklagt, dass der Umgang zu den Großeltern sehr schädlich ist. Es gibt einen vehementen Streit

darüber. Das ist die Sache des Vormundes, wie dieser Umgang auszusehen hat. Er kann sich natürlich mit seinem Kollegen vom ASD beraten, aber letztendlich entscheidet er.

2. Beispiel: Ein 17jähriges Mädchen, in verschiedenen Einrichtungen gewesen, immer wieder abgehauen, inzwischen auf der Straße, möglicherweise Prostitution. Im Hilfeplangespräch oder in der Helferkonferenz mit Schule und allen möglichen Fachkräften wird heiß darüber gestritten, ob man die „springen lassen“ kann, ob man geschlossene Unterbringung durchsetzt, ob die geschlossene Unterbringung überhaupt etwas bringt, wie es weitergehen soll. Wenn dieses Mädchen unter Vormundschaft steht, hat diese Entscheidung der Vormund zu treffen. Da kann ich mich als ASD tatsächlich zurücklehnen und fühle mich entlastet durch die Fachlichkeit beim Vormund.

Dort, wo ich als ASD gefragt bin, lehne ich mich selbstverständlich nicht zurück und lasse mir vom Vormund auch keine Entscheidung abnehmen. Allerdings setze ich mich gern mit einer aktiven Position des Vormunds auseinander, so wie ich auch, ebenso wie Herr Hansbauer, lieber aktive Eltern habe, die eine Position vertreten, als welche, die sich nur aus allem heraushalten und gar nichts dazu sagen. Der andere Bereich, wo der Vormund was zu entscheiden hat, soll er das entscheiden und nicht den ASD fragen.

**Dr. Thomas Meysen:** Je länger die Diskussion währt, desto mehr nähern sich die Positionen an und man versteht sich gegenseitig. Gibt es nicht doch Unterschiede zwischen den Aushandlungsgesprächen im Hilfeplan, wenn einmal ein Amtsvormund in den Aushandlungsprozess tritt oder wenn ein anderes Mal die Eltern den Fachkräften aus den Sozialen Diensten gegenüber sitzen?

**Christa Wolf:** Ich denke, es gibt sehr wohl Unterschiede. Zum einen: Wenn ich als Vormund tätig bin, habe ich die Verantwortung für fremde Kinder. Das ist für mich etwas anderes, als wenn ich Eltern betrachte. Ich habe an mich den Anspruch, dass, wenn ich für fremde Kinder Verantwortung trage und Entscheidungen treffe, ich all meine Sorgfalt, die ich überhaupt an den Tag legen kann, an dieser Stelle einsetze. Das ist für mich der Grund zu fordern, der Vormund muss eine andere Ausbildung haben und muss eine ganze Menge mehr wissen als üblicherweise Eltern. Außerdem haben wir es natürlich als Vormünder mit anderen Kindern zu tun als die meisten Eltern. Wir haben es mit Kindern zu tun, die aus teilweise ganz dramatischen Verhältnissen kommen, Kinder, die vernachlässigt, traumatisiert, die misshandelt, missbraucht sind. Auch da müssen wir auf ganz andere Probleme ein Augenmerk richten, als das Eltern normalerweise tun.

**Maud Zitelmann:** In ihrer Kindeswohl-Triologie (Suhrkamp) haben *Joseph Goldstein*, *Anna Freud* und *Albert Solnit* geschrieben: „*Eltern sind Generalisten, nicht Spezialisten*“. Das stimmt. Sie sind aber Generalisten für *ein* Kind und nicht für 50. Sie wissen vielleicht, welche Sorte Windeln ihr Kind verträgt, was es mag, und wenn das Kind irgendeine Krankheit hat, sind sie meist für diese Krankheit Spezialisten. Das kann ein Vormund nicht, der 30, 40 oder 50 Kinder hat, der ist in einer ganz anderen Weise nach seiner Spezialisierung gefragt, zum Beispiel: Wie treffe ich Unterbringungsentscheidungen? Wie wirkt sich Kontakt mit den Eltern aus? Wann sollte er gefördert werden, wann nicht, wann muss er ganz unterbunden werden und warum?

Dazu braucht der Vormund spezialisierte Fortbildung auch im administrativen Bereich, aber auch im Bereich der Personensorge, gerade angesichts der Biographien, die diese Kinder mitbringen, da stimme ich Frau Wolf völlig zu. Es geht meist eben nicht um aus intakten Verhältnissen stammende Mündel, die aus irgendwelchen Gründen einer Vormundschaft bedürfen, weil sie vielleicht verwaist sind. Für diese Kinder findet sich meist schon in der Verwandtschaft ein geeigneter Vormund. Es geht um eine spezifische Gruppe von seelisch verletzten, benachteiligten Kindern, so dass ich denke, um die Forderung nach Fachlichkeit kommt man nicht herum.

Diese Fachlichkeit kann durch Beratungsangebote ergänzt werden, die es so noch nicht gibt - das war ein guter Aspekt, der hier erwähnt wurde. Es ist ja eine Sache, aufs Geratewohl im Bekanntenkreis herumzuzufagen, ob sich jemand mit einem speziellen Problem auskennt. Eine ganz andere Sache wäre es, wenn bundesweit beispielsweise ein Kinderpsychiater, ein Kinderpsychologe, ein Jurist, im speziellen Fall ein Sekten-spezialist oder andere Ansprechpartner für verschiedene in Ihrer Praxis auftretende Fragen unabhängigen Expertenrat erteilen können. Das könnte ein bisschen vielleicht nach dem Vorbild gestaltet sein, wie wir es aus dem Bereich der Adoption kennen, wo auch interdisziplinäre Expertenteams zumindest in Bundesländern per Gesetz zusammengesetzt sind. Vielleicht bräuchte man so etwas, wo Sie einfach anrufen und um eine Einschätzung Ihres Problems bitten könnten.

**Dr. Thomas Meysen:** Stichwort: Kompetent Rechte wahrnehmen. Das Wort Rechte verbindet man spätestens seit dem Vortrag von Herrn Wiesner mit dem Vormund, der den Vormund als Rechtsbegriff eingeführt hat. Er wird in der Elternrolle gesehen, wo er auch hingehört, denn er nimmt an Elternstatt Rechte wahr. Andererseits ist die Elternfunktion viel breiter. Es wurde heute schon dargestellt, dass die Beziehung zu den verschiedenen beteiligten Personen eine Rolle spielt, die familiäre Elternrolle. Wie ist dieses Verhältnis zwischen familiärer Elternrolle und Wahrnehmen von Rechten? Wie kann man einerseits eine Beziehung herstellen und andererseits noch die familiäre Beziehung berücksichtigen, die wohl durch den Vormund nicht wahrgenommen wird? Die baut das Kind oder der Jugendliche woanders auf. Wie kann man da, Herr Hansbauer, nach Ihren Erfahrungen für das Kind oder den Jugendlichen zu einer Lösung kommen?

**Dr. Peter Hansbauer:** Man muss unterscheiden: Eltern haben immer eine Beziehung zum Kind. Sie kann gut oder schlecht sein, aber sie ist vorhanden. Der Vormund hat erst einmal keine Beziehung zum Kind, sondern er muss eine aufbauen. Und wenn er sie aufbaut, ist das eine professionelle Beziehung. Ich weiß auch nicht, ob der Begriff Beziehung der richtige Begriff ist. Wenn der Vormund drei Tage im Jahr für sein Mündel Zeit hat, dann ist es qualitativ eine andere Beziehung als die, die sich im Elternhaus abspielt, wo man das ganze Jahr gut oder schlecht zusammen lebt. Das heißt, ich würde das, was zwischen Vormund und Mündel sich entwickeln muss, zunächst einmal als einen vernünftigen Arbeitskontrakt bezeichnen. Aus diesem Arbeitskontrakt entstehen dann Bindungen oder vielleicht sogar Freundschaften. Das ist in anderen Bereichen auch so. Das ist, glaube ich, auch wichtig, um die Rechtsvertretung des Kindes im Hilfeplanverfahren entsprechend wahrnehmen und es vertreten zu können. Aber ein professioneller Arbeitskontrakt ist erst einmal etwas anderes als eine familiäre Beziehung, ich glaube, das muss man auch den Minderjährigen deutlich machen, um später Enttäuschungen zu vermeiden.

Ein anderer Punkt, auf den ich schon einmal hingewiesen habe, ist in der Tat, dass wir bei den Eltern das Problem haben, dass sie ihre Rechte eigentlich wahrnehmen sollten, dem Jugendamt als Aushandlungspartner gegenüber zu treten, es aber häufig nicht können, weil sie die Kompetenzen dazu nicht haben. Da sehe ich eine Chance für den Vormund, für das Kind entsprechend tätig zu werden und teilweise besser, als es die Eltern tun können. Der Kontrakt zwischen Vormund und Mündel ist also spezifischer als die Beziehung zwischen Eltern und Kind. Er ist darauf ausgelegt, die Interessen des Mündels in einem rechtlichen Verfahren zu vertreten und darin ist der Vormund den Eltern vielleicht sogar überlegen. Ich glaube, das muss man dem Kind in geeigneten Worten deutlich machen, dass der Vormund ein Spezialist für Interessenvertretung dem Sozialen Dienst gegenüber ist.

**Dr. Thomas Meysen:** Wir haben eine ganze Reihe von Dingen angeschnitten. Vielleicht kann die Diskussion nun von Ihnen allen an das Podium herangetragen werden.

**Andrea Hartmann, Amtsvormund, Amt für Soziale Dienste Bremen:** Ich bin wütend und werde Ihnen erklären, warum: Ich bin Verwaltungsfachkraft ohne pädagogische Zusatzausbildung. Hier wird immer wieder gesagt, wie viel Kompetenz wir brauchen, um das Kind im Hilfeplan vertreten zu können. Hat sich einer mal damit auseinandergesetzt, was für eine Kompetenz ich im Alltag brauche, um die Rechte der Kinder überhaupt sichern zu können? Ich kenne mich aus mit Krebstherapien, denn ich muss Einwilligungen geben zu Operationen. Ich kenne mich aus mit Vermögensanlagen, Erbschaftsstreitigkeiten, mit Grundstücksangelegenheiten, mit allem, was man so braucht. Ich finde, das wurde hier komplett übersehen und überhaupt nicht angesprochen, dass es eine unserer wesentlichsten Aufgaben ist, die rechtliche Vertretung wahrzunehmen, und das richtig und kompetent. Das, was heute Thema ist, ist auch wichtig. Aber es ist nicht unsere Hauptarbeit. Ich würde sehr gern eine Beziehung aufbauen, aber ich frage mich, was ich dafür liegen lassen soll: die sechs Wochen Erbschaftsausschlagungsfrist, die Steuererklärung für ein vermögendes Mündel? Das ist das große Problem, was wir Vormünder haben und das heute meines Erachtens gar nicht zur Debatte stand.

**Holger Gläss:** Ich stimme Ihnen zu, dass man das eine nicht gegen das andere ausspielen sollte. Allerdings muss man beides einklagen. Ich glaube auch, dass die Forderung nach höherer Qualifikation bei den Vormündern nur begrenzt greift. Natürlich kann man spezielle Fortbildungen anbieten, alle sollten sich fortbilden, das ist überhaupt keine Frage. Ob man das Anforderungsprofil hochschrauben sollte, weiß ich nicht so recht. Ich glaube aber, dass man noch mehr Phantasie entwickeln kann, wie eine breite Fachlichkeit in der Amtsvormundschaft sichergestellt werden kann.

Frau Zitelmann nannte vorhin so genannte Konziliarprofessionen aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie, aus der Ärzteschaft, wo Sie nachfragen können. Ich denke auch an solche Formen wie Teamberatung und ich glaube, dass da die Vormundschaften - das klingt vielleicht arrogant - auch vom ASD lernen können, dass der ASD eine längere Geschichte und Erfahrungen hat in Kooperationsformen, sich gegenseitig zu unterstützen und mit Vertiefungswissen anderen zur Seite zu stehen. Auch dort gibt es ein sehr breites Anforderungsprofil, auch dort könnten wir fragen, was der ASD alles abdecken muss und wo er eigentlich überall Fähigkeiten haben sollte. Bisher kam noch niemand auf die Idee, dass der ASD noch zusätzlich eine Verwaltungsausbildung braucht, sondern man ist davon überzeugt, dass der Teamgedanke, das Zusammenwirken mehrerer

Fachkräfte und gegebenenfalls das Zu-Rate-Ziehen von Spezialisten ausreichen sollte. In vielen Fällen zeigt die Praxis, dass das gut funktioniert.

**Jutta Opitz:** Ich möchte das Ganze einmal zusammenfassen. Die rechtliche Vertretung ist einmal nach innen zu wahren, das ist unser Thema: Arbeit mit dem ASD, von der so viele sagen, das ginge nicht. Die rechtliche Vertretung ist auch nach außen zu wahren, das haben Sie gerade geschildert. Das gehört alles zur Arbeit des Amtsvormundes. Leichter ist diese Arbeit nicht zu machen. Der springende Punkt ist für mich doch immer wieder der persönliche Kontakt zum Kind, um zu wissen, welche Bedürfnisse, welche Vorstellungen mein Mündel überhaupt hat, wie ich mit diesen Dingen umgehen soll, sowohl nach innen als auch nach außen. Es war ja immer wieder Thema, dass keine Zeit dafür da wäre. Wie wollen Sie das realisieren, die Rechte nach außen zu vertreten, wenn Sie gar keine Vorstellungen haben, was zum Beispiel ein Sechzehnjähriger mit dem Haus machen möchte? Sie wissen besser als ich, welche Möglichkeiten es da gibt. Also: Rechtliche Vertretung nach innen und nach außen, aber immer an der Bedürfnislage des Kindes gemessen.

**Christa Wolf:** Ich wollte noch einmal etwas zu der Qualifikation sagen. So verlockend es klingt und so wichtig das ist zu wissen, es gäbe immer jemanden, bei dem ich mir Rat und Hilfe holen kann, haben wir doch oft zeitliche Probleme. Wenn ich nun jedes Mal, wenn es irgendwo um ein sozialpädagogisches Thema geht, zunächst jemanden suchen muss, der mir vielleicht helfen kann, habe ich noch weniger Zeit. Ich denke, dass gewisse Grundkenntnisse - ich rede nicht dem Spezialistentum das Wort - aus den jeweiligen Bereichen, die uns täglich berühren, vorhanden sein müssen, damit wir nicht ständig jemanden fragen müssen.

**Monika Heybutzki, Amtsvormünderin, Jugendamt der Stadt Köln:** Ich habe schon die Belastung angesprochen; die Kollegin sagte es eben so schön: „Was soll ich denn noch alles können?“ Dazu gibt es ein anderes Problem: Die Sozialarbeiter werden mit Supervision zugeschüttet. Und der Vormund? Bei uns in Köln sollten wir Supervision bekommen, aber dafür keine Fortbildung mehr, nachdem wir hart unter uns Vormündern um Entlastung gerungen haben. Mich würde sehr interessieren, wer von den vielen hier anwesenden Vormündern hat überhaupt schon einmal Supervision gehabt - im Verhältnis zu den Sozialarbeitern?

**Dr. Thomas Meysen:** Ich sehe zehn Meldungen. Das ist nicht unbedingt viel im Verhältnis zur Teilnehmerzahl. Das ist eine interessante Information.

**Hanne Stürtz, Geschäftsführerin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg:** Ich hatte mich gemeldet, um eine Lanze für die Kolleginnen und Kollegen von der Amtsvormundschaft zu brechen, und das als Ex-ASD-Mitarbeiterin und jetzige Geschäftsführerin des Instituts, wo ich sehr viel gerade mit Beiständen und Vormündern zu tun habe.

Wenn Sie sagen, Sie (die Amtsvormünder) nehmen die Rechte der Kinder wahr, stimme ich dem natürlich zu. Es ist jedoch so, dass „die Rechte der Kinder“ oft „geteilt“ sind. Gestern gab es dazu eine Arbeitsgruppe „Sorgerechtsplitting“. Die Formulierung „Rechte der Kinder“ wird im Bereich Amtsvormundschaft sichtbar und erlebbar über die Vermögenssorge und über die gesetzliche Vertretung. Weniger erfahrbar sind dort

die Sorgerechte Aufenthaltsbestimmung und Erziehungsrecht. Die Tradition, dass das Sorgerecht gesplittet ist in Bezug darauf, dass die SozialpädagogInnen für die Erziehung und die Aufenthaltsbestimmung zuständig sind und die KollegInnen von der Amtsvormundschaft beziehungsweise von der Beistandschaft für Unterhalt, Vermögen und gesetzliche Vertretung, die führt dazu, dass beide für sich in Anspruch nehmen können, die Rechte des Kindes in irgendeiner Form zu vertreten. Aber letztlich bringt es nur etwas, wenn man dies gemeinsam tut.

Das Podium sagt, das gemeinsame Tun wird dann gelingen, wenn die Vormünder sich nicht nur im Unterhaltsbereich beziehungsweise im Bereich der gesetzlichen Vertretung auskennen, sondern darüber hinaus sozialpädagogisch denken, argumentieren und handeln können. Ich frage mich, ob diese geforderte Ganzheitlichkeit nicht eine Überforderung ist. Geht das wirklich, diese ganzheitliche Sachbearbeitung? Kann wirklich ein Sachbearbeiter im Jugendamt wissen, wie das geht mit dem Unterhalt, mit der Erbschaft, mit der rechtlichen Vertretung, mit der Gesundheitsvorsorge, mit der Erziehung, mit der Schule, mit traumatischen Verletzungen, mit therapeutischen Maßnahmen, mit Beziehungskontinuität, mit allem, was dazu gehört? Kann das wirklich eine Person professionell für 50 bis 90 oder gar 100 Kinder leisten - selbst dann, wenn sie das „spezialisiert“ tut?

**Christa Wolf:** Das sind zwei Dinge: Ich denke, selbstverständlich geht das, dass jemand von allem etwas versteht. Es ist doch auch das Selbstverständnis der Vormünder, dass das so gehen muss. Die andere Frage ist: Kann der Vormund das bei der Fallzahl leisten? Das ist eine andere Geschichte. Dass jemand von allem etwas versteht und sich an den Stellen, die ihm zu heikel sind, Hilfe holt, ist für mich selbstverständlich. Die Fallzahl ist etwas anderes und muss in einem anderen Rahmen diskutiert werden.

**Holger Gläss:** Selbstverständlich hat auch der ASD in vielen Bereichen Nachholbedarf, auch er muss sich fortbilden und dazulernen. Er muss sich in rechtlichen Fragen und im Verwaltungshandeln auskennen, das erwarte ich. Dennoch gibt es einen ganz gravierenden Unterschied. Sie haben als Vormund Entscheidungen zu treffen, die sowohl rechtliche, verwaltungstechnische als auch sozialpädagogische oder erzieherische Fragestellungen betreffen. Der ASD muss keinen Unterhalt realisieren und keine Vermögenssorge betreiben und sich nicht mit solchen Dingen beschäftigen. Das ist ein Fakt. Insofern besteht ein grundsätzlicher Unterschied.

Frau Stürtz möchte ich antworten: Meines Erachtens gibt es - nach dem, was wir gestern gehört haben - sowohl rechtlich als auch fachlich keine Alternative zur ganzheitlichen Wahrnehmung des Vormundes. Deshalb bin ich der Meinung, man muss darüber nachdenken: Was kann ich tun, um das ganzheitlich wahrzunehmen?“

Meine drei Antworten bleiben:

1. Spezialisierung,
2. verschiedene Professionen,
3. Team.

Mit diesem Teamgedanken sind dann andere Dinge für mich eine Selbstverständlichkeit, wie Teambesprechung, Supervision und ähnliches, die beim ASD selbstverständlich sind. Darum ergänze ich die vorhin geäußerte Bemerkung „*Vom ASD lernen*“ durch:

vielleicht auch *einklagen, was im ASD seit Jahren Selbstverständlichkeit ist*. Dann, glaube ich, funktioniert die ganzheitliche Wahrnehmung.

**Jutta Opitz:** Ich komme noch einmal auf den persönlichen Kontakt zu dem Kind zurück. Für mich ist das wirklich so ein springender Punkt. Als Amtsvormund muss ich Defizite erfassen, ich muss die gesundheitliche Entwicklung, die schulische Entwicklung oder auch die psychische Lage meines Mündels versuchen zu erfassen. Diese Defizite habe ich dann weiterzugeben und um Hilfe zu bitten. Ich soll sie nicht heilen oder umsetzen, dazu sind andere Profis da. Aber das Erfassen und Anmelden, dass dort ein Hilfebedarf besteht, das muss man vom Vormund erwarten und verlangen. So komme ich wieder auf das persönliche Gespräch, um die Bedürfnisse des Mündels zu erfassen. Bei Erbschaftsangelegenheiten kann man sich eventuell auch mal an das Rechtsamt wenden, wenn die ganze Sache kompliziert wird. Ich kann nur von Dresden sprechen, dort wird uns vom Rechtsamt Hilfe und Unterstützung angeboten, wenn komplizierte Dinge auftreten. Man muss nicht alles selbst machen. Das geht auch nicht. Aber man sollte wissen, wo man Hilfe bekommt.

**Maud Zitelmann:** Ich möchte Frau Hartmann für ihren Beitrag danken und anmerken: Als wir 1997/98 anfangen zu forschen, hatte ich unter anderem die Aufgabe, diverse Fachzeitschriften der letzten 10 bis 15 Jahre auf Veröffentlichungen zur Vormundschaft hin durchzusehen. Damals war ein Such-Kriterium: Wo steht etwas zur Personensorge? Ich kann Ihnen sagen, ich habe unzählige Artikel und ein DIV-Gutachten nach dem nächsten zu Vermögensfragen gefunden. Es ging in der Literatur jahrzehntelang nicht um Hilfen zur Erziehung, es ging auch nicht um die Personensorge.

Das hat sich sehr positiv verändert. Wir werden jetzt aber sicher in dieser Diskussion aufpassen müssen, dass sie nicht umgekehrt ins Ungleichgewicht kommt. Also, die Kinder haben in der Tat beide Bedürfnisse, also auf die Wahrung ihres materiellen und persönlichen Wohls. Es kann sein, gerade weil letzteres so lange vernachlässigt wurde, dass es jetzt verstärkt auf der Tagesordnung steht und eine Diskussion braucht. Ihr Unmut über die Arbeitsbedingungen ist berechtigt, aber hier sitzt der falsche Adressat. Die Adressaten sind die Geldgeber, die Kommunen. Hier wird sozusagen die Unglücksbotschaft diskutiert und übermittelt. Soviel zu den Emotionen, die hier eben so geballt losbrachen. Aber insgesamt denke ich, wir sollten das im Kopf behalten und sollten auch zusehen, dass wir nicht einen Teil der Kollegen gleichsam abhängen in dieser Diskussion, sondern sie mit ins Boot nehmen und erkennen, die Vormundschaft hat wirklich zwei Füße und auf beiden Beinen muss sie stehen.

**Udo Werth, Amtsvormund/Pfleger, Stadt Hamm:** Ich möchte etwas zur Spezialisierung sagen. Ich bin seit 15 Jahren Vormund und Sozialarbeiter. Wir arbeiten, abgesehen von der Falldichte oder der Fallzahl, nach dem hier vorgestellten Mannheimer Modell. Das hat ganz andere Fragen aufgeworfen. Es lässt sich eine gewisse Spezialisierung gar nicht mehr vermeiden. Ich war in 200 Sorgerechtsverfahren dabei, Entzüge mit aller Dramatik, da kommt man um eine Spezialisierung nicht herum.

Zum Thema Kooperation mit dem ASD: Diese hier vorgetragenen Kontinuitätsaspekte sehe ich nicht. Der ASD - das ist meine Erfahrung, das ist keine Geringschätzung, sondern einfach eine Tatsache - ist besetzt mit sehr schlecht bezahlten Stellen, mit Zeitar-

beitsverträgen, mit Berufsanfängern und so weiter. Ich habe teilweise Vormundschaften, da habe ich es mit 17 - 19 Mitarbeitern unterschiedlicher Sozialer Dienste zu tun gehabt.

Ein weiterer Aspekt ist hier zu kurz gekommen: Die Vormundschaft und der ASD sind beides überlastete Arbeitsbereiche, das möchte ich einmal betonen. Die Diskussion erscheint mir hier sehr praxisfremd. Natürlich sind Sie dafür nicht die Ansprechpartner, aber es ist wichtig, dass Sie das auch einmal in diesem Kontext sehen. Bei uns schieben wir uns teilweise Ressourcen zu. Die Herausnahme eines Kindes aus der Familie, das ist in der Regel der Beginn von Vormundschaft, ist mit sehr viel Stress und Hektik verbunden. Es kann sich dabei sehr schnell die Konstellation ergeben, dass sich Ressourcen des ASD auf die Vormundschaft verlagern. Das ist bei uns faktisch so.

Ich registriere die Fallzahlen aus Mannheim: 50 Mitarbeiter ASD und 118-120 Vormundschaften. Wir haben in Hamm 25 Mitarbeiter ASD und 400 Vormundschaften. Da frage ich mich, ob die gegenwärtige, auch für den ASD entlastende Arbeitsweise der Vormünder im Konfliktfall nicht dazu führt, dass mehr Eingriffe in die elterliche Sorge erfolgen. Würden wir uns dann vielleicht so finanzieren wie Mannheim? Wenn die Mitarbeiter aus dem ASD abgezogen werden, werden es dann wieder weniger Fälle?

**May-Britt Seidel**, *Amtsvormünderin, Stadt Frankfurt/Main*: Ich wollte noch etwas zu den zwei Professionen Verwaltungskraft und Sozialarbeiter sagen. Ich bin seit einem halben Jahr Vormund, davor war ich 18 Jahre als Sozialarbeiterin tätig. Ich habe den Gedanken, ob die Probleme, die die beiden Professionen miteinander haben, nicht auch etwas mit Wertschätzung und Abwertung auf der anderen Seite zu tun haben.

Ich denke, dass ich eine ganz gut ausgebildete Sozialarbeiterin bin, mit vielen Zusatzausbildungen, die ich in den letzten 18 Jahren absolviert habe. Jetzt sind die Verwaltungsaufgaben dazu gekommen, bei denen ich mich manchmal überfordert fühle und denke, das andere an der Verwaltungsfachhochschule studiert haben, also in einem qualifizierten Studium, einer Ausbildung, die man nicht einfach in einem Kurs macht. Nun erledige ich diese Arbeiten gerade so mit. Umgekehrt erledigen diese das mit, was ich mir in einem Studium angeeignet habe und über verschiedene Fortbildungen an Zusatzwissen über Missbrauch, über Gesprächsführung, über Mediation und anderes angeeignet habe. Ich kann mir vorstellen, als Verwaltungsmensch würde ich meine Ausbildung abgewertet sehen, wenn der eine das mal eben so mitmacht oder in einer Zusatzqualifikation an zwei Wochenendkursen dazulernt, was der andere sich in einem Studiengang erarbeitet hat. Umgekehrt sehe ich die Profession des Sozialarbeiters damit abgewertet. Das in einem Menschen zu vereinen, darin sitzt viel Sprengstoff. Ich erlebe das so und wollte das zur Diskussion stellen.

**Marita Langheim**, *Bezirkssozialdienst, Jugendamt der Stadt Düsseldorf*: Zu der Frage, ob ein Mensch das alles kann, muss ich einmal daran erinnern, der ASD macht in der Regel nicht nur Jugendhilfe. Er hat in vielen Städten unter anderem noch den Bereich Altenhilfe und Gesundheitshilfe, also ein wesentlich breiteres Spektrum abzudecken. Ich habe 1981 in Düsseldorf mit dem Studium angefangen, nachdem ich davor fast 20 Jahre im kaufmännischen Bereich in der Wirtschaft gearbeitet hatte. Ich war mit Sozialhilferecht bei einem Sozialamtsleiter beschäftigt, der sagte: „Verwaltungsleute und Sozialarbeiter haben eine große Gemeinsamkeit, sie sind nämlich Nichtsköner auf ganz

vielen Gebieten.“ Aber auf dem einen oder anderen Gebiet können sie vielleicht doch etwas. Und diese Ressourcen sollte man einfach gegenseitig nutzen.

**Dagmar Michael**, *Leiterin des Sachgebiets Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden*: Nach meinem Eindruck hat diese Diskussion in den beiden Tagen vor allem damit zu tun, dass wir alle gemeinsam unsere größte Ressource verschwenden, nämlich unsere gegenseitige Wertschätzung. Ich glaube, so lange wir einander fachlich nicht in jedem Fall akzeptieren, wird eine Kooperation, eine Zusammenarbeit und eine neue Arbeitsform im Team äußerst schwer zu entwickeln sein.

Ich möchte Ihnen allen - auch aus der Dresdner Erfahrung - sagen, dass es nicht nur schön und angenehm war. Wir haben Zeiten erlebt, in denen es sehr schwer für uns alle war. Aber ich möchte uns allen Mut machen, unsere Ressourcen, die unabhängig von jeder fachlichen Ausbildung da sind - und diese Ressource hat mit uns selbst zu tun, mit uns als Sozialarbeiter, als Mensch -, zu nutzen. Wenn wir es, in Jahren vielleicht, schaffen, dass wir uns gegenseitig soviel zutrauen, dass wir voneinander lernen können – denn auch der ASD weiß nicht alles, jeder hat seine Grenzen, wäre das der erste Ansatzpunkt. Genau dort habe ich hier ein Spannungsfeld wahrgenommen, dass wir uns gegenseitig ein Stück unterstellen, der eine kann etwas besser als der andere.

**Dr. Thomas Meysen**: Dieses Schlusswort war nicht inszeniert, aber besser hätte es nicht sein können. Vielen Dank, Frau Michael.

Jetzt haben wir das Glück, dass Herr Wiesner nicht nur den Eingang in diese Tagung gestaltet hat, sondern dass er während der ganzen Tagung anwesend war und nun für uns ein Resümee zieht.

# Kinder brauchen beides: kompetente Soziale Dienste und kompetente Vormünder und Pfleger

## Resümee der Tagung

MINISTERIALRAT DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER

*Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht,*

*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn*

Lieber Herr Meysen, liebe Kolleginnen und Kollegen, mir kommt jetzt die ehrenvolle und schwierige Aufgabe zu, ein Resümee zu ziehen aus dieser Tagung. Dies ist aus verschiedenen Gründen schwierig: Es können nur subjektive Eindrücke sein, die ich widerspiegeln, und diese Eindrücke sind natürlich auch selektiv, weil ich nicht gleichzeitig an mehreren Arbeitsgruppen teilnehmen konnte, sondern nur an einer, und somit nicht den gesamten Ertrag dieser Tagung wiedergeben kann. Ich hatte auch nicht die Möglichkeit, das Ganze in zeitlichem Abstand zu reflektieren, sondern muss nun aus dem Stand heraus dieses Resümee ziehen. Ich werde es versuchen.

Ich fange mit der Feststellung an: Diese Tagung war überfällig. Das hat sich auch in den letzten Statements noch einmal gezeigt. Zum ersten Mal haben sich Vertreterinnen und Vertreter aus den Sozialen Diensten und aus den Bereichen Amtsvormundschaften/Amtspflegschaft bundesweit an einem Tisch in einer Tagung zusammen gesetzt, haben Befindlichkeiten, Vorurteile, Ressentiments deutlich gemacht, gerade auch in der letzten Diskussionsrunde.

### **1. Befund: Leistungsgewährung und die Wahrnehmung von Elternfunktionen müssen im Jugendamt personell und organisatorisch getrennt werden. Diesem Befund entspricht die Praxis nur zum Teil.**

1.) Wenn wir eine Quintessenz ziehen und neben einer weiteren Qualifizierung organisatorische Veränderungen im Bereich Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft fordern, dann soll und kann das nicht zu Lasten des Allgemeinen Sozialdienstes gehen. Ich habe unterschwellig den Eindruck, diejenigen, die aus dem ASD-Bereich kommen, sind ein bisschen eifersüchtig, dass das Thema Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft jetzt so sehr im Vordergrund steht und sie befürchten vielleicht, dass vor dem Hintergrund von engen Budgets und begrenzten finanziellen Mitteln jede Profilierung, jede Verbesserung im Bereich Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft zu Lasten des ASD geht. Das darf natürlich nicht sein und wir müssen solche Effekte strategisch im Auge behalten. Wir brauchen sie beide, sie beide sind uns sozusagen gleich lieb und „teuer“. Es wäre deshalb fatal, den einen Bereich gegen den anderen auszuspielen. Das muss ein ganz wichtiger Aspekt beim weiteren Vorgehen sein.

2.) Der rechtliche Befund ist eindeutig: Die Gewährung (und Erbringung) von Sozialleistungen ist die typische Aufgabe einer Behörde - des Jugendamts. Die Vormundschaft und Pflegschaft beziehungsweise die Sorge für Kinder ist die typische Aufgabe von Eltern, die nur ersatzweise von Vormündern und Pflegern wahrgenommen wird und dann primär von Einzelpersonen, dann von Vereinen und erst zuletzt von Behörden. Bei der Gewährung von Sozialleistungen stehen sich Kind und Eltern auf der einen Seite

und die Behörde, das Jugendamt auf der anderen Seite gegenüber. Es gibt also gewissermaßen einen natürlichen Gegensatz zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsadressaten, also Kindern und Jugendlichen auf der einen Seite und der Behörde, dem Jugendamt, auf der anderen Seite. Dieser natürliche Gegensatz, dieses Spannungsverhältnis, wird aufgehoben, wenn ein Vormund im Jugendamt sowohl die Funktion des Leistungsberechtigten hat als auch gleichzeitig Aufgaben der Behörde wahrnimmt.

3.) Die Folgen aus diesem Befund sind für mich klar: Es geht nicht um spitzfindige formale Fragen, welcher Dienst auf Grund seiner fachlichen Kompetenzen besser geeignet ist. Darum geht es nicht, sondern es geht um Rechtsverwirklichung für Kinder und Jugendliche, und zwar für jene Kinder und Jugendlichen, deren Eltern, aus welchen Gründen auch immer, an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert sind. Man könnte sagen - wenn man sich die Realität heute ansieht -, dass gerade diese Kinder doppelt benachteiligt sind. Sie haben nämlich keine zuverlässigen, verantwortungsbereiten Eltern und sie haben häufig - und verstehen Sie das bitte nicht als Vorwurf gegen Sie persönlich, sondern gegen unsere momentanen Rahmenbedingungen - keine zuverlässige, verantwortungsbereite Ersatzperson, obwohl der Vormund oder Pfleger als Profi Kompetenzen hat oder haben müsste, die Eltern häufig nicht haben.

## 2. Was müssen und können wir tun?

1.) Um die Trennung herbeizuführen, müssen wir das Profil der Amtsvormundschaft/der Amtspflegschaft schärfen und die Rollen klären. Erst wenn jeder weiß, was seine Aufgabe ist, dann ist er auch in der Lage, die Aufgabe des anderen zu verstehen und mit ihm zu kooperieren.

a) Diese Klärung müssen wir in erster Linie vor Ort, also in den einzelnen **Jugendämtern**, herbeiführen, und zwar zunächst auf einer allgemeinen, grundsätzlichen Ebene. In Diskussionen über die Organisation des Jugendamts muss die Spezifik dieser Aufgabe stärker verdeutlicht werden.

In Debatten im **Jugendhilfeausschuss**, wenn es um Aufgabenkritik, um Weiterentwicklung und Profilierung der Jugendämter geht, muss die Spezifik der Aufgaben der Amtsvormundschaft und der Amtspflegschaft - verdeutlicht werden.

b) In der **Selbstdarstellung des Jugendamts** muss die Aufgabe der Amtsvormundschaft/der Amtspflegschaft gleichwertig neben den anderen Aufgaben erscheinen.

Profilschärfung und Rollenklärung muss auch bei der **Formulierung von Arbeitshilfen** stattfinden, die in Jugendämtern erarbeitet werden, in erster Linie, wenn es darum geht, Arbeitshilfen für das Hilfeplanverfahren zu erstellen.

Profilbildung und Rollenklärung sind ebenso in der **konkreten Einzelfallarbeit** erforderlich, das heißt, wenn es um die Entwicklung und Umsetzung konkreter Hilfepläne geht, deutlich zu machen und zu klären, welche Funktion der Amtsvormund/der Amtspfleger in dem konkreten Fall hat. Diese Aufgabe und diese Funktion muss allen Beteiligten klar sein, dem Kind oder dem Jugendlichen, dem für die Leistungen verantwortlichen Sozialarbeiter/der Sozialarbeiterin im Jugendamt, der leistungserbringenden Ein-

richtungen oder den Pflegeeltern, den Eltern, auch wenn sie nicht mehr das Sorgerecht oder nur noch Teile des Sorgerechts haben.

In der Zusammenarbeit mit den **Familiengerichten** muss die Spezifik dieser Aufgabe verdeutlicht werden, einmal, was das Verhältnis zwischen Gericht und Amtsvormund und Amtspfleger angeht, zum zweiten aber auch die Aufgabenverteilung zwischen Vormundschaft/Pflegschaft und dem Jugendamt als Sozialleistungsbehörde. Dies gilt auch für den Umfang der Angelegenheiten, die auf den Vormund/Pfleger zu übertragen sind, damit er auch tatsächlich in der Lage ist, die notwendigen Entscheidungen treffen zu können. Das Paradebeispiel dafür ist die Praxis vieler Gerichte, nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen und dabei die Frage völlig offen zu lassen, ob der Vormund oder Pfleger aufgrund dieser Übertragung auch berechtigt ist, Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.

c) Wir müssen diese Profilbildung und Rollenklärung auch auf anderen Ebenen unterstützen und begleiten durch **fachliche Empfehlungen** von **Landesjugendämtern**, von **kommunalen Spitzenverbänden**, von **überregionalen und bundesweiten Arbeitskreisen**. Ich weiß, dass sich Amtsvormünder/Amtspfleger in regionalen Arbeitskreisen organisieren. Vielleicht ist es sinnvoll und notwendig, dies auch über die Regionen hinaus, auf einer bundesweiten Ebene zu tun, weil, wie wir gesehen haben, viele Fragen nicht nur regionsspezifisch, sondern ganz grundsätzlich bedeutsam für diese Tätigkeit sind. Ich glaube auch, dass dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht hier eine wichtige, möglicherweise eine Schlüsselrolle zukommt. Einen weiteren Beitrag kann und wird die **Wissenschaft** dazu leisten. Ich erwähne noch einmal das Modellprojekt beim Institut für Soziale Arbeit, das wir aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes fördern.

d) Ich denke, auch die **Ausbildung** für die verschiedenen Berufe im Verwaltungsbereich, in der Sozialarbeit muss auch Bildungsinhalte für die Aufgaben der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft enthalten, damit Personen, die nachher in der Praxis tätig werden, damit nicht völlig überfordert sind oder gar keine Vorstellungen davon haben, was die Aufgabe von Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft ist.

**Ziel dieser Profilschärfung und Rollenklärung** ist nicht, ein Rangverhältnis zwischen Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft und den Sozialen Diensten herzustellen, sondern Verständnis für die unterschiedlichen Funktionen sowie Sensibilität dafür zu schaffen, dass es um eine partnerschaftliche, eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten und den Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften gehen muss. Es kann und darf also nicht um eine Rivalität gehen, sondern um eine sinnvolle und notwendige Ergänzung. Beide Dienste sind notwendig. Sie müssen zusammenarbeiten, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen.

Vormund und Pfleger agieren als Elternersatz, ohne freilich Eltern im echten Sinn ersetzen zu können oder zu wollen. Die Eltern sind nur für „ihr“ Kind bis zur Volljährigkeit verantwortlich, während ein Amtsvormund/Amtspfleger eine Vielzahl von Kindern vor sich hat. Dennoch ist immer wieder diese Rückbesinnung auf die Elternfunktion wichtig, um sich für die eigene Aufgabenstellung als Amtsvormund/-pfleger zu vergewissern, was zu tun ist.

2.) Neben dieser Profilschärfung und Rollenklärung brauchen wir eine **fachliche Qualifizierung** und brauchen entsprechende **organisatorische Rahmenbedingungen**.

**Die verschiedenen Aufgaben**, wie persönliche Kontakte zu Mündeln, kontinuierliche Begleitung im Hilfeplanverfahren und im gesamten Hilfeprozess und natürlich auch die Bewältigung anderer, schwieriger rechtlicher Fragen **setzen eine Qualifikation in der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft voraus**. Eigentlich sollen diese Personen Generalisten sein, sie sollen alles können, gleichzeitig sollen sie Spezialisten sein, sie sollen auf bestimmten Gebieten auch noch vertiefte Kenntnisse haben. Das wird in diesem Umfang nicht möglich sein. Niemand kann gleichzeitig Generalist und Spezialist sein. Dennoch kommen wir um eine ganzheitliche Betrachtungsweise nicht herum, aber es wird notwendig sein, dass man sich für bestimmte Fragen fachlich beraten kann, dass man bei anderen Instanzen Hilfe abrufen kann.

**Die Verbesserung der organisatorischen Rahmenbedingungen liegt in erster Linie in kommunaler Verantwortung.**

Viele von Ihnen haben von der „Ochsentour“ berichtet, die sie schon hinter sich haben. Mir ist vollkommen klar, dass diese „Ochsentour“, also der Versuch, vor Ort - möglicherweise als Einzelkämpfer - solche organisatorischen Verbesserungen durchzusetzen, nur begrenzt möglich ist. Es bringt auch nichts, wenn Sie Ihre ganze Arbeitskraft oder auch große Teile davon dafür einsetzen müssen, um organisatorische Verbesserungen zu erreichen. Das heißt, individuelles Engagement allein wird ganz sicher nicht ausreichen. Es muss durch Diskussionsprozesse in Fachgremien, durch wissenschaftliche Erkenntnisse - ich denke dabei wieder an unser Modellprojekt - und auch durch die begleitende Arbeit des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. unterstützt und begleitet werden. Darum brauchen wir Foren für den fachlichen Diskurs, Arbeitsgemeinschaften auf regionaler, überregionaler und bundesweiter Ebene. Das Deutsche Institut kann hier eine wichtige Aufgabenstellung leisten.

Wir brauchen nicht nur diese eine gemeinsame Fachtagung, wir brauchen einen kontinuierlichen Austausch, um zu sehen, welche Chancen und welche Hindernisse es bei der Umsetzung der Dinge, die wir hier entwickelt haben und die Sie sich vielleicht für die Umsetzung in der Praxis vornehmen, gibt. In einer späteren Tagung sollte man eine Zwischenbilanz ziehen, wie denn die Prozesse der Qualifizierung, der Profilbildung voran gegangen sind und welche Probleme es dabei gibt. Deshalb meine ich, dass diese Tagung eigentlich nur der Beginn eines längerfristigen Diskussionsprozesses sein kann.

Das Bundesministerium, das ich hier vertrete, wird diesen Prozess einer weiteren Qualifizierung konstruktiv begleiten, ich verweise noch einmal auf das Modellprojekt. Ich bin gespannt auf die Ergebnisse dieses Projekts, sie werden in einem geeigneten Rahmen vorgestellt werden. Ich könnte mir auch als ein Ergebnis der Diskussion vorstellen, dass wir von Bundeseite eine Broschüre veröffentlichen, die die Aufgaben der Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften für die Allgemeinheit, für die Politik, für betroffene Eltern, für Fachkräfte verdeutlicht, um auch durch diese Öffentlichkeitsarbeit die komplexen Aufgaben der Amtsvormundschaft/-pflegschaft bekannter zu machen. Um nicht gleich wieder Eifersucht zu wecken, wäre auch zu überlegen, eine Broschüre über alle Aufgaben der Jugendämter zu entwickeln. Es kommt mir darauf an, deutlich zu machen, auch von der Bundesebene wollen wir durch Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, dass

die unterschiedlichen Aufgaben in den Jugendämtern bekannter und deutlicher werden, was hoffentlich dann auch Ihre Arbeit vor Ort und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten erleichtert.

Bevor ich meine Ausführungen abschließe, möchte ich Sie fragen, ob Sie mir noch Fragen und Wünsche mitgeben möchten, sei es, dass ich bestimmte Aspekte übersehen habe oder dass einige Aspekte zu kurz gekommen sind, von denen Sie meinen, dass sie hier und jetzt benannt werden sollten. Dazu haben Sie jetzt die Gelegenheit. Ansonsten gibt es noch andere Möglichkeiten, miteinander im Kontakt zu bleiben.

Gestern hatte ich den Gedanken geäußert, von hier aus eine Resolution an die kommunalen Spitzenverbände zu übermitteln. Im Verlauf der Tagung habe ich jedoch den Eindruck gewonnen, dass hier kein spontanes Bedürfnis dazu bestand, den Vorschlag im Augenblick weiter zu verfolgen. Das bedeutet ja nicht, dass man ihn nicht an anderer Stelle, bei einer anderen Gelegenheit noch einmal aufgreifen könnte.

Abschließend möchte ich es nicht versäumen, meinerseits für die Vorbereitung und für die Durchführung dieser Tagung beiden Institutionen zu danken: dem Verein für Kommunalwissenschaften hier in Berlin und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg. Mir selbst hat es Spaß gemacht und auch nach mehr als 26 Jahren Beschäftigung mit Rechtsfragen der Jugendhilfe hatte ich wieder eine Menge dazugelernt. Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

## Literaturhinweise

**Aufbauorganisation des Jugendamtes. Übertragung von Amtsvormundschaften auf den ASD; Zusammenlegung der Sachgebiete Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe und Urkundsstelle zu einer gemeinsamen Unterhaltsabteilung.**

**DIJuF-Rechtsgutachten vom 10.08.2000 - J 2.120 My/Kn.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 9; S. 747-753

Brandenburg, Landesjugendamt

**Hinweise zu Aufgabenstrukturen und Verfahrensweisen auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens.**

Landesjugendamt Info, Potsdam; (1996); Nr. 5, S. 26-36

Dresden, Dezernat Kultur, Jugend und Sport, Jugendamt (Hrsg.)

**Die Zukunft der Amtsvormundschaften im Jugendamt.**

**Bundesweite Fachtagung vom 22. - 24. März 2000 in Dresden.**

Dresden (2000)

**Dresdner Erklärung, verabschiedet auf der Fachtagung „Die Zukunft der Amtsvormundschaften“ vom 22. bis 24. März 2000 in Dresden.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 5; S. 437-440

Hansbauer, Peter

**Aktuelle Probleme in der Amtsvormundschaft/-pflegschaft und Perspektiven zu ihrer Überwindung.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 12; S. 496-503

Hauser, Gabi

**Keine Kostenerstattung bei Personalunion von Amtsvormund und Fachkraft im ASD.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 75 (2002); Nr. 1; S. 6-8

Institut für Soziale Arbeit e.V. -ISA-, Münster

**Bundesweite Befragung der Jugendämter zur Praxis der Vormundschaft/Pflegschaft.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 6; S. 273-274

Kaufmann, Ferdinand

**Das Jugendamt als Vormund und als Sozialleistungsbehörde - Probleme der Doppelfunktion. Zugleich ein Beitrag zur Kritik an jugendamtsinternen Organisationsstrukturen.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.; 71 (1998); Nr. 6; S. 481-492

Kinder haben Rechte e.V., Münster

**Qualitätsentwicklung im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften.**

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 6 (2000); Nr. 5; S. 290

Klinkhardt, Horst

**Zur Zulässigkeit einer organisatorischen Koppelung von Amtsvormundschaft und Wirtschaftlicher Jugendhilfe.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 4; S. 295-298

Kohler, Matthias

**Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften/Pflegschaften im Stadtjugendamt Mannheim.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 75 (2002); Nr. 1; S. 8-9

Kohler, Mathias

**Kindschaftsrechtsreform - Anreiz zu kollegialer Begehrlichkeit im Jugendamt?**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),  
Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 4; S. 104-105

Kohler, Mathias

**Welchen „Wert“ haben die Amtsvormünder?**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 9; S. 729-736

Kriener, Martina (Hrsg.); Petersen, Kerstin (Hrsg.)

**Beteiligung in der Jugendhilfepraxis. Sozialpädagogische Strategien zur Partizipation in Erziehungshilfen und bei Vormundschaften.**

Münster: Votum (1999); 296 S.; ISBN 3-933158-15-X

Loos, Julia

**Zum Erfahrungsbericht der Fachabteilung Amtsvormundschaft und Kindschaftssachen des Amtes für Jugend und Familie, Chemnitz.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),  
Köln: Bundesanzeiger; 4 (2001); Nr. 2; S. 51-52

Marquardt, Edith; Zietal, Hanni

**Amtsvormundschaft/-pflegschaft als persönliche Verantwortung gegenüber dem Kind oder Jugendlichen.**

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 5 (1999); Nr. 1; S. 17-20

Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold

**Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren.**

Münster: Votum (2000); 382 S.; ISBN 3-933158-49-4

Neckar-Odenwald-Kreis, Jugendamt

**Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem sozialpädagogischen Bereich und dem Fachgebiet Amtsvormundschaft bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben als Sozialleistungsträger und als Amtsvormund.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 9; S. 745-748

**Nicht Rivalität, sondern Miteinander ist gefragt. Bericht zur Tagung „Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Jugendamt“.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 11; S. 528-529

Oberloskamp, Helga (Hrsg.)

**Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige.**

2., vollst. überarb. Aufl.

München: Beck (1998); 510 S.; ISBN 3-406-43927-6

Opitz, Jutta

**Amtsvormundschaft und Soziale Dienste – miteinander, gegeneinander oder wie?**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 7-8; S. 315-322

Opitz, Jutta

**Forschungsprojekt Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz unter dem Aspekt der Führung der Amtsvormundschaften durch das Jugendamt.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 7/8; S. 284-285

**Organisation des JA; Vormundschaftsrecht. Verhältnis von ASD und Amtsvormundschaft; Führung einer Vermögenssorgepflegschaft durch das JA. § 55 SGB VIII, §§ 1779, 1791 b BGB.**

**DIJUF-Stellungnahme vom 19.06.2001 – J 2.120 My**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 7-8; S. 352-353

Petersen, Kerstin

**Bestellte Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften: Möglichkeiten einer am Mündel orientierten Praxisentwicklung.**

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 5 (1999); Nr. 1; S. 4-11

Raack, Wolfgang

**Freiberufliche Berufsvormünder als Alternative zur Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft.**

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 5 (1999); Nr. 1; S. 20-22

Reichel, Monika

**Wie sprechen wir unsere „Kunden“ an?**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 75 (2002); Nr. 1; S. 9-11

Reichel, Monika; Trittel, Heidrun

**Beratung und Unterstützung nach §§ 18 und 52 a KJHG in der Praxis. Ein Erfahrungsbericht der Fachabteilung Amtsvormundschaft und Kindschaftssachen des Amtes für Jugend und Familie Chemnitz.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 4

Rüting, Wolfgang

**Wir reden mit! Eine Zukunftswerkstatt mit Mündeln.**

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 5 (1999); Nr. 1; S. 12-16

Sachsen, Landesjugendamt

**Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Stellung und zum Wirkungsbereich eines Amtsvormundes/Amtspflegers (verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuß in seiner Sitzung am 3.12.1997).**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 2; S. 93-105

Stadtjugendamt Mannheim

**Zuständigkeits-, Abgrenzungs- und Kooperationsregeln zwischen der Amtsvormundschaft (Abt. 51.2) und den Sozialen Diensten (Abt. 51.4).**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 9; S. 735-744

**Themenheft: Vormundschaft im Wandel.**

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 5 (1999); Nr. 1; S. 2-27

Thüringen, Landesjugendamt

**Arbeitsorientierungen des Landesjugendamtes Thüringen zu den Aufgabenbereichen Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.; 72 (1999); Nr. 3; S. 191-204

Überregionaler Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder (Nordrhein-Westfalen)

**Das Leistungsprofil der Amtsvormünderin und des Amtsvormundes. Arbeits- und Orientierungshilfe. Stand: 26.4.1999.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.; 72 (1999); Nr. 7-8; S. 545-563

Wiesner, Reinhard

**Das Vormundschaftswesen und die Jugendhilfe. Anmerkungen zu einem besonderen Verhältnis.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 1; S. 5-12

Wöll, Lisa

**Freiberufliche Berufsvormünder als Alternative zur Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft.**

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 5 (1999); Nr. 1; S. 22-27

Wolf, Christa

**Amtsvormundschaft und Allgemeiner Sozialer Dienst. Abgrenzung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.; 70 (1997); Nr. 11/12; S. 877-894

Wolf, Christa

**Der Amtsvormund im Jugendamt.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 4; S. 283-294

Wolf, Christa

**Die Zukunft des Amtsvormundes im Jugendamt. Bericht über eine Tagung (vom 22.- 24. März 2000) in Dresden.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 3; S. 86-88

Zenz, Gisela

**Das Mündel und sein Vormund. Rechtliche Überlegungen zur Zukunft der Vormundschaft.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 5; S. 365-376